



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Integration von Asylwerbern – Analysiert am Beispiel
Oberösterreich“

Verfasser

Manuel Kreuzer

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag phil.)

Wien, im Jänner 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer

Eidesstaatliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

29.01.2012

Manuel Kreuzer

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Menschen bedanken, die mir durch die nicht immer einfachen Jahre im Studium geholfen haben. Ich bedanke mich für die vielen Gespräche und Diskussionen mit meinen Freunden Bernahrd, Manuel Markus und Stefan, welche immer inspirierend für mich waren und mich in schwierigen Phasen wieder aufgebaut haben und vor allem für die unkomplizierten Korrekturlesungen von Manuel, während meines gesamten Studiums.

Ein ganzbesonderer Dank geht an meine Eltern, ohne deren Unterstützung ich es nie soweit geschafft hätte und die nie den Glauben an mich verloren haben.

Ein großer Dank gilt auch meinem Betreuer Dr. Hannes Wimmer, der durch seine unkomplizierte freundliche und verständnisvolle Art, mich trotz des Zeitdrucks unter dem diese Arbeit entstanden ist, immer an mich glauben hat lassen.

Besonderer Dank gilt meiner Partnerin Waltraud, die trotz der räumlichen Distanz die uns zu Weilen trennt, mir immer zur Seite steht und trotz der Berg- und Talfahrt, welche ich während des Verfassens der Arbeit erlebt habe, immer an mich geglaubt hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Begriffsbestimmungen	4
2.1 Asyl	4
2.2 Asylsuchende/r bzw. Asylwerber/in.....	6
2.3 Flüchtlingsbegriff	7
2.4 Subsidiär Schutzberechtigte	8
3. Völkerrechtliche Verträge.....	9
3.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention	9
2.1.1 Non-Refoulement.....	10
3.2 Europäische Menschenrechtskonvention	11
4. UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees	15
4.1 Struktur des UNHCR	15
4.2 Aufgaben des UNHCR	16
4.2.1 UNHCR in Österreich	16
5. Einflussnahme der Europäischen Union auf Asylpolitik und Integration	18
5.1 Schengener Abkommen	19
5.1.1 Schengen-Abkommen I	19
5.1.2 Schengen-Abkommen II (SDÜ)	19
5.2 Dublin-Abkommen	22
5.2.1 Dublin-Übereinkommen.....	22
5.2.2 Abkommen Dublin II.....	24
5.2.2.1 EURODAC-System.....	26
5.2.2.2 Kritik an Dublin-II	27
5.3 Historische Vertragsentwicklung von Maastricht bis Lissabon	28
5.3.1 Vertrag von Maastricht	28
5.3.2 Vertrag von Amsterdam	29
5.3.3 Vertrag von Nizza	30
5.3.4 Vertrag von Lissabon	30
5.4 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	32
5.5 Europäischer Flüchtlingsfonds	33
6. Soziale Integration in der modernen Gesellschaft	37
6.1 Wechselwirkung zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten	44

6.2	Marginalisierungstheorie	44
6.3	Integrationsmodelle in der modernen Gesellschaft	45
6.3.1	Akkommodation	45
6.3.2	Akkulturation	46
6.3.3	Absorption	47
6.3.4	Assimilierung	47
6.3.5	Fusion	48
6.3.6	Diversität	48
6.3.7	Segregation.....	49
6.3.8	Ethnische Dissimilierung.....	49
6.3.9	Parallelgesellschaft.....	50
7.	Asyl in Österreich	51
7.1	Österreichisches Asylverfahren.....	52
7.1.1	Österreichische Asylbehörden	52
7.1.1.1	Bundesasylamt	52
7.1.1.2	Unabhängiger Bundesasylsenat	53
7.1.1.3	Asylgerichtshof	53
7.2	Ablauf eines Asylverfahrens in Österreich	54
7.2.1	Zulassungsverfahren.....	55
7.2.2	Einvernahme der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers	61
7.2.3	Berufungsverfahren.....	63
7.2.4	Familienverfahren, Flughafenverfahren und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.	65
8.	Die Grundversorgung in Österreich (GV).....	67
8.1	Entwicklung von Bundesbetreuungsgesetz zur Grundversorgungsvereinbarung.....	67
8.2	Leistungen laut Grundversorgungsvereinbarung	69
8.2.1	Finanzielle Mittel in der GV	70
8.3	Einschränkungen und Ausschlussgründe der Grundversorgung.....	71
9.	Die Grundversorgung in Oberösterreich (GV)	73
9.1	Land OÖ - Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales	73
9.2	Unterbringung und Umfeld	74
9.3	Unterkunft & Versorgung.....	78
9.4	Betreuung und Beratung	80
9.5	Finanzielle Mittel von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern	82
9.6	Zugang zu Bildungseinrichtungen	82

9.7	Zugang zum Arbeitsmarkt	83
9.8	Einblick in den Alltag von Asylwerberinnen und Asylwerbern am Beispiel des Caritas Wohnhaus Walding/Rottenegg	85
10.	Überblick über Oberösterreich.....	87
10.1	Allgemeine Daten	87
10.2	Bevölkerung und Demografie Oberösterreichs.....	87
11.	Unterstützende Programme bzw. Einrichtungen für AsylwerberInnen und MigrantInnen zusätzlich zur GV in Oberösterreich.....	89
11.1	Caritas OÖ.....	89
11.1.1	Flüchtlingshilfe.....	89
11.1.2	MigrantInnenhilfe.....	91
11.1.3	Integrationsbüros der Caritas OÖ.....	92
11.1.4	Integrationszentrum Paraplü.....	92
11.2	SOS Menschenrechte	93
11.2.1	Amigo.....	93
11.2.2	NOEMI - Nachbetreuungseinrichtung für Junge Erwachsene Frauen.....	93
11.3	Volkshilfe OÖ.....	94
11.3.1	Starthilfe zur Integration	94
11.3.2	AMI - Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Oberösterreich.	94
11.3.3	Triangulum.....	95
11.3.4	Kommunale Integration - Integrationsbüros Oberösterreich	95
11.3.5	Psychosoziale Angebote	97
11.3.6	Frauen einer Welt - Beratungsstelle für Frauen.....	98
11.3.7	Rechtsberatung	98
11.3.8	Projekt Bleibebrecht.....	98
11.4	Rotes Kreuz Oberösterreich	99
12.	Analyse und Resümee	100
13.	Quellenverzeichnis	107
13.1	Literaturverzeichnis.....	107
13.2	Internetquellen.....	109
13.3	Experteninterviews.....	116
13.3.1	Interview Mag. Ronald Eppel, ehem. juristischer Mitarbeiter des Asylgerichtshofes	116
13.3.2	Mag.a Barbara Lampert. Büro LR Lh-Stv. Josef Ackerl	123
13.3.3	Mag. ^a Marion Huber. Caritas OÖ Abteilungsleitung Flüchtlingshilfe	126

13.3.4	Mag. ^a (Fh) Maria Krieger Stellenleiterin Flüchtlingshilfe Rottenegg.....	135
13.4	Abkürzungsverzeichnis	139
13.5	Abbildungsverzeichnis	141
Anhang 1: Abstract		142
Anhang 2: Lebenslauf		143

1. Einleitung

Trotz positiver geopolitischer Veränderungen rund um Österreich ist das Thema der Asyl - & Integrationspolitik in den letzten Jahren ein sehr brisanter Politikbereich geblieben. Aufgrund medialer Großberichterstattung über einzelne Schicksale in diesem Bereich sorgte dieser in der öffentlichen Meinung in Bezug auf Asylwerber und Asylwerberinnen für starke Kontroversen. Ein besonders polarisierendes Beispiel für so einen Fall ist jener der Familie Zogaj aus dem Jahr 2007. Dieser sorgte sowohl in der Politik, als auch im gesellschaftlichen Leben für eine breite Diskussionswelle. Themen wie Abschiebungspraxis, Asylverfahren und Integration tauchten vermehrt in der medialen Berichterstattung auf. In weiterer Folge bildeten sich vermehrt Diskussionen über grundsätzliche Fragen zur Integration von Asylwerbern und Asylwerberinnen. Vor allem in Oberösterreich und meinem Heimatbezirk Vöcklabruck, welcher zugleich jener der Familie Zogaj ist, wurde durch die öffentliche Präsenz des Themas Integration und Asyl in der öffentlichen Meinung eine Trennlinie gezogen, welche auf der einen Seite durchwegs negative Meinungen und Äußerungen mit sich zog und auf der andere Seite hingegen aber auch eher positive und gemäßigte Aussagen ans Tageslicht brachte. Durch diese Auseinandersetzung mit der Thematik, im Zuge meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beim OÖ. Roten Kreuz bzw. im Zuge der entflammten Grundsatzdiskussionen in meinem persönlichen Umfeld, stellte ich mir die Frage, inwieweit die Rahmenbedingungen für Asylwerber und Asylwerberinnen innerhalb der Grundversorgung vorhanden sind, um an einem Integrationsprozess teilzunehmen.

Des Weiteren entschied ich mich deshalb, die Situation in Oberösterreich zu untersuchen, da Oberösterreich zwar im Vergleich zu den anderen Bundesländern als „Good Practice“-Beispiel in Sachen Integration von Asylwerbern und Asylwerberinnen gilt, es aber im Zuge der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und der praktischen Umsetzung immer noch Missstände, Probleme und Herausforderungen gibt.¹ Diese drei genannten Gründe haben mich schlussendlich dazu bewegt, meine Diplomarbeit, welche sich mit dem Integrationsprozess von Asylwerberinnen & Asylwerbern in Grundversorgung, in Oberösterreich, beschäftigt, zu verfassen.

Am Beginn der Arbeit steht eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff Asyl, Flucht und in diesem Zusammenhang auch in weiterer Folge mit Flüchtlingen und Asylwer-

¹ Siehe: Bergthaler/Moser in: Rosenberger 2010, p.203

² Vgl.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0819%2801%29:DE:HTML>

bern und Asylwerberinnen. Dieser erste Abschnitt beschäftigt sich neben der begrifflichen Definition von Asyl und den darin involvierten Akteuren auch mit den rechtlichen Voraussetzung bzw. Rahmenbedingungen, welche den Prozess von Flucht über Asyl bis hin zu Integration begleiten. Neben einer kompakten Erläuterung des UNHCR bzgl. Historie, Struktur und Aufgaben erfolgt auch ein Blick auf die Einflussnahme der Europäischen Union auf diese Thematik. Anzuführen sind hier unter anderem das „Dublin-I Übereinkommen“ aus dem Jahr 1990, welches erstmalig einen völkerrechtlichen Vertrag darstellte, der die Zuständigkeit eines in einem Mitgliedstaat der damals noch Europäischen Gemeinschaft gestellten Antrags auf Asyl regelte², sowie auch das nachfolgende Übereinkommen mit dem Namen „Dublin-II“, Dieses ersetzte einerseits das erste Übereinkommen durch eine gemeinschaftliche Rechtsvorschrift und hatte als Ziel, den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat ehestmöglich zu bestimmten und angemessene Fristen für die einzelnen Stadien des anstehenden Verfahrens festzulegen.³

Der zweite theoretische Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Integration von Minderheiten in eine so genannte moderne Gesellschaft. Im Zuge des Integrationsprozesses kommt es obligater Weise zu einer Wechselwirkung zwischen der vorherrschenden Mehrheitsgesellschaft und der neu entstehenden Minderheit, welche sich in unterschiedlichsten Formen am Integrationsprozess beteiligen kann bzw. beteiligt. Diese verschiedenen Formen der Integration werden in diesem Kapitel genauer erklärt und sollen dann im Schlusskapitel der Arbeit auf die Verhältnisse in Oberösterreich umgelegt werden.

Im nächsten Abschnitt der Arbeit liegt der Fokus auf dem österreichischen Asylwesen. Mit Hilfe von Literatur und anhand eines Experteninterviews mit einem ehem. Mitarbeiter des Asylgerichtshofes soll ein Überblick über den Verlauf eines Asylantrages in Österreich gegeben werden und die dabei durchschrittenen Stadien bzw. der zu durchlaufende Instanzenzug beschrieben werden.

Bevor sich die vorliegende Arbeit auf Oberösterreich fokussiert, beschäftigt sich ein weiterer Teil mit der allgemeinen Grundersorgungsvereinbarung in Österreich. In diesem Teil wird diese Vereinbarung erläutert, sowie deren Funktionalität genauer erklärt. In weiterer Folge widmet sich die Arbeit der Umsetzung und der strukturellen Organisation der Grundversorgung in Oberösterreich, sowie der damit verbundenen Situation der Asylwerber und Asylwerberinnen. Dadurch soll es schlussendlich möglich sein, die Rahmenbedingungen für die In-

² Vgl.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0819%2801%29:DE:HTML>

³ Vgl.: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33153_de.htm

tegrationsmöglichkeiten zu analysieren und einen Vergleich mit theoretischen sozialwissenschaftlichen Modellen der Integration durchzuführen, um so abschließend den Integrationsprozess beurteilen zu können.

Ich habe versucht die vorliegende Arbeit geschlechtsneutral zu verfassen. Sollte trotz meiner Bemühungen im Zuge der Arbeit, dies nicht gänzlich gelungen sein, bitte ich um Verzeihung und versichere dass während des Verfassens an beide Geschlechter gedacht wurde.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Asyl

Um über Asyl und in weiterer Folge auch über Asylwerber und Asylwerberinnen sprechen zu können, ist es unabdingbar, den Asylbegriff zu definieren. Der Gebrauch dieses Begriffes ist allgegenwärtig und teilweise leider auch sehr oft negativ konnotiert. Die genaue Bedeutung dieses Begriffes gilt es in diesem Abschnitt vorweg zu definieren, um sich in weiterer Folge damit in theoretischer und praktischer Form auseinander setzen zu können.

Der heutzutage benutzte Begriff „Asyl“ lässt sich vom griechischen „áylon“ bzw. vom lateinischen „asylum“ mit „unberaubt bzw. sicher“ ins Deutsche übersetzen.⁴ Bei sprichwörtlicher Interpretation des Wortes lässt sich also „Asyl“ als Lokalität bezeichnen, in welcher sich ein Mensch geschützt bzw. beschützt, also sicher fühlt.

Historisch betrachtet existiert der Asylbegriff bereits länger als sämtliche bekannte Auseinandersetzungen auf Ebene von rechtlichen Verträgen oder politischen Vereinbarungen. Obwohl Asyl nicht zwingend mit sakralen Vorstellungen verbunden sein muss, finden sich in religiösen Schriften wie dem Alten Testament schriftliche Belege für die Existenz von Asyl als Schutz, wenngleich es auch in diesen Belegen oft zu einer ungenauen Abgrenzung zwischen den Begriffen des Asyls und Schutz im Allgemeinen kam. In wie fern es sich bei der „Geburtsstunde“ des Asyls um eine zufällige Entdeckung im Rahmen sakraler Denk- und Handlungsweisen handelte, oder ob das Fehlen einer schutzgebenden Institution ausschlaggebend war für die Umsetzung einer Grundidee, welche sowohl sakralen als auch rein funktionalen Zweck haben könnte, ist nicht gänzlich feststellbar.⁵

Während in biblischen Zeiten sowie bis ins 19. Jahrhundert Asyl oftmals mit der Gewährung von Obdach und Bereitstellen eines geschützten Ortes bzw. grundlegender Versorgung, unter anderem auch mit Nahrungsmitteln, gleichgesetzt wurde, erlebte der Begriff durch die Entwicklungen im 20. Jahrhundert eine Ergänzung bzw. Umdeutung. Vor allem das kriegs- und konfliktreiche 20. Jahrhundert in Europa sorgte mit den beiden Weltkriegen, die ihre Ausgangspunkte am Europäischen Kontinent hatten, sowie etlichen Aufständen, Revolutionen und einschneidenden geopolitischen Ereignissen (z.B.: Prager Frühling 1968, Fall des Eisernen Vorhanges 1989) für eine große Anzahl an flüchtenden Menschen, welche neben dem „ursprünglichen Asyl“ (Obdach und Versorgung mit Nahrungsmitteln) auch politischen

⁴ Vgl.: <http://www.sos.at/Download/Die%20Lebenslage%20von%20Asylwerberinnen.pdf>

⁵ Vgl.: Turner, 2004, p.46

Schutz, sprich Schutz vor Verfolgung, Gewalt und Ungerechtigkeit benötigten. Diese Erweiterung des Asylbegriffs prägte das Verständnis für spätere Interpretations- bzw. Definitionsversuche, welche eine für die vorliegende Arbeit treffende Bezeichnung des Begriffes schufen.

Der deutsche Politologe Dieter Nohlen definiert Asyl beispielsweise als die Gewährleistung von Schutz für Verfolgte vor dem Zugriff ihrer Verfolger.⁶ Jemandem Asyl gewähren heißt damit, jemandem Schutz vor Gefahren zu bieten, vor denen sich die betreffende Person sich nicht selbst zu schützen vermag. Eine etwas genauere Definition des Begriffs lässt sich laut Bertram Turner⁷ wie folgt darstellen: „*Im engeren religions- und rechtsethnologischen Sinn beschränkt sich das Verhältnis von Asyl auf Orte, Zeiten und bzw. oder Personen, die über die Eigenschaft bzw. Fähigkeit verfügen, Schutzsuchenden bzw. Asylsuchenden, welche sich in existentieller Bedrängnis befinden, Schutz vor Verfolgung und Repression zu gewähren.*“⁸ Diese generelle Definition ist zwar allgemein treffend, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff des Asyls eine Art Überkategorie ist, welche sich in mehrere Subarten unterteilt. In der Terminologie des Asylrechts werden das landesrechtliche und das völkerrechtliche Asyl unterschieden. Ersteres bezeichnet den Fall, dass einem Flüchtling in dem Staatsgebiet, in dem er verfolgt wird, von Personen oder an Orten Asyl gewährt wird, die ihrerseits sowohl der Territorial- als auch der Personalhoheit des verfolgenden Staates unterstehen. Im Falle des völkerrechtlichen Asyls sind hingegen (mindestens) zwei Staaten, der Verfolgerstaat und der Zufluchtsstaat, beteiligt.⁹

Bei intensiver Betrachtung dieser Begriffsdefinitionen lässt sich Asyl als Mittel und Werkzeug deuten, welches einem Menschen, der per Definition Schutz benötigt, diesen ermöglicht. Asyl ist sozusagen ein Instrument des Menschenrechtsschutzes. Ein Mensch, welcher die Eigenschaften eines Flüchtlings erfüllt¹⁰, hat demnach das Recht, in einem anderen Land um Asyl anzusuchen, jedoch keinen designierten Rechtsanspruch auf Asylgewährung. Eine Asylgewährung obliegt wiederum dem Staat, in dem darum angesucht wird und somit wird diesem das Recht eingeräumt, Asyl zu gewähren.¹¹

⁶ Vgl.: Nohlen in: Nohlen/Schultze, 2005, p.41

⁷ Anmerkung: Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Max Planck Institutes für ethnologische Forschung

⁸ Siehe: Turner, 2004 p.21

⁹ Vgl.: Keppler, 2009., p.4

¹⁰ Anmerkung: Eigenschaften oder Bestimmungen welche einen Flüchtlingsstatus bzw. den Status eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin definieren, werden im Punkt 2.2. dargestellt.

¹¹ Vgl.: Brandstötter, 2005, p.39f

In Zusammenhang mit diesem Aspekt lässt sich schlussfolgern, dass es hier ein Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten von Asylwerber bzw. Asylwerberin und Staat bzw. Nation gibt, denn die Wertigkeit des Rechtes der Asylwerber bzw. Asylwerberinnen ist deutlich niedriger zu beziffern, als jenes des jeweiligen Staates. Dieser oft vermisste Rechtsanspruch hinterlässt einen fahlen Beigeschmack in der völkerrechtlichen Entwicklung Europas, da sämtliche Versuche der Vereinten Nationen, hier ein Recht auf Asyl vertraglich zu verankern, lediglich in einer textlichen Form mit Empfehlungscharakter, in Gestalt der Asyldeklaration aus dem Jahre 1967 resultierten. In Anbetracht dieser Entwicklung kann daraus geschlossen werden, dass es kein dezidiertes Recht auf Asyl, aber dem gegenüber Rechte im Asyl gibt.¹²

2.2 Asylsuchende/r bzw. Asylwerber/in

Die Person, welche um Asyl ansucht wird sinngemäß als Asylsuchender bzw. Asylsuchende oder in weiterer Folge auch als Asylwerberin bzw. Asylwerber bezeichnet. Der Ausdruck Asylant oder Asylantin ist ebenfalls bezeichnend, jedoch besitzt dieser einen negativen Beigeschmack, welcher sich im Zuge der Verwendung dieses Ausdrucks, in der heutigen Gesellschaft, in einem negativen Zusammenhang gebildet hat und daher im Zuge dieser Arbeit keinerlei Verwendung findet. Grundsätzlich muss aber betont werden, dass jene durchaus oft auftretende negative Konnotation nicht zwangsläufig auf bewusstem Vorhaben basiert, sondern es schlicht und ergreifend teilweise aufgrund der möglichst hohen Einfachheit der Wortwahl, zu einem missverständlichen Gebrauch von „Asyl“ und „Asylant“ bzw. „Asylantin“ kommt. Diese unklare Selektion im Gebrauch von Ausdrücken rund um das Thema Asyl birgt schlichtweg Missverständnisse in sich und führt in großem Maß zu Fehlinterpretationen und Vorurteilen innerhalb der Alltagsgesellschaft.¹³

Um den Status eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin zu bekommen, muss eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gegeben sein¹⁴, sowie in weiterer Folge ein Antrag auf Asyl, in einem dem Herkunftsland des Antragstellers bzw. der Antragstellerin fremden Land, gestellt worden sein.

¹² Vgl.: Brandstötter 2005, p.40

¹³ Vgl.: Bade, 1994, p. 9f

¹⁴ Genfer Flüchtlingskonvention siehe Punkt 3.1. Die Genfer Flüchtlingskonvention

2.3 Flüchtlingsbegriff

Als Flüchtling wird sinngemäß im alltäglichen Sprachgebrauch ein Mensch bezeichnet, der auf der Flucht ist. Um rechtlich bzw. aus Sicht eines Nationalstaates als Flüchtling anerkannt zu werden, ist die Genfer Flüchtlingskonvention (kurz GFK) als zentrales Entscheidungsinstrument anzusehen. Die in Art.1, A, 2 der GFK festgelegten Kriterien für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft besagen, dass eine Person dann als Flüchtling gilt wenn diese: „...aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“¹⁵ Aus dieser gefassten Definition lassen sich nun folgende Bedingungen herausfiltern: In erster Line muss sich die Person aus begründeter und objektiv nachvollziehbarer Furcht auf der Flucht befinden bzw. fliehen. Dies muss aufgrund von Verfolgung geschehen.¹⁶ Des Weiteren muss sich die Person auch außerhalb des eigenen Heimatlandes bzw. des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes befinden und den Schutz eben dieses Landes aufgrund der jeweiligen Fluchtgründe nicht annehmen können oder wollen. Beim Tatbestand der Verfolgung gilt es zu falsifizieren, ob es sich um staatliche Verfolgung oder nicht-staatliche Verfolgung handelt. Es gibt Nationen, die bei nicht-staatlicher Verfolgung die völkerrechtliche Verantwortung beim Herkunftsland der flüchtenden Person sehen, wobei andere wiederum ihr Augenmerk auf die generelle Schutzbedürftigkeit des flüchtenden Menschen legen und somit auch nicht-staatliche Verfolgung anerkennen, wenn das Herkunftsland des Flüchtenden oder der Flüchtenden nicht für deren Schutz sorgen kann. In Normalfall würde bei nicht-staatlicher Verfolgung eine innerstaatliche Flucht als durchaus mögliche Alternative hinzukommen, aber nur solange das Herkunftsland den Schutz auch gewährleisten kann und dieser der flüchtenden Person auch zumutbar ist.¹⁷

¹⁵ S.o.

¹⁶ Anmerkung: die geltende Verfolgungsgründe bzw. deren Charakteristika werden im Punkt 3.1 der Arbeit aufgezählt und detaillierter beschrieben.

¹⁷ Vgl.: Putzer in Heißl, 2009, p. 449ff und Paier, 2010, 32f

2.4 Subsidiär Schutzberechtigte

Als Subsidiär Schutzberechtigte bezeichnet man Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren sicheres Leben bzw. Fortbestand der Gesundheit im Herkunftsland nicht garantiert werden kann. Diese Personen sind daher rechtlich gesehen weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte, benötigen aber Schutz vor Abschiebung, wenn diese etwa eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 (bzgl. Abschaffung der Todesstrafe) zur GFK bedeuten würde.¹⁸ Diese Schutzfunktion ist der Anwendung des Non- Refoulment Prinzips entsprungen.¹⁹

Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass es unzulässig ist, Asylwerber oder Asylwerberinnen in einen Staat abzuschieben, in denen eklatante Verletzungen von Menschenrechten vorherrschen bzw. sie mit Bedrohung der eigenen Freiheit und des eigenen Lebens zu rechnen haben.²⁰ Praktische Beispiele, bei welchem diese subsidiäre Schutzberechtigung zu tragen kommt, sind unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, menschenunwürdige Bestrafung, keine Existenzgrundlage, keine medizinische Versorgung und dergleichen. Dieser subsidiäre Schutz wird für die Dauer eines Jahres gewährt und kann auf Antrag, sofern die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.²¹

¹⁸ Experteninterview Mag. Ronald Eppel

¹⁹ Non-Refoulment Prinzip siehe 3.1.1, p.7

²⁰ Siehe <http://www.help.gv.at/Content.Node/99/Seite.990027.html>

²¹ Experteninterview Mag. Ronald Eppel

3. Völkerrechtliche Verträge

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit den wichtigsten völkerrechtlichen Dokumenten im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens. Neben dem wohl wichtigsten Dokument in diesem Zusammenhang, der Genfer Flüchtlingskonvention, soll auch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie der Begriff des Non-Refoulement-Prinzips näher beleuchtet werden.

3.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention existiert seit dem 28. Juli 1951. In einer Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen wurde sie an diesem Tag verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft und regelte somit die Rechtsstellung aller Menschen, welche zu jenem Datum den Flüchtlingsstatus für sich beanspruchen konnten. Die GFK kann ohne weiteres als eines der wichtigsten, wenn nicht sogar als das wichtigste Dokument im Bereich des Asylrechts bezeichnet werden. Durch die Schrecken des 2. Weltkrieges wurde allzu deutlich, dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf herrschte. Erste Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Handhabung von Flüchtlingen und deren Rechten hat es bereits zu Zeiten des Völkerbunds, welcher seinerseits als Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen bezeichnet werden kann, gegeben. Der ursprüngliche Name der GFK lautet „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ und wird nur allzu oft auch als "Magna Charta" des internationalen Flüchtlingsrechts bezeichnet.²² Mit der Unterzeichnung des so genannten New Yorker Protokolls im Jahre 1967 wurde nun auch den Flüchtlingen ohne Rücksicht auf den bisherigen Stichtag des 1. Jänner 1951 die gleiche Rechtsstellung gewährt, sowie ebenfalls deren geographischer Wirkungsbereich ausgeweitet.²³

Die GFK bildete die völkerrechtliche Grundlage für das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR). In diesem Abkommen wird neben der generellen Frage des Flüchtlingsstatus auch der internationale Rechtstatus eines Flüchtlings geklärt, sowie eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten, welche auf Seiten der Flüchtlinge zu tragen kommen. Ohne Zweifel kann die GFK als eines der wichtigsten internationalen Dokumente im Bereich des Schutzes von Flüchtlingen angesehen werden.²⁴

²² Vgl.: <http://www.bpb.de/themen/5TGGMU,0,0,Rechtsgrundlagen.html> und Vgl.: <http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>

²³ Vgl.: http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Prot_AUS.pdf

²⁴ Vgl.: <http://www.bpb.de/themen/5TGGMU,0,0,Rechtsgrundlagen.html> und Vgl.: <http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>

Zusammengesetzt aus 45 Artikeln bildet die GFK wie bereits erwähnt das Hauptdokument im Bereich des Flüchtlingsschutzes. Neben der genauen Festlegung des Flüchtlingsstatus regelt die GFK auch die Rechte und Pflichten, welche der Flüchtling und die Unterzeichnerstaaten jeweils dem anderen gegenüber haben. Neben den genauen Bestimmungen, welchen rechtlichen Schutz dem jeweiligen Flüchtling im besten Fall zukommen sollte, sind auch jene Gründe in der GFK verankert, welche dazu führen, dass der Status eines Flüchtlings wieder aberkannt wird. Die in der GFK befindliche Flüchtlingsdefinition setzt unter Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 folgende Kriterien fest: Ein Mensch gilt dann als Flüchtling, wenn er aus wohlbegrundeter (sprich objektiv nachvollziehbarer) Furcht sich vor aktueller und individueller Verfolgung nicht in den Schutz seines Heimatlandes stellen kann und daher auf das Asyl eines fremden Landes angewiesen ist. Grundlagen, auf denen diese Verfolgung basiert, können neben der Religionszugehörigkeit auch eine politische Gesinnung oder eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein. Auch aus Gründen der Ethnie oder der Nationalität werden Menschen verfolgt.²⁵

Obwohl alle diese angeführten Gründe auch heutzutage immer wieder in Erscheinung treten, so stechen vor allem die politische Gesinnung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als auftretender Verfolgungsgrund hervor. Im Fall der Verfolgung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegt es nahe, hier eine Verletzung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung zu vermuten, da mit dem sozialen Status von Menschen oftmals Einschränkungen von Rechten und Freiheiten einher gehen.²⁶

2.1.1 Non-Refoulement

Der Begriff des Non-Refoulement lässt sich am besten mit Abschiebeverbot übersetzen. Dieses Abschiebe- bzw. Zurückweisungsverbot, sozusagen der Grundsatz des Non-Refoulement, ist in Artikel 33 Abs1. der GFK verankert und bezieht sich auch auf Artikel 3 der EMKR und besagt, dass die Abschiebung von Menschen in einen Staat unzulässig ist, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der abgeschobenen Person dort Gefahr, unmenschliche Behandlung, Strafe oder die Todesstrafe drohen.²⁷ Dieser Grundsatz findet sich auch im österreichischen Fremdenrechtsgesetz unter § 57²⁸ und steht im Einklang mit der Genfer

²⁵ Vgl.: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>
GFK 1951, Kapitel 1, Art. 1, Abschnitt A, Ziffer 2

²⁶ Vgl.: Brandstötter 2005, p.28

²⁷ Vgl.: Thurin, 2009, p.5 und http://www.asyl.at/fakten_9/basis_3.htm

²⁸ Siehe:

http://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_2000010443_20010821X02

Flüchtlingskonvention. Der Non-Refoulement-Grundsatz findet seine Anwendung dann, wenn zwar das konventionelle Asylverfahren mit einem negativen Bescheid des Bundesasylamt abgeschlossen wurde, aber wie bereits oben erwähnt, Gründe vorliegen, welche eine Abschiebung unzulässig werden lassen.

Das Non-Refoulement-Prinzip kommt nicht zur Geltung, wenn ein Flüchtling aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in welchem er bzw. sie sich aufhält oder wenn durch ihn bzw. sie eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates ausgeht, weil er bzw. sie wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.²⁹

Die Wichtigkeit des Prinzips des Non-Refoulement im Rahmen der GFK wird durch die in weiterer Folge getätigte Aufnahme dieses Prinzips in spätere Menschenrechtsverträge verdeutlicht. Dadurch konnte sich das Prinzip des Non-Refoulement den Status eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes im internationalen Gewohnheitsrecht sichern und im Zusammenhang damit eine für alle Staaten verbindliche Rechtskraft werden.³⁰

3.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Neben der GFK gilt die Europäische Menschenrechtskonvention³¹ als zweites wichtiges Dokument im Bereich des Flüchtlingsschutzes. Die Europäische Menschenrechtskonvention, kurz EMRK, wurde durch den Europarat erarbeitet und im Jahre 1950 von dessen Gründungsstaaten³² ratifiziert und ist der fünfte völkerrechtliche Vertrag, der im Rahmen des Europarats geschlossen wurde. Die Erarbeitung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages kann als deutliches Zeichen für den Willen zu einem Europäischen Einigungsprozess gesehen werden, welcher nach den Schrecken des 2. Weltkrieges ein friedliches geeintes Europa als Zielsetzung hatte.³³

²⁹ Vgl.: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>
GFK 1951, Kapitel 5 Art. 33, Ziffer 2

³⁰ Vgl.: Brandstötter, 2005, 49f

³¹ Eigentlich: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

³² Die Gründungsstaaten des Europarates sind: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigten Königreich.

³³ Vgl.:

http://www.unet.univie.ac.at/~a0307753/php/voelkel.at_www/downloads/EMRK_Geschichte_Entwicklung.pdf, p.5 und p.13

In den nun über 50 Jahren ihrer Existenz wurde die Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrmals ergänzt bzw. abgeändert. Die insgesamt 14 Protokolle³⁴, welche verändernd bzw. ergänzend auf die EMKR einwirkten, schufen neben Änderungen im materiellen sowie auch im formellen Recht auch neue Kompetenzen bzw. gliederten neue Grundrechte ein.³⁵ Die EMKR unterteilt sich in drei große Überabschnitte und diese sind wieder in einzelne Artikel separiert. Der Erste Abschnitt der Konvention mit dem Titel „Rechte und Freiheiten“³⁶ beinhaltet die einzelnen durch die EMKR geschützten Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Leben (Art.2), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art.5) oder das Diskriminierungsverbot (Art.14). Im zweiten Abschnitt, „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“³⁷, werden die Regelungen für die Zusammensetzung des EGMR sowie die Regeln für die Verfahren des Gerichtshofs festgehalten. Der dritte Abschnitt summiert unter dem Namen „Verschiedene Bestimmungen“³⁸ diverse Artikel, welche unter anderem den räumlichen Geltungsbereich, sowie die Wahrung anerkannter Menschenrechte und die Vorbehalte und Kündigungsmodalitäten umfassen.

Eine dezidierte Passage, welche Bestimmungen zum Thema Asyl beinhaltet, ist in der EMRK nicht vorhanden, jedoch wird dieses vertragliche Dokument immer dann bedeutsam für den Bereich der Asylpolitik, wenn durch rechtliche Festschreibungen im Asylbereich oder Vorgehensweisen in der Praxis des Asylwesens die Rechte, welche in der EMRK aufgeführt sind, in irgend einer Form beschnitten oder negativ beeinflusst werden. Zwar wurde seitens des Europarates versucht, im Rahmen des zweiten Zusatzprotokolls³⁹ zur ursprünglichen Version der EMRK asylrechtliche Bestimmungen festzulegen, welche aber schlussendlich nicht in dieses ergänzende Protokoll einfließen, da etliche Staaten Bedenken bzgl. des in der vorgeschlagenen Erweiterung festgeschriebenen Zurückweisungsverbot an der Grenze hatten.⁴⁰

Im Gegensatz zur GFK ist die EMRK in Österreich laut Bundesgesetzblatt Nr.59/ 1964 mit einem Verfassungsrang ausgestattet.⁴¹ In Bezug auf die geographische Eingrenzung der EMKR auf Europa, lässt sich feststellen, dass die größtenteils homogenen Rechtsauffassun-

³⁴ Siehe <http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CL=GER&CM=8> , Vollständige chronologische Liste der Verträge des Europarates

³⁵ Siehe http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf, p.15-25

³⁶ S.o. , p.4 -8, Art. 2-18

³⁷ S.o. , p.8-13, Art. 19-51

³⁸ S.o., p. 14f, Art. 52-59

³⁹ Siehe: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/044.htm>

⁴⁰ Vgl.: Brandstötter, 2005, p.58 und Paier, 2010, p.37

⁴¹ Siehe:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

gen der Vertragsländer, einerseits auf die garantierten Rechte und andererseits auch auf die Wirksamkeit der Durchführung durchaus positiven Einfluss üben.⁴² Die in der EMRK enthaltenen Rechtsansprüche sind, trotz des namentlichen Bezugs zum Europäischen Kontinent bzw. zur Europäischen Union auch für sämtliche Angehörige anderer Kontinente und Nationalstaaten von Bedeutung, da auch sie sich, unabhängig davon ob ihr derzeitiger Aufenthalt rechtens ist oder nicht, darauf berufen können und somit auch in den Genuss der damit verbundenen Rechtsschutzmechanismen kommen.⁴³

Die wichtigsten Punkte der EMRK mit asylrechtlichem Bezug bzw. jene, die im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsschutz stehen, sind die Artikel Nr.3, Artikel Nr.5 und Artikel Nr.8⁴⁴. Im Artikel Nr. 3 heißt es: „*Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.*“⁴⁵ Laut EGMR liegt der Unterschied zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung einerseits in erster Linie in der Intensität des zugefügten Leids, des Weiteren müssen Misshandlungsakte darüber hinaus auch einen zweckorientierten Charakter enthalten, um als Folter zu gelten. Hierbei stellt sich aber die Frage, ob ein Zweck, sei er materieller, finanzieller oder politischer Basis, als objektiv gültiges Kriterium für die Anerkennung von Folter wirklich sinnvoll ist. Sadistische Taten, bei denen entweder aus purem Vergnügen oder schlicht und ergreifend aus vorherrschender Langeweile Menschen gequält bzw. sogar getötet werden, sind leider heutzutage auch keine Seltenheit mehr. Eine Festlegung auf Kriterien wie dem Vorliegen einer spezifischen Absicht bzw. einer Situation des Machtmissbrauchs, erleichtert zwar eine genaue Definition und Einteilung von Ereignissen in die Kategorien von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, jedoch entstehen dadurch Trennlinien, welche den Folterbegriff auf einen nicht sehr wünschenswerten Bereich eingrenzen.⁴⁶ Beim Vergleich der EMRK mit der GFK fällt hier auf, dass der Artikel 3 der EMRK das völkerrechtliche Pendant zum Non-Refoulement Prinzips der GFK ist, denn im Rahmen dieses Artikels ist anzumerken, dass dieser Schutz vor Folter und Misshandlungen auch auf mögliche Folgen, welche durch eine Abschiebung bzw. Ausweisung zustanden kommen, ausgedehnt werden kann bzw. muss. Trotz der Analogie der beiden Punkte in den Dokumenten, lässt sich ein wesentlicher Unterschied feststellen. Wäh-

⁴² Vgl.: Kimmminich,1992, p.368

⁴³ Vgl.: Brandstötter, 2005, p.58

⁴⁴ Siehe: http://www.echr.coe.int/NR/ronlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf
[p. 10 und p.13](#)

⁴⁵ S.o. p.10 und

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

⁴⁶ Vgl.:Thurin, 2009, p.104ff

rend auf Seiten der GFK das Non-Refoulement Prinzip gegebenenfalls Ausnahmen zulässt, finden sich zum Artikel 3 in der EMRK keinerlei Ausnahmen.⁴⁷

Ebenfalls asylrechtliche Relevanz kann wie bereits angesprochen in den Artikeln Nr.5 und Nr.8 festgestellt werden. Im Artikel Nr.5 heißt es: „*Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.*“⁴⁸ Dieser Freiheitsanspruch kann durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen bis hin zur In Schubhaftnahme eingeschnitten werden. Im Artikel Nr. 8 ist die Achtung des Privat- und Familienlebens verankert. Vor allem einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen im Zusammenhang mit diesem Artikel geprüft werden.⁴⁹

⁴⁷ Vgl.: Paier, 2005, p.38

⁴⁸ http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf [p.9](#)

⁴⁹ Vgl.: Paier, 2010, p.38

4. UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees

Das UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees z.d.t: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) bildet eine Behörde der Vereinten Nationen und hat als Hauptaufgabe den Schutz von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen weltweit, ist aber auch im Bereich der humanitären Hilfe tätig.⁵⁰ Neben einem kurzen historischen Abriss über die Entwicklung des UNHCR werden in diesem Kapitel auch die inhaltliche Struktur des UNHCR sowie dessen Aufgaben erläutert und abschließend ein Blick auf das Betätigungsfeld des UNHCR in Österreich geworfen.

Gegründet wurde das UNHCR am 14. Dezember 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York, da im Zuge des Zweiten Weltkrieges eine enorme Flüchtlingsbewegung entstanden war und diese bestmögliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen benötigte. Mit Jahresbeginn 1951 nahm UNHCR seine Arbeit auf.⁵¹

4.1 Struktur des UNHCR

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) untersteht der UN-Generalversammlung und dem UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). Für dessen Leitung und Kontrolle zeichnet der Flüchtlingshochkommissar verantwortlich. Dieser wiederum erfährt Unterstützung von einem stellvertretenden Hochkommissar, sowie von zwei beigeordneten Hochkommissaren für Flüchtlingsschutz und Einsätze. Des Weiteren erscheint obligater Weise jährlich ein vom Flüchtlingshochkommissar verfasster Bericht, welcher als Informationsquelle für die UN-Generalversammlung und den UN-Wirtschafts- und Sozialrat dient. Als Leitorgan innerhalb des UNHCR dient das UNHCR-Exekutivkomitee. Die Zusammensetzung dieses Leitorgans gliedert sich in 85 Regierungsvertreter bzw. Regierungsvertreterinnen, welche von den Mitgliedsländern der Vereinten Nationen entsendet werden. Die Festlegungen und Bestimmungen des Mandates des UN-Flüchtlingshochkommissariats sind in der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁵² aus dem Jahr 1950 geregelt.⁵³

⁵⁰ Vgl.: <http://www.unhcr.de/unhcr.html>

⁵¹ Vgl.: <http://www.unhcr.de/unhcr.html>

⁵² Vgl.: http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/struktur_von_unhcr/01_UNHCR-Satzung.pdf, Seite 2 - Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

⁵³ Vgl.: <http://www.unhcr.at/unhcr/struktur-von-unhcr.html> und <http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/?page=722>

4.2 Aufgaben des UNHCR

Wie bereits anfangs des Kapitels erwähnt untersteht das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) der UN-Generalversammlung und dem UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). An dessen Spitze steht der Flüchtlingshochkommissar, welcher zuständig für die Leitung und Kontrolle des UNHCR ist. Dieser wird unterstützt von einem so genannten „Deputy High Commissioner“ (stellvertretender Hochkommissar) und zwei „Assistant High Commissioners for Protection and Operations“ (beigeordnete Hochkommissare für Flüchtlingsschutz und Einsätze). Ein jährlicher Bericht der UNHCR legt vor der UN-Generalversammlung und ECOSOC Rechenschaft über dessen Arbeit ab. Als leitendes Gremium des UNHCR fungiert das Exekutivkomitee. In dessen Aufgabenbereich fällt neben der Überprüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets auch die Genehmigung der geplanten Programme des Flüchtlingshochkommissars. Darüber hinaus hat dieses Komitee auch eine beratende Wirkung für den Flüchtlingshochkommissar. Das ursprüngliche Mandat von 1950 erhielt aufgrund der steigenden Zahl der Flüchtlinge im Abstand von jeweils 5 Jahren eine Verlängerung durch die UN-Generalversammlung. Seit dem Jahre 2003 besitzt das UNHCR ein unbeschränktes Mandat, welches bis zur endgültigen Lösung des „Flüchtlingsproblems“⁵⁴ Gültigkeit hat.⁵⁵

4.2.1 UNHCR in Österreich

Die grundlegenden Aufgaben des UNHCR in Österreich liegen, wie auch im Großteil der anderen europäischen Staaten, im Bereich des Rechtsschutzes für Asylwerber und Asylwerberinnen sowie Personen mit anerkannten Flüchtlingsstatus. Des Weiteren beobachtet und kontrolliert UNHCR die Umsetzung der Gesetze und Verordnungen, welche in den Aufgabenbereich der Asylpolitik fallen hinsichtlich der Kriterien des internationalen Flüchtlingsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der GFK. Ein weiterer Aspekt, welcher einen Hauptaugenmerk in der Arbeit des UNHCR in Österreich darstellt, ist die Sicherstellung fairer Asylverfahren für sämtliche Asylwerber und Asylwerberinnen. Obwohl das Asylverfahren als solches in der Majorität der europäischen Länder eines der Hauptinstrumente in Bezug auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus darstellt, existiert leider keine grundlegend gültige Regelung diesbezüglich in der GFK. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie etlichen NGOs versucht UNHCR durch gezieltes Monitoring und Aufzeigen von vermeintlichen Feh-

⁵⁴ Unter Flüchtlingsproblem ist der generelle Zustand zu verstehen, in welchem Flucht bzw. Flüchtlinge existieren. Da dies im Wandel der Zeit nicht eingedämmt werden konnte und auch in geraumer Zukunft keine Eindämmung erfahren wird, kann davon ausgegangen werden, dass hier von einem permanenten Mandat gesprochen werden kann.

⁵⁵ Vgl.: <http://www.unhcr.at/unhcr/struktur-von-unhcr.html?L=0>

lern im österreichischen Asylverfahren, jenes Verfahren zu verbessern. In Zusammenarbeit mit dem Bundesasylamt führte das in der Wiener „Uno-City“ ansässige UNHCR-Büro⁵⁶ im Jahr 2011 ein Qualitätssicherungsprojekt zur Unterstützung der Behörden bei Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger durch.⁵⁷

⁵⁶ Vgl.: <http://www.unis.unvienna.org/unis/de/unvienna.html>

⁵⁷ Vgl.: <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich.html>

5. Einflussnahme der Europäischen Union auf Asylpolitik und Integration

Etliche Nationalstaaten haben sich unter dem Mantel der Europäischen Union zusammengetan und gehen einen gemeinsamen Weg in vielen Bereichen wie zum Beispiel der Verwaltung und Gestaltung der europäischen Gesellschaft. Eines der Grundrechte der Bevölkerung in der Europäischen Union ist der freie Personenverkehr innerhalb der Mitgliedsstaaten und der Aufenthalt in den einzelnen Mitgliedsländern. Durch das Wegfallen der Binnengrenzen wird es seitens der Europäischen Union als obligatorisch erachtet, dass durch eine Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl- und Einwanderungspolitik einheitliche Regelungen zum Tragen kommen, welche strengere Vorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen aus Drittstaaten beinhalten.⁵⁸

In diesem Abschnitt der Arbeit soll das Engagement der Europäischen Union in dem Bereich der Asyl- und Integrationspolitik näher dargestellt werden. Anhand von Institutionen, wie etwa dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen oder dem Europäischen Flüchtlingsfonds sowie Verträgen bzw. Dokumenten und Verordnungen, wie z.B. dem Dublin II-Abkommen soll der Wirkungskreis sowie der Einflussbereich der EU im Bereich der Asylpolitik verdeutlicht werden.

Während die Vorgängerorganisationen der Europäischen Union, die EGKS, EURATOM und EWG ausschließlich in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen agierten, d.h. in Wirtschaftsfragen bzw. Fragen der Nutzung der Kernenergie, mussten andere Politikbereiche wie jene der Asyl- und Migrationspolitik in separaten bi- oder multilateralen Zusammenschlüssen behandelt werden. Erst im Rahmen der Treffen der Innenminister in der so genannten TREVI⁵⁹-Gruppe ab 1976 und bei deren Beratungen zu Kooperation und gemeinsamen Strategien im Bereich juristischer Zusammenarbeit, wurden auch die Bereiche der Asyl- und Integrationspolitik auf europäischer Basis in Angriff genommen. TREVI kann neben dem Schengener Abkommen als Vorläufer für die spätere Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik auf EU-Ebene angesehen werden.⁶⁰ Das Hauptaugenmerk war jedoch nicht unbedingt auf diese Punkte gelegt, sondern in erster Linie auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie -prävention.⁶¹

⁵⁸ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_migration/index_de.htm

⁵⁹ TREVI ist die französische Abkürzung für Terrorisme, Radicalisme, Extrémisme, Violence Internationale.

⁶⁰ Vgl.: <http://www.eufis.de/eu-glossar.html?title=TREVI> und Krause-Vonjahr, 2002, p.45f

⁶¹ Vgl.: Wessls, 2008, p.419

5.1 Schengener Abkommen

Der Sinn und Zweck, der mit der Schaffung des gemeinsamen Schengen-Raumes verfolgt wurde, erschließt sich im Ausbau der individuellen Reisefreiheit der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Schengen-Raumes. Der damit verbundene Wegfall von Personenkontrollen an den Binnengrenzen des so genannten Schengen-Raumes sorgte für ein vermeintliches Sicherheitsdefizit, welchem aber durch verstärkte Polizeiarbeit innerhalb der Mitgliedsländer des Abkommens entgegen gewirkt wurde.⁶² Da im Zuge dieser Veränderungen bzw. Neuerungen auch diverse Änderungen im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik vorgenommen wurden, zählen die Schengen-Abkommen zu wichtigen Bausteinen der Entwicklung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik.⁶³

5.1.1 Schengen-Abkommen I

Das Schengen-Abkommen I bzw. das Schengener Übereinkommen wurde im Jahr 1985 zwischen den Beneluxländern, Deutschland und Frankreich abgeschlossen, um einerseits einen kontrolllosen Personenverkehr im neu entstandenen Binnengebiet entstehen zu lassen und andererseits, um im selben Zug auch eine gemeinsame Außengrenze zu schaffen. Das Schengener Übereinkommen hatte als Zieldatum für die Umsetzung, der im Übereinkommen geplanten Maßnahmen den 1.1.1990 vorgesehen.⁶⁴ Im Zuge dessen wurden auch die Kontrollen an der neuen geschaffenen Außengrenze des Schengenraums vereinheitlicht, um im Rahmen dieses Abkommens die innere Sicherheit im Schengen-Raum zu erhöhen.⁶⁵ Eine wichtige Anmerkung zu diesem Abkommen bildet die Tatsache, dass durch den Abschluss des Übereinkommens außerhalb der EG, es zu einem Teil des Völkerrechts geworden ist. Bereits im ersten Schengener Übereinkommen wurden rechtlich bindende Bestimmungen im Bereich der Asylpolitik festgelegt, welche unter anderem die Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsstaaten für die Prüfung eines Asylantrages festsetzten.⁶⁶

5.1.2 Schengen-Abkommen II (SDÜ)

Unter dem Namen Schengen II-Abkommen verbirgt sich das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, welches mit Oktober 1990 in Kraft getreten ist. Diesem Übereinkommen liegt ein fünfjähriger Arbeitsprozess bzgl. der Umsetzungen der ge-

⁶² Vgl.: Aicher et al., 2004, p.47

⁶³ Vgl.: Weidenfeld, Wessels, 2007, p.444

⁶⁴ Vgl.: Aicher et al, 2004, 48f

⁶⁵ Siehe: http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=42000A0922%2801%29&model=guichett und Wessels, 2008, p.419

⁶⁶ Vgl.: Tascher, 1997, 15ff

planten Maßnahmen vom ersten Übereinkommen zu Grunde, welche sich anfänglich doch als etwas problematisch herausstellten. Im Zuge dessen soll die bereits im ersten Schengen-Abkommen festgelegte Absicht, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzubauen, erneut hervorgehoben werden bzw. ein vollständiger Abbau der Grenzkontrollen im Personenverkehr geplant werden, sowie die Kontrollen im Bereich des Warenverkehrs innerhalb des Schengen-Gebietes deutlich reduziert werden. Aufgrund des darin festgeschriebenen „One Chance only“-Prinzips, welches festlegt, dass nur explizit ein Staat für die Behandlung eines Asylantrages zuständig ist, besitzt das SDÜ durchaus asylrelevanten Charakter.⁶⁷ Durch den Vertrag von Amsterdam, welcher 1999 in Kraft getreten ist, wurde das Schengen-Abkommen II in den EU-Rahmen einbezogen, jedoch sind auch Staaten Mitglied des SDÜ, welche nicht Mitglied der Europäischen Union sind wie z.B. Norwegen, und die Schweiz. Den fünf Unterzeichnerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden folgten in den darauf folgenden Jahren noch Portugal, Spanien, Österreich, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.⁶⁸

Mittlerweile umfasst der Schengen Raum beinahe alle Mitgliedstaaten der EU, einzig Großbritannien und Irland sind nur im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen Teil des Abkommens und haben ihre Grenzkontrollen noch nicht abgeschafft. Bulgarien, Rumänien und Zypern haben die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten noch nicht zur Gänze abgeschlossen und können deswegen dem Abkommen noch nicht beitreten.⁶⁹

Zentrales Anliegen für das SDÜ war, dass im gesamten Binnengebiet der Grenzübertritt ohne Personenkontrollen ermöglicht werden soll. Um dies zu ermöglichen, mussten gewisse einheitliche Standards festgelegt werden, welche neben der Fokussierung auf Erarbeitung von einheitlichen Grenzkontrollen und der Vereinheitlichung des Einreise- und Visumsrechts auch Regelungen über den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen⁷⁰ beinhalten, sowie auf eine

⁶⁷ Vgl.: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):de:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):de:HTML) Kapitel 7, Artikel 29 und Plank, 2009, p.40

⁶⁸ Vgl.: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Schengen_node.html

⁶⁹ Vgl.:

http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/political_relations/shengen_agreement/index_de.htm und

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33020_de.htm

⁷⁰ Unter Drittstaaten oder Drittländer sind Staaten zu verstehen, welche nicht Vertragspartei oder Mitgliedstaat eines gegenseitigen Abkommens mindestens zweier (anderer) Staaten oder Staatsähnlicher Gebilde wie z.B.: Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit hinzielen und das Einrichten des Schengener Informationssystems (SIS) zum Austausch wichtiger Datensätze.⁷¹

Das SIS ist ein Informationssystem, welches den jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Zugang zu Informationen über bestimmte Personengruppen und Arten von Sachen ermöglicht. Es stellt somit eine wesentliche Bedingung für das reibungslose Funktionieren des Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts dar und ist ein unverzichtbares Instrument für eine zielführende Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der Polizei.⁷²

Bei allen Entwicklungen im Bereich der Asylpolitik darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass bereits durch das SDÜ eine Harmonisierung des Asylrechts im Vordergrund stand. Während hier prinzipiell gleiche Rahmenbedingungen geschaffen wurden, ließ der Text des Abkommens in Kapitel 7, Artikel 29 keinen Zweifel daran, dass die Behandlung, Bewertung und Durchführung stets dem jeweiligen nationalen Recht unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen oblag⁷³.

Wie bereits eingangs erwähnt, legt das SDÜ nach dem „One Chance only“-Prinzip im Kapitel 7, Artikel 29 fest, dass nur jeweils ein Vertragspartner die Verpflichtung der Zuständigkeit für die Behandlung eines Asylansuchens innehat und im darauf folgenden Artikel 30 werden auch die Kriterien für die Zuständigkeit aufgeführt: *„Hat eine Vertragspartei dem Asylbegehrenden einen Sichtvermerk gleich welcher Art oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist diese Vertragspartei für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig. Ist der Sichtvermerk aufgrund einer Genehmigung einer anderen Vertragspartei ausgestellt worden, so ist die Vertragspartei zuständig, die die Genehmigung erteilt hat.“*⁷⁴ Sollte jedoch kein Sichtvermerk vorhanden sein, regelt sich die Zuständigkeit wie folgt: *„Ist der Asylbegehrende durch die Vertragsparteien von der Sichtvermerkpflcht befreit, so ist die Vertragspartei zuständig, über deren Außengrenze der Asylbegehrende in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist ist.“*⁷⁵

⁷¹ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33020_de.htm

⁷² Vgl.: http://europa.eu/legislation_summaries/other/l33183_de.htm

⁷³ Vgl.: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):de:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):de:HTML) Kapitel 7, Artikel 29 und Artikel 32 und Aicher et al., 2004, p.63

⁷⁴ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):de:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):de:HTML) Kapitel 7, Artikel 30 a.)

⁷⁵ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):de:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):de:HTML) Kapitel 7, Artikel 30 d.)

Ebenfalls asylrechtlichen Charakter haben die Artikel 31 bis 38 des SDÜ. Während sich die Artikel 31 bis 36 ebenfalls mit Aspekten der Zuständigkeit für die Behandlung der jeweiligen Asylbegehren beschäftigen, finden sich in den Artikeln 37 und 38 Vereinbarungen bezüglich des Datenaustausches in Statistikfragen, Informationen über Herkunftsländer sowie Daten, welche im Rahmen einer Behandlung eines Asylverfahren relevant sind, wie etwa Identität, Ausweispapiere, Reiseweg und Sichtvermerke.⁷⁶

Um hier einer Parallelentwicklung entgegenzuwirken, erfolgte wie oben angeführt eine Eingliederung des Schengen-Systems im Zuge des Vertrages von Amsterdam in den rechtlichen Rahmen der EU. Als weiteres Kriterium bei EU-Beitrittsverhandlungen muss fortan das Schengen-Acquis in seinem vollem Umfang übernommen werden, um nach Abschluss der Beitrittsformalitäten und Erfüllung der Beitrittskriterien, den jeweiligen Kandidaten in den Schengen-Raum zu integrieren, ohne das Sicherheitsniveau in irgendeiner Weise negativ zu beeinträchtigen.⁷⁷ Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Regelungen über die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren des SDÜ in weiterer Folge durch das Dubliner Übereinkommen überlagert wurden. Die beiden Übereinkommen wurden relativ zeitgleich unterzeichnet, jedoch trat das Dubliner Übereinkommen erst zwei Jahre später, im Jahr 1997, in Kraft.⁷⁸

5.2 Dublin-Abkommen

Begriffe, welche immer wieder im Kontext von Asylpolitik und Europäischer Union in Verbindung gebracht werden, sind das Dubliner Übereinkommen (DÜ) und das Dublin Abkommen II, kurz Dublin II. Mit Hilfe dieser beiden Abkommen sollen die Prozesse, die im Bereich der Asylpolitik stattfinden, europaweit harmonisiert werden und sowohl einerseits den Asylwerberinnen und Asylwerbern als auch andererseits den Europäischen Mitgliedsstaaten samt deren Institutionen in Bereich der Asylpolitik der Asylgebungsprozess vereinfacht werden.

5.2.1 Dublin-Übereinkommen

Die Ursache für ein genaueres Regelwerk in Sachen europäischer Asylpolitik waren die Auswirkungen der Öffnungen des europäischen Binnenmarktes für den Personenverkehr durch das Unterzeichnen der Schengen-Abkommen I und II. Aufgrund dieser Öffnung sahen sich

⁷⁶ Vgl.: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):de:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):de:HTML) Artikel 31 bis Artikel 38

⁷⁷ Vgl.: Schauer, 2000, p.255

⁷⁸ Vgl.: Aicher et al., 2004, p.63f

die EG-Mitgliedstaaten ebenfalls gezwungen, aus sicherheits-, sowie migrationspolitischer Sicht diverse Vorkehrungen zu treffen, um den zu erwartenden Wanderbewegungen von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Asylwerberinnen und Asylwerbern, einen Kontrollmechanismus entgegensetzen zu können, wobei es in Bezug auf die Asylwerberinnen und Asylwerber nicht als Blockadeinstrument zu verstehen sein sollte, sondern als Instrument, welches Zugang zu einem einheitlichen Asylverfahren innerhalb der EG ermöglicht.⁷⁹ Dieser Grundgedanke sollte durch ein koordiniertes einheitliches Vorgehen im Rahmen der Schengen-Abkommen I und II auf dem Gebiet des Asylwesens konkretisiert werden. Aus dieser Entwicklung resultierte im Juni 1990 das Dubliner Übereinkommen. Mit September 1997 trat das DÜ in Kraft. Durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (EUV) 1992 wurde die Asylpolitik gemeinsam mit neun weiteren Bereichen der innen- und justizpolitischen Zusammenarbeit als so genannte Angelegenheit von gemeinsamem Interesse festgelegt. Durch diese Festlegung ist sichergestellt, dass im asylpolitischen Bereich keinerlei völkerrechtliche Verträge zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen werden dürfen ohne Beteiligung eines EU-Gremiums. Trotz des zeitlich späteren Inkrafttretens des DÜ im Vergleich zum EUV stellt das DÜ formal gesehen kein EU-Recht dar, weil der Abschluss des DÜ bereits zwei Jahre vor dem EUV stattgefunden hat.⁸⁰

Primär sollte durch das DÜ ein freier Personenverkehr innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Die Ziele dieses Übereinkommens im Bereich der Asylpolitik lagen unter anderem darin, die durch die Binnenmarktöffnung vermeintlich ermöglichte Weiterwanderung von abgewiesenen Asylsuchenden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unmöglich zu machen, d.h. das Entstehen eines so genannten „Asyltourismus“ zu verhindern, sowie die Zuständigkeit eines bestimmten Staates für die Prüfung des Asylantrags festzulegen. Des Weiteren sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass erstens die Asylsuchenden nicht von einem Staat in den nächsten weitergeschoben werden können, sprich eine Vermeidung des „refugees in orbit“-Phänomen erreicht werden und zweitens bei Zuweisung der Zuständigkeit eines Staates keine parallelen Asylanträge seitens der Asylwerberinnen und Asylwerber in anderen EG-Ländern möglich sind.⁸¹ Des Weiteren soll durch das Dublin-Übereinkommen garantiert werden, dass kein Antrag unbehandelt bleibt und dass durch das EURODAC-

⁷⁹ Vgl.: Schmid/Bartels, 2001, p. 21

⁸⁰ http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?&type=0&uid=314&tx_sgzz_pi1_cc=2 und vgl.: Müller-Graff, Peter / Kainer, Friedemann: Asyl, Einwanderungs- und Visapolitik. p. 69f. In: Weidenfeld / Wessels (2007) und Filzwieser, Sprung (2010), p. 23f

⁸¹ Vgl.: Filzwieser, Sprung (2010), p. 24 und Schmid / Filzwieser, 2004, p. 19 http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?&type=0&uid=314&tx_sgzz_pi1_cc=2 sowie http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Dublinverfahren_deutsch.pdf

System⁸² Mehrfachverfahren unmöglich werden.⁸³ Diese Zielsetzungen und Grundsätze müssen im Zuge des DÜ in Einklang mit der Schutzgewährung für Flüchtlinge laut der GFK durchgeführt werden.⁸⁴

Wie bereits im Punkt 5.1.2. zum Schengen-Abkommen II angesprochen, kommt es sowohl zeitlich als auch inhaltlich zwischen dem SDÜ und dem DÜ zu Überlagerungen. Die Regelungen bezüglich der Behandlung von Asylbegehren des SDÜ sind genau genommen beinahe identisch mit den jeweiligen Normen des DÜ.⁸⁵ Interessanter Aspekt hierbei ist, dass aufgrund des knappen Zeitraums, in dem beide Übereinkommen unterzeichnet wurden, die Regelungen des DÜ trotz der des früheren Inkrafttretens des SDÜ de facto schon in der Ratifizierungsphase angewendet wurden.⁸⁶ Mit Ausnahme von Irland und dem Vereinigten Königreich sind alle Unterzeichner des DÜ auch Mitglieder des DÜ und daher stellt sich die Frage, welche Bestimmungen der beiden Abkommen in den sich überschneidenden Regelungen zum Tragen kommen. Klärung in dieser Frage lieferte das Bonner Protokoll aus dem Jahr 1994, in welchem vereinbart wurde, dass die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des SDÜ, welche sich auf das Asylwesen beziehen, sowie das gesamte Kapitel 7 der SDÜ⁸⁷ mit dem Inkrafttreten des DÜ obsolet werden und in weiterer Folge nicht mehr zur Anwendung kommen bzw. außer Kraft treten⁸⁸

5.2.2 Abkommen Dublin II

Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 - Dublin II Abkommen⁸⁹ wurde im Februar 2003 offiziell verlautbart, ersetzt folgerichtig das DÜ und stellt inhaltlich sowie auch formal EU-Recht dar. Als Anfangspunkt der Erarbeitung der Dublin II Verordnung gilt das Tampere-Programm des Europäischen Rates aus dem Jahr 1999, welches im Rahmen eines Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der EU im finnischen Tampere fünf Monate nach dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages abgehalten wurde. Die Leitmotive dieses Programmes sind die Schaffung eines Raumes der Freiheit sowie des Rechts und der Sicherheit. Basierend auf dem inhaltlichen Output, sowie den Motiven des Programmes vom Tampere, soll die Dublin II Verordnung als Interessensausgleich angesehen werden zwischen den Schutzsuchenden (sprich:

⁸² EURODAC-System siehe: 5.2.2.1.) Eurodac-System

⁸³ Vgl.: Kraus-Vonjahr, 2002, p.168f

⁸⁴ Vgl.: Vgl.: Schmid/Bartels, 2001, 28

⁸⁵ Vgl.: Schmid/Bartels, 2001, 23f und Aicher et al. , 2004, p.63f

⁸⁶ Vgl.: Aicher et al. , 2004, p.63

⁸⁷ Im Kapitel 7 der SDÜ sind die Zuständigkeiten für die Behandlung von Asylbegehren geregelt

⁸⁸ Vgl.: Schmid/Bartels, 2001, 23f und Aicher et al. , 2004, p.63f

⁸⁹ siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0010:DE:PDF>

Faires Asylverfahren unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention) und dem Interesse der Bürger und Bürgerinnen der EU-Mitgliedstaaten, illegale Migration weitestgehend zu unterbinden. Die Europäische Kommission legte aufgrund zeitlicher Vorgaben von Artikel 61 des EG-Vertrages und durch Auftrag des Europäischen Rates von Tampere im Juli 2007 einen Entwurf einer Asylzuständigkeitsverordnung vor, welche als Evaluierung und Weiterentwicklung des DÜ angesehen werden sollte. Seitens der Kommission sollte neben einer Effizienzsteigerung des bisherigen Systems einerseits der Missbrauch von Asylanträgen verhindert werden, sprich eine gezielte mehrmalige gleichzeitige oder chronologische Stellung von Asylanträgen, um die Aufenthaltszeit zu verlängern, aber andererseits sollte die Evaluierung auch sicherstellen, dass jeder asylwerbende Mensch einen effektiven Zugang zu den Verfahren der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft hat.⁹⁰ Des Weiteren soll durch diese erneuerte Verordnung eine zügigere Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Staates erreicht werden. Die Bestimmungskriterien sind an jenen Grundgedanken angelehnt, welcher besagt, dass derjenige Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, durch dessen Gebiet oder an dessen Grenze der Asylwerber oder die Asylwerberin in die Europäische Union eingereist ist bzw. an der Einreise gehindert wurde.⁹¹

Das Dublin-II-Abkommen wurde offiziell im Februar 2003 angenommen, trat im September desselben Jahres in Kraft und ersetzte somit das DÜ. Neben den bereits angesprochenen Anpassungen und Evaluierungen an der DÜ brachte die Dublin-II Verordnung auch einige Neuerungen. Durch Neuerungen der Kriterien auf Basis der Familienzugehörigkeit durften Familienangehörige der Kernfamilie im Zuge des Asylverfahrens nicht mehr getrennt werden bzw. sollte reisebedingt eine Trennung stattgefunden haben, so sollten diese im Verlauf tunlichst in einem Mitgliedsstaat zusammengeführt werden. Durch diese Erneuerung sollte das bestehende Spannungsverhältnis zwischen dem DÜ und dem Artikel 8 der EMRK⁹² weitestgehend beseitigt werden. Nicht nur inhaltliche, sondern auch zeitliche Änderungen brachte Dublin-II mit sich. Die Einführung des EURODAC-Systems sollte vorwiegend eine Verkürzung des Zulässigkeitsverfahrens mit sich bringen.⁹³

⁹⁰ Vgl.: Filzwieser, Sprung (2010), p. 25f

⁹¹ Vgl.: <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?type=0&uid=315&cHash=6861faf8ecb14dfde55b32b27f23dd9f>

⁹² Siehe: http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf

⁹³ Vgl.: Filzwieser, Sprung (2010), p. 26

5.2.2.1 EURODAC-System

Vorerst war das EURODAC-System als Hilfsinstrument für das DÜ vorgesehen, nun bildet die Verordnung Nr. 2725/2000⁹⁴ einen wesentlichen Pfeiler des Dublin II Abkommens.⁹⁵ EURODAC ist eine europaweite biometrische Datenbank und ermöglicht die Speicherung von Fingerabdrücken von Asylwerberinnen und Asylwerbern für Vergleichszwecke und ist somit eine große Unterstützung in der Umsetzung der Dublin-II-Verordnung. Anhand der Verwendung dieses Systems soll die Anwendung der Dublin-II-Verordnung zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedsstaats der EU erleichtert werden.⁹⁶

Diese Fingerabdruckdatenbank hilft den Mitgliedsstaaten der EU nicht nur bei der Identifizierung von Asylbewerberinnen und Asylwerbern, sondern auch von Personen, welche beim illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen wurden. Daher ist es auch relativ einfach, anhand der Datenbank festzustellen, ob sich eine Drittstaatenangehörige oder ein Drittstaatenangehöriger legal oder illegal in der EU aufhält bzw. illegal eingereist ist, aber auch ob jene Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedsland Asyl beantragt hat. Daten von Asylwerberinnen und Asylwerbern werden bis zu 10 Jahren aufbewahrt, außer die Asylwerberin oder der Asylwerber erwirbt innerhalb dieses Zeitraums die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats. In diesem Fall werden jene Daten gelöscht. Daten über Drittstaatsangehörige, welcher bei illegalen Einreise an einer Außengrenze aufgegriffen worden sind, werden zwei Jahre ab Fingerabdruckabnahme aufbewahrt und werden entweder nach dieser Zeit wieder gelöscht oder aber auch beim Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis bzw. bei Erwerb einer Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats, oder dem Verlassen des Gebietes der Europäischen Union.⁹⁷

⁹⁴ Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000R2725:DE:HTML>

⁹⁵ Vgl.: Müller-Graf Peter-Christian/ Kainer Friedemann in: Weidenfeld/Wessels (2007), p.71

⁹⁶ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33081_de.htm und <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?type=0&uid=316&cHash=456c2c7145d5bc73af03a7733c9c5bcd>

⁹⁷ Vgl.: Kraus –Vonjahr, 2000, p.170f und

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33081_de.htm

Die EURODAC- Verordnung Nr. 2725/2000 wurde aufgrund internationaler Übereinkommen von der Schweiz, Norwegen und Island ebenfalls übernommen, da auch diese Länder die „Dublin-II-Verordnung“ anwenden.⁹⁸

5.2.2.2 Kritik an Dublin-II

Die Zuständigkeit eines Staates bzgl. des Asylverfahrens begründet sich nach Dublin-II darauf, wo ein Mensch zum ersten Mal das Hoheitsgebiet der Europäischen Union betritt, sei es auf legalem oder illegalem Wege. Mitgliedstaaten, welche eine EU-Außengrenze besitzen, kontrollieren folgerichtig ihre Grenzen besonders streng, da sie die Zuständigkeit für alle nachfolgenden Asylverfahren und die damit verbundenen Kosten zugesprochen bekommen. Diese Herangehensweise kann durchaus auch als eine Abschottung der Europäischen Union gedeutet werden.⁹⁹

Des Weiteren stellt sich durch diese Verordnung auch die Frage, ob Asylwerber bzw. Asylwerberinnen in jedem Mitgliedsland die gleichen Möglichkeiten haben, sich Zugang zu einem geregelten Asylverfahren zu verschaffen. Beispiele, welche belegen, dass hier noch deutlich erkennbare Missstände vorhanden sind, finden sich leider immer wieder. Sei es das schuldengebeutelte Griechenland, das vermeintlich von vielen asylsuchenden Menschen als Tor nach Europa gesehen wird, aber notwendige Kompetenzen im Bereich der Asylpolitik nicht aufbringen kann, um den Menschen ein geregeltes Asylverfahren zuzusichern. Hier liegt die Dublin-II-Verordnung in einem Spannungsverhältnis zur EMRK (Art.5 und Art.6)¹⁰⁰, denn durch den Mangel an Ressourcen und Kompetenzen im Asylbereich Griechenlands ist es nicht im Einklang mit den oben genannten Artikel der EMRK, Menschen via Dublin-II in ein Land zu verweisen, welches sich nicht in der Lage sieht, ihnen ein faires und frei zugängliches Asylverfahren zu ermöglichen. Auch bei unvorhergesehenen Anstiegen von Flüchtlingsströmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union kann es zu Problemen führen. Als Beispiel hierfür kann der Flüchtlingsstrom aus Tunesien genannt werden, welcher ausgelöst durch Revolution & Bürgerkrieg im eigenen Land, eine regelrechte Welle von Flüchtlingen an die italienische Grenze getrieben hat. In solchen Fällen sind Grenzstaaten wie Italien mit einer Fülle von Asylverfahren konfrontiert.

⁹⁸ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33081_de.htm

⁹⁹ Vgl.: <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?type=0&uid=315&cHash=6861faf8ecb14dfde55b32b27f23dd9f>

¹⁰⁰ Vgl.: <http://dejure.org/gesetze/MRK/5.html> und <http://dejure.org/gesetze/MRK/6.html>

Hier lässt sich anhand dieser Beispiele erkennen, dass die Rückführung in das laut der Dublin-II-Verordnung zuständige Land, durchaus problematisch werden kann, da leider nicht in jedem Staat die gleichen Kompetenzen und Ressourcen vorhanden sind, um ein faires und objektives Asylverfahren zu gewährleisten. Aus diesem Grund versuchen auch viele Menschen mittels illegalen Methoden (z.B.: mit Hilfe von so genannten Schleppern) in Länder zu gelangen, in denen sie vermuten, eine Chance auf ein faires Verfahren zu erhalten. Andererseits können auch Massenflüchtlingsströme, welche aus den verschiedensten Gründen entstehen können, Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen vor Probleme stellen. Selbst wenn diese ursprünglich die Möglichkeiten haben, objektive Asylverfahren zu ermöglichen, ist es denkbar, dass durch die Massenflüchtlingsströme die Ressourcen des Landes übersteigen.

Inwieweit es sinnvoll ist, Asylwerberinnen und Asylwerber aufgrund dieser Verordnung oftmals quer durch Europa zu überstellen, scheint fraglich, weil dies neben einer teilweise horrenden Verlängerung der Bearbeitungsdauer eines Asylantrags auch zusätzliche psychische und zum Teil auch physische Belastungen für die oftmals gebeutelten Asylwerberinnen und Asylwerber mit sich bringt. Um dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, gäbe es unter anderem die Möglichkeit, durch Vergleichszahlungen zwischen den Ländern die Verantwortung für die Zuständigkeit zu klären. In wie weit dies zu einer Besserung führen könnte, ist jedoch noch nicht wissenschaftlich belegt. Der Vorschlag dieses Modells hingegen wurde bereits im Rahmen einer Kritik am Dubliner Übereinkommen artikuliert, aber bis dato nicht wesentlich in Betracht gezogen.¹⁰¹

5.3 Historische Vertragsentwicklung von Maastricht bis Lissabon

In diesem Abschnitt der Arbeit soll anhand der Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza die Entwicklung der europäischen Asylpolitik auf vertraglicher Basis kurz dargestellt werden.

5.3.1 Vertrag von Maastricht

Der Vertrag von Maastricht gilt als Geburtsdokument der Europäischen Union, darum wird er auch im allgemeinen Sprachgebrauch öfter als Vertrag über die Europäische Union (EUV) bezeichnet. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags im November 1993 wurde der erste große Schritt getan, die Zusammenarbeit auf Ebene der Innen- und Justizpolitik grundlegend neu zu strukturieren. Bezeichnend für diesen Vertrag war die Schaffung eines „Drei-Säulen-Modelles“ oder „Tempel-Modelles“, welches sich wie folgt zusammensetzt: Die erste Säule

¹⁰¹ Vgl.: Schumacher/Peyrl (2007): p.199f

hatte als Zuständigkeitsbereich die traditionellen Gemeinschaftspolitiken und bestand folgerichtig aus dem EG-Vertrag, dem EGKS-Vertrag und dem EAG-Vertrag, während in der zweiten Säule die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geregelt wurde. In der dritten Säule, welche sich um die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres kümmerte, wurde auch die Asylpolitik angesiedelt.¹⁰²

Die Agenden der Asylpolitik wurden als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse geführt bzw. bezeichnet und wurden als Teilbereich der Innen- und Justizpolitik unter den einheitlichen Rahmen der EU gebracht, jedoch blieb der intergouvernementale Charakter der Zusammenarbeit beibehalten. Durch die zwangsläufig ineinander greifenden Einflüsse der Nr.1, 2 und 3¹⁰³ des Artikels K im EUV sind diese Bereiche in sehr engem Zusammenhang zu verstehen. Der Artikel K.1 Nr.1 EUV zeichnet verantwortlich für die Asylpolitik und umfasst die formelle und die materielle Asylrechtsharmonisierung. Die wichtigsten Entwicklungen, die auf den Abschluss des EUV folgten, waren neben einer EntschlieÙung über Mindestgarantien für Asylverfahren durch den Rat, die Schaffung eines gemeinsamen Standpunktes bezüglich der Anwendung der Begriffsdefinition für „Flüchtlinge“ im Sinne der GFK.¹⁰⁴

5.3.2 Vertrag von Amsterdam

Der Vertrag von Amsterdam wurde im Oktober 1998 unterzeichnet und trat im Mai 1999 in Kraft. Die Veränderungen der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz bewirkten eine Neuordnung in diesem Bereich, mit der festgeschriebenen Zielvorgabe der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Ebenso wurden die Agenden der Asyl- sowie Einwanderungspolitik von der dritten Säule in die erste Säule transferiert. Wie bereits im Abschnitt über das Schengen-Abkommen II erwähnt, erfolgte im Zuge der Abänderungen im Amsterdamer Vertrag die Integration von wesentlichen Bestimmungen des SDÜ, obgleich einige Mitgliedsstaaten, namentlich Großbritannien und Irland, bis dato Ausnahmeregelungen besitzen.¹⁰⁵

Im Titel IV (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) des Amsterdamer Vertrags beschlossen die Mitgliedsstaaten, im Zeitraum der nächsten 5 Jahre einen angefertigten Maßnahmenkatalog umzusetzen mit der Bedingung, dass alle

¹⁰² Vgl.: Krause-Vonjahr, 2002, p.49

¹⁰³ D.h.: Asylpolitik, Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen und Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder. Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html>

¹⁰⁴ Vgl.: Krause-Vonjahr, 2002, p.53

¹⁰⁵ Vgl.: Wessels, 2008, p.419

Maßnahmen in Einklang mit der GFK zu erledigen sind. Anzumerken ist hier, dass Dänemark, Großbritannien und Irland in beigefügten Protokollen sich vorbehielten, am Artikel 63 des Titel IV, welcher sich konkret mit Asyl beschäftigt, nicht teilzunehmen. Neben der Bestimmung von Kriterien und Verfahren zur Festlegung des Mitgliedsstaates, welcher sich für die Prüfung eines Asylantrags zuständig zeigen muss, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat, wurden auch Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerberinnen und Asylwerber in den Mitgliedstaaten festgesetzt. Darüber hinaus wurden im Zuge des fünfjährigen Fahrplans Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge und Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geschaffen, sowie Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, welchen es nicht möglich ist, in ihr Heimatland zurückzukehren und von Personen, welche anderweitig internationalen Schutz in Anspruch nehmen müssen. Der letzte Planungspunkt, welcher in diesem Artikel festgehalten wurde, sieht eine Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen der Mitgliedstaaten vor, welche mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind.¹⁰⁶

5.3.3 Vertrag von Nizza

Der im Februar 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza diente in erster Linie zur Evaluierung des Amsterdamer Vertrages bzw. der Behandlung der so genannten „left-overs“ des Vertrages von Amsterdam, welche in erster Linie die Funktionsweise der Institutionen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erweiterung betrafen.¹⁰⁷ Eine wichtige Erneuerung, welche in Rahmen dieses Vertrages Einzug gehalten hat, ist die Erweiterung der Bereiche, in welchen im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit anstatt wie bisher nur einstimmig Entscheidungen getroffen werden konnten. Dies war im Bereich der Asylpolitik ebenfalls möglich unter der Bedingung, dass der Ministerrat Gemeinschaftsvorschriften erlassen hat, in denen einerseits die Regeln und andererseits auch die wesentlichen Grundsätze für diese Bereiche festgeschrieben sind.¹⁰⁸

5.3.4 Vertrag von Lissabon

Im Zuge des Vertrages von Lissabon erfolgte eine Erneuerung des Rechtsrahmens, was zur Folge hatte, dass das bisherige „3 Säulen-Modell“ oder „Tempel-Modell“ durch die Schaf-

¹⁰⁶ Vgl.: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html> und Plank, 2009, p 45f

¹⁰⁷ Vgl.: http://www.bmf.gv.at/WipoEUInt/EntwicklungderEurop_517/DerVertragvonNizza/_start.htm

¹⁰⁸ Vgl.: Plank, 2009, p.51

fung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für die Europäische Union im Rahmen des Artikel 47 obsolet wurde und die Union ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Dachorganisation über diese drei Säulen fungierte. Die Union trat an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, übernahm alle ihre Zuständigkeiten und ist auch die dementsprechende Rechtsnachfolgerin.¹⁰⁹ Gleichzeitig wurden auch für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen supranationale Entscheidungsverfahren eingeführt, welche bis dato lediglich in Bereichen der EG zum Tragen kamen.¹¹⁰ Nur im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik¹¹¹ bestanden auch nach dem Vertrag von Lissabon weiterhin eigene bzw. besondere Entscheidungsmaßnahmen.¹¹² Im Gegensatz zum Vertrag von Amsterdam beinhaltet der Vertrag von Lissabon, in welchem die Agenden des Asylbereichs in eine Gemeinschaftspolitik überführt wurden, nicht nur die Festlegung von Mindestnormen, sondern eine Zielsetzung für eine Schaffung eines gemeinsamen Systems aus Vorschriften und einheitlichen Verfahren. Das angestrebte gemeinsame Asylsystem soll dabei folgende Aspekte beinhalten¹¹³:

- Einen einheitlichen Asylstatus
- Einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus
- Eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz
- Gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asylstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus
- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist
- Normen über die Aufnahmebedingungen
- Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern

Während am Entscheidungsverfahren innerhalb der EU keine Veränderungen vorgenommen wurden, wurde hingegen die gerichtliche Kontrolle in Form des Europäischen Gerichtshofes spürbar verbessert, d.h.: ab der Gültigkeit des Vertrages ist es erlaubt, dass alle Gerichte Vorabentscheidungen treffen, was im Vorfeld nur einzelstaatlichen Gerichten vorbehalten war,

¹⁰⁹ Vgl.: Konsolidierte Fassung des Vertrages von Lissabon 2008/C 115/01 EUV Titel1, Artikel 1 bzw. AEUV Titel 5 Kapitel 2 Artikel 47

¹¹⁰ Vgl.: Konsolidierte Fassung des Vertrages von Lissabon 2008/C 115/01 AEUV Artikel 82 -85

¹¹¹ Vgl.: Konsolidierte Fassung des Vertrages von Lissabon 2008/C 115/01 EUV Kapitel 1 Artikel 21 bis Kapitel 1 Abschnitt 2 Artikel 46

¹¹² Vgl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Drei_S%C3%A4ulen_der_Europ%C3%A4ischen_Union

¹¹³ Vgl.: http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.12.2.pdf

welche selbst mit innerstaatlichen Rechtsmitteln nicht mehr belangt werden konnten. Dies soll schlussendlich zu einer Stärkung der Rechtsprechung des EuGh führen.¹¹⁴

5.4 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

In der Verordnung (EU) Nr. 439/2010¹¹⁵ vom 19. Mai 2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Errichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen festgelegt. Neben der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen EU-Ländern im Bereich der Asylpolitik liegt das Hauptaugenmerk des Büros auf der gemeinsamen Entwicklung eines gesamteuropäischen Asylsystems. Die Unterstützung im Bereich der praktischen Zusammenarbeit lässt sich wie folgt zusammenfassen: Neben einer Intensivierung des Austausches von Informationen bzw. über bewährte Praktiken in Asylfragen liegt die konkrete Aufgabe des Europäischen Unterstützungsbüros in der Sammlung von Informationen über die jeweiligen Herkunftsländer von Asylwerberinnen und Asylwerbern. In diesem Zusammenhang sollen die Mitgliedsländer unter Mithilfe des Unterstützungsbüros eine Art Informationsportal einrichten, über das in konkreten Fällen die benötigten Informationen über die jeweiligen Herkunftsländer gewonnen werden können. Besonders Mitgliedstaaten der EU, welche im Bereich der jeweiligen Asyl- und Aufnahmesysteme aus demographischen und geographischen Gründen gefährdet sind, mit großen Zuströmen von schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen konfrontiert zu werden, sollen durch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen unterstützt werden. Um diese Unterstützung gewährleisten zu können, ist es obligat, dass Daten bzgl. struktureller und personeller Ressourcen gesammelt werden, um die Verwaltung und die Bearbeitung von Asylfällen vorerst analysieren zu können und in weiterer Hinsicht diese auch zu verbessern. Darüber hinaus ist ein dementsprechender Datenpool auch erforderlich, um sich gegebenenfalls auf vermeintlich belastende Massenflüchtlingsstromszenarien einstellen zu können.¹¹⁶

Kurz zusammengefasst soll das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen gezielt auf Anfrage des betreffenden Mitgliedstaats unterstützen, um eine rasche erste Analyse der Asylanträge zu ermöglichen und in weiterer Hinsicht in gemeinsamer Zusammenarbeit dementsprechend wirksame Aufnahmeinstrumente zu bilden. Langfristig soll durch diese gegenseitige Unterstützung eine positive Mitwirkung am Aufbau eines gemeinsamen europäischen

¹¹⁴ Vgl.: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2009-11-12-Kessler.pdf und http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.12.2.pdf

¹¹⁵ Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:01:DE:HTML>

¹¹⁶ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/jl0022_de.htm

Asylsystems geleistet werden. Im Zuge dessen soll durch das Büro auch ein jährlicher Bericht zur Asylsituation in der Europäischen Union publiziert werden, welcher unter anderem dazu dienen soll, Fachdokumentationen und Leitlinien bzw. Handbücher zur Anwendung der EU-Instrumente im Asylbereich auszuarbeiten.¹¹⁷

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen ist in Form einer Regulierungsagentur eingerichtet und besitzt mit dem Verwaltungsrat als Planungs- und Überwachungsgremium und dem von Rechts wegen involvierten UNHCR, zwei Kernakteure. Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils einem von jedem EU-Mitgliedstaat ernannten Mitglied und zwei von der Kommission ernannten Mitgliedern. Die vorgesehene Legislaturperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, kann aber zeitlich verlängert werden. Als Leiter des Büros wählt der Verwaltungsrat einen Exekutivdirektor aus einem durch ein Auswahlverfahren eingegrenzten Personenkreis. Die Dauer der Amtsperiode des Exekutivdirektors ist auf fünf Jahre festgesetzt und kann einmal um drei Jahre verlängert werden. Neben einem aus acht Mitgliedern einsetzbaren Exekutivausschuss (wobei ein Vertreter der Kommission darunter sein muss), welcher als Unterstützung für den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor gedacht ist, kann das Büro auch Arbeitsgruppen bilden, welche aus Sachverständigen im Bereich Asyl bestehen. In diesen Arbeitsgruppen nimmt von Rechts wegen auch die Kommission teil. Neben diesen internen Akteuren existiert auch ein Beirat für die Zusammenarbeit zwischen dem Büro und den relevanten Organisationen der Zivilgesellschaft, welche sich auf den diversen Ebenen im Bereich der Asylpolitik finden. Dieser Beirat dient dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen als Informationsaustauschplattform, aus welchem Fachwissen sowie Erfahrungswerte in Asylfragen gewonnen werden können. Diese Zusammenarbeit geschieht unter der Koordination des Exekutivdirektors. Die Budgetierung des Büros ist an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sowie an freiwillige Beiträge der EU-Mitgliedstaaten bzw. der kooperierenden Länder gebunden.¹¹⁸

5.5 Europäischer Flüchtlingsfonds

Die Europäische Union hat den Europäischen Flüchtlingsfonds errichtet, um die Integrationsmaßnahmen von Asylwerberinnen und Asylwerbern sowie die Maßnahmen zur Aufnahme und zur Rückführung auf freiwilliger Basis von Asylwerberinnen und Asylwerbern, Flücht-

¹¹⁷ Vgl.: s.o.

¹¹⁸ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/jl0022_de.htm

lingen und Vertriebenen, auch im Falle eines Massenzustroms, in einem einzigen Instrument zusammenzufassen.¹¹⁹

Mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG¹²⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 wurde der so genannte Europäische Flüchtlingsfond (EFF) für den Zeitraum von 2008 bis 2013 eingerichtet. Für diesen Zeitraum ist der EFF mit finanziellen Mittel in Höhe von 614 Millionen Euro ausgestattet. Des Weiteren gehört der EFF zum generellen Programm "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme"¹²¹ der Europäischen Union. Der EFF dient zur Finanzierung von nationalen als auch grenzüberschreitenden Maßnahmen sowie Maßnahmen im Interesse der gesamten EU im Bereich der Asyl- und Integrationspolitik. Strategische Leitlinien der EU und festgelegte Interventionsregeln des Fonds fließen bei Maßnahmen einzelner EU-Mitgliedstaaten im Rahmen eines Mehrjahresprogrammes ein und werden mit von der Kommission zugeführten Mittel umgesetzt.¹²²

Die Unterstützung von Mitgliedsstaaten durch den EFF ist breit gefächert. Dies liegt vor allem daran, dass die Bereiche der Asyl- und Integrationspolitik sehr vielseitig und komplex sind und andererseits, da diese Bereiche immer wieder sehr starken Veränderungen unterzogen sind (unregelmäßiges Auftauchen von Flüchtlingsströmen, usw.).

Bereiche bzw. Maßnahmen mit nationalem Charakter, welche in den Förderbereich des EFF fallen sind unter anderem¹²³:

- Aufnahmebedingungen und Asylverfahren
- Integration von Personen, deren Aufenthalt dauerhaft und beständig ist. Insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Bildung, durch Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch Zugang zum Arbeitsmarkt, durch Sprachunterricht und durch Hilfe bei der Unterbringung.
- Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, Überwachung und Bewertung ihrer Asylpolitik sowie Analyse und Verbreitung von Daten zu den

¹¹⁹ S.o.

¹²⁰ Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007D0573:DE:NOT>

¹²¹ Siehe:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14509_de.htm

¹²² Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14567_de.htm

¹²³ Vgl.: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/ und

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14567_de.htm

Herkunftsländern sowie von Statistiken für Asyl-, Aufnahme- und Integrationsverfahren

- Neuansiedelung, sprich unter anderem Maßnahmen zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Neuansiedlungsprogramms sowie deren Bewertung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Ebenso eine Bereitstellung von Informationen, Gesundheitsuntersuchungen und materieller Hilfe vor der Ausreise, sowie Reisevorkehrungen und unverzügliche Informationen bei der Ankunft, einschließlich der Bereitstellung eines Dolmetschers.
- Überstellung von Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiär Schutzberechtigten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in einen anderen Mitgliedstaat, in dem der Antrag geprüft werden wird

Des Weiteren fallen, wie bereits angesprochen, auch grenzüberschreitende bzw. den ganzen EU-Raum betreffende Programme bzw. Maßnahmen in den Förderungsbereich des EFF. Dies wären¹²⁴:

- Gründung von Netzwerken für Einrichtungen, die in mehreren Mitgliedstaaten der EU vertreten sind.
- Sensibilisierungskampagnen
- Verbreitung guter Praktiken
- Pilotprojekte über Zusammenarbeit auf EU-Ebene
- Ausarbeitung von Netzwerken für Nichtregierungsorganisationen, die in mindestens zehn EU-Mitgliedstaaten vertreten und mit diesem Austausch betraut sind.

Darüber hinaus kann der EFF auf eine Finanzreserve zurückgreifen, welche für die Umsetzung von Sofortmaßnahmen im Falle eines Massenzustroms an potentiellen Schutzbedürftigen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG¹²⁵ gedacht ist. Diese Finanzreserve kann ebenso dazu verwendet werden, besondere Belastungssituationen zu bewältigen, wenn, wie bereits ange-

¹²⁴ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14567_de.htm

¹²⁵ Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:212:0012:0023:DE:PDF>

sprochen, ein plötzlicher massiver Zustrom von schutzbedürftigen Menschen, die Aufnahme-einrichtungen oder Asylsysteme eines Landes sehr stark beanspruchen, eintritt.¹²⁶

Im Rahmen der von der EU definierten Prioritäten und Ziele beteiligt sich der EFF mit Finanzhilfen an der Finanzierung von Projekten ohne Erwerbszweck, die bereits aus öffentlichen oder privaten Quellen unterstützt werden. Diese Projekte werden vom EFF mit maximal 50 % des Gesamtbetrags einer nationalen Maßnahme unterstützt. In Ausnahmefällen, d. h. wenn Projekte bestimmten Prioritäten dienen, die in den strategischen Leitlinien aufgeführt sind, liegt die Obergrenze bei 75 %. Der EU- Beitrag wird in Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds beziehen, auf 75 % angehoben.

Die Kommission verabschiedet die strategischen Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 und legt die Prioritäten auf EU-Ebene für die einzelnen Fondsziele fest. Die Kommission genehmigt die Mehrjahresprogramme der EU-Mitgliedstaaten, in denen ausgehend von den strategischen Leitlinien eine Strategie definiert wird und die zur Verwirklichung der Ziele vorgesehenen Maßnahmen beschrieben werden. Die Programme umfassen außerdem ergänzende Angaben zur Projektfinanzierung. Darüber hinaus nimmt die Kommission jedes Jahr Finanzierungsbeschlüsse an, mit denen sie die Jahresprogramme billigt, die zur Umsetzung des Mehrjahresprogramms aufgelegt werden. Der Ausschuss „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ unterstützt die Kommission. Mit der vorliegenden Entscheidung wird die Entscheidung Nr. 2004/904/EG zur Errichtung des EFF für den Zeitraum 2005 bis 2010 aufgehoben. Die Entscheidung wird bis zum 30. Juni 2013 vom Parlament und vom Rat überprüft.¹²⁷

¹²⁶ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14567_de.htm

¹²⁷ Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14567_de.htm

6. Soziale Integration in der modernen Gesellschaft

Der Begriff Integration und dessen Bedeutung ist heutzutage sehr oft Mittelpunkt in den verschiedensten Diskussionen. Um die Integration in eine moderne Gesellschaft untersuchen zu können, ist es wichtig die Begriffe „Migration“, „Integration“ und „Gesellschaft“ genauer zu definieren bzw. deren Verwendungszweck zu klären. Des Weiteren wird die im Integrationsprozess vorkommende Wechselwirkung zwischen der vorhandenen Mehrheitsgesellschaft und der fremden Minderheitsgesellschaft dargestellt.

Der Begriff der „Migration“ lässt sich mit „Wanderung bzw. Umzug“ aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzen und umfasst sprichwörtlich alle Wanderbewegungen, unabhängig ihrer Ursache, im Zuge derer einzelne Menschen oder Gruppen ihren Lebensmittelpunkt, sprich Wohnort auf unbestimmte Zeit verändern, um die eigene Lebenslage zu verbessern.¹²⁸

Migration kann je nach Verwendung bzw. wissenschaftlicher Herangehensweise in verschiedenster Art und Weise erklärt bzw. beschrieben werden. Die Fülle wissenschaftlicher Disziplinen (Rechtswissenschaft, Geographie, Wirtschaftswissenschaft usw.), welche Zugänge zum Begriff Migration haben, zeigt die Komplexität dieses Begriffes auf. Neben der faktischen Handlung beschäftigt sich die bereits angesprochene Fülle an wissenschaftlichen Disziplinen auch mit den Rahmenbedingungen bzw. den auftauchenden Begleiterscheinungen im Zuge von Migration.¹²⁹

Sämtliche wissenschaftliche Aspekte bei der Betrachtung von Migrationsbewegungen tragen zu einer Erklärung des Begriffes bei, wobei im Falle der vorliegenden Arbeit die Konzentration bzw. der Fokus auf dem rechtlichen, soziologischen und vor allem politikwissenschaftlichen Zugang liegt. Im rechtswissenschaftlichen Zugang wird Migration im Kontext des Europa-, Verfassungs- und Völkerrechts kommentiert und dadurch auch die Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Der soziologische Zugang beschäftigt sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Folgen für die Menschen durch Migration. Durch das Erstellen von Untersuchungen bzgl. der Verhaltensmodelle von Migrantinnen und Migranten sowie der vorhandenen Gesellschaft, in welche die Migrantinnen und Migranten sich in gewisser Art und Weise eingliedern bzw. eingegliedert werden, sollen generelle Aussagen über Veränderungsvorgänge beider Akteure getroffen werden können. Der politikwissenschaftliche Zugang sieht ausländerrechtliche und politische Entwicklungen, d.h.: der politische Umgang der vorhandenen Aufnahmegesellschaft mit den Migrantinnen und Migranten sowie die politische Mitwirkung

¹²⁸ Vgl.: Rieger in: Nohlen, 2004, p.574

¹²⁹ Vgl.: Treibl, 2003, p.17

der migrierenden Menschen, im Kern des Interesses.¹³⁰ Im Allgemeinen lässt sich aus Sicht der Migrationsforschung bezüglich der Migrationsmotivation zwischen Arbeitsmigration und Flucht sowie hinsichtlich der betroffenen politischen Einheiten zwischen Binnenmigration und grenzüberschreitender Migration unterscheiden. In Zusammenhang des so genannten Push-Pull-Paradigmas¹³¹, lassen sich Gründe bzw. Anreize für Migrationsbewegungen herleiten.¹³² Erfolgreiche Migration von Menschen bildet die Basis für mögliche Integration derer in ihr neues Umfeld.

Vorweg lässt sich für den Integrationsbegriff feststellen, dass es keine allgemeine gültige Definition existiert, da der Begriff immer in unterschiedlichen Zusammenhängen, auf verschiedenste Art gedeutet wird. Der Begriff Integration wird hergeleitet aus dem lateinischen Wort *integratio*, was übersetzt so viel bedeutet wie Einbeziehung. Allgemein betrachtet steht Integration für die Herstellung einer Gesamtheit mit Einbeziehung aller Elemente bzw. kann Integration auch als die Fähigkeit einer Einheit oder Ganzheit bezeichnet werden, welche den Zusammenhalt der einzelnen Elemente aufgrund der Basis gemeinsamer Werte und Normen aufrechterhalten kann.¹³³ Die angesprochene Einheit muss als wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Einheit verstanden werden und in diesem Kontext sieht sich Integration als politische und gesellschaftliche Eingliederung von Menschen bzw. Personen oder Personengruppen verschiedenster Größe, welche sich entweder in Sprache, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit unterscheiden. Aus diesem Grund kann auch von einem Integrationsprozess gesprochen werden.¹³⁴

Aus diesem Definitionsversuch lässt sich erkennen, dass Integration einerseits als so genannte Neu-Eingliederung von Menschen bzw. Personen in eine bereits bestehende Einheit gedeutet werden kann, jedoch ist Integration auch verantwortlich für die Gewährleistung einer inneren Stabilität einer Einheit und somit verantwortlich für die zukünftige Entwicklung dieser Einheit. Am Weiterbestehen bzw. am Zerfall einer Einheit lässt sich daher folgerichtig erahnen, inwieweit der Funktionsgrad der Integration positiven oder negativen Charakter hatte. Analog zu den in den Naturwissenschaften für Elemente existierenden Aggregatzuständen fest, flüssig und gasförmig, existieren in den Sozialwissenschaften für den Gegenstand der

¹³⁰ Vgl.: Treibl, 2004, p.17f

¹³¹ Anmerkung: Push-Pull-Paradigma. Während zu den Push-Faktoren eigentlich ausschließlich negative Umstände wie etwa Verfolgung, Armut oder Aussichtslosigkeit zu zählen sind, befinden sich auf Seiten der Pull Faktoren ganzheitlich positiv konnotierte Eigenschaften wie etwa möglicher Wohlstand, Freiheit oder analog zum Push-Faktor Verfolgung, Schutz und Asyl.

¹³² Vgl.: Rieger/Wüst in Nohlen/Schultze, 2004, p.574f

¹³³ Vgl.: Fuchs in: Friedrichs/Jagodzinski, 199, 150f

¹³⁴ Vgl.: Nohlen in: Nohlen/Schultze, 2004, p.388f

Integration ebenfalls drei mögliche Zustands- bzw. Verständnisformen. Integration kann hier sowohl als Funktion, als Prozess oder als anzustrebendes (End-)Ziel verstanden bzw. bezeichnet werden.¹³⁵ Betrachtet man Integration im Kontext der Ausführungen zum Migrationsbegriff, kann durchaus gesagt werden, dass Integration in Bezugnahme auf Migration sämtliche der drei Verständnisformen durchläuft.

Den Rahmen, in dem die bisherigen Begriffe „Migration“ und „Integration“ im weiteren Verlauf der Arbeit Verwendung finden, bildet die sogenannte moderne Gesellschaft. Der Begriff Gesellschaft lässt sich etymologisch als räumliche Vereinigung von Personen definieren. Gesellschaft wird heutzutage als ein umfassendes System menschlichen Zusammenlebens gedeutet, welches in verschiedene räumliche Größen unterteilt werden kann. Jedoch kann Gesellschaft nicht nur räumlich begrenzt werden, sondern auch staatlich, wirtschaftlich oder ideell. Genau wie Integration lässt sich auch Gesellschaft als Prozess bezeichnen und zwar als jener, in dem die Mitglieder der jeweiligen Gesellschaft ihrem Handeln durch Beziehungen zu andern Menschen Sinn verleihen.¹³⁶ Laut dem deutschen Soziologen Niklas Luhmann ist kommunikatives Handeln, also Verständigung, das erklärte Ziel eines jeden Menschen und darum ist für ihn die Gesellschaft das umfassendste Sozialsystem aller kommunikativ füreinander erreichbaren Handlungen.¹³⁷

Die Bedeutung von Handlungen und Beziehungen zwischen Menschen untereinander für die Definition des Gesellschaftsbegriffes wird auch durch den deutschen Soziologen Max Weber unterstrichen. Für ihn bilden die angesprochenen Beziehungen, mit sozialem Charakter, zwischen den Menschen die Grundlage für gesellschaftliches Handeln. Eine soziale Beziehung lässt sich laut ihm als aufeinander eingestelltes und dadurch orientiertes Verhalten verstehen.¹³⁸

Um innerhalb dieser sozialen Beziehung auch soziale Handlungen zu setzen können, ist es von Nöten, ein gewisses Maß an sozialer Beziehung inne zu haben. Die beteiligten Person an den Handlungen versuchen den Sinn der Handlungen ihrer Gegenüber zu deuten, um sich darauf beziehen zu können und selber eine Handlung zu setzten. Dies bedeutet, dass die Handlungen von Personen oder Gruppen innerhalb von sozialen Beziehungen immer in Wechselwirkung zu den Handlungen bzw. deren Sinngehalt der anderen Personen oder Grup-

¹³⁵ Vgl.: Nohlen in : Nohlen, 2004, p.388

¹³⁶ Vgl.: Strasser in: Nohlen/Schultze, 2004, p.298

¹³⁷ Siehe: Luhmann, 2000, p. 118

¹³⁸ Vgl.: Weber, 2006, p. 34

pe stehen. Max Weber unterteilt die Handlungen jeweils in vier verschiedene Kategorien bzw. Eigenschaften, welche wären¹³⁹:

- Zweckrationales Handeln: Hier steht das Erreichen eines bestimmten Zweckes im Vordergrund, welches unter Miteinbeziehung von unterschiedlichen Mitteln vollzogen wird.
- Wertrationales Handeln: Darunter kann das Handeln mit Eigenwert verstanden werden. Dieser Eigenwert orientiert sich an einem Glauben bzw. Festhalten an bestimmten Werten, welche unterschiedliche Ausprägungen besitzen können, z.B.: ethnisch, religiös oder politisch.
- Affektuelles Handeln: Hier ist die Handlung geprägt von Emotionen oder Gefühlen.
- Traditionelles Handeln: In diesem Fall ist das Handeln an Gewohnheiten und Traditionen gekoppelt, welche das persönliche Umfeld prägen.

Weber versteht unter „Vergemeinschaftung“ soziale Beziehungen, welche ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Akteure beobachten lassen, dem gegenüber sieht er bei einer „Vergesellschaftung“ eine soziale Beziehung, welche im Zuge von sozialem Handeln den rationalen Interessenausgleich als Ziel hat. Das heißt zusammengefasst, dass soziale Beziehungen sowohl den Charakter der „Vergemeinschaftung“ als auch den Charakter der „Vergesellschaftung“ haben können. Dem zu Folge kann der Gesellschaftsbegriff nach Weber als eine Art vergesellschaftetes und vergemeinschaftetes Netzwerk sozialer Beziehungen zwischen verschiedenen Akteuren bezeichnet werden, welches auf Basis der Regeln des Zusammenlebens einen rational motivierten Ausgleich der jeweiligen Interessen zum Ziel hat.¹⁴⁰

In dieselbe Kerbe schlagen auch kollektivistische Ansätze der Gesellschaftstheorie, wie etwa durch Comte, Durkheim oder Rousseau. Sie gehen ebenfalls von der Existenz gewisser Normen und Werte innerhalb einer Gesellschaft aus, auf welchen die Handlungsmuster der Menschen basieren. Die durch Normen und Werte gebildete Ordnung hat zweierlei Entstehungsmöglichkeiten. Entweder sie entsteht durch freiwillige Zustimmung und Konsens bzgl. der Werthaltungen und Normen der Erziehung und Sozialisation, was zu einer Verinnerlichung der Ordnung führt oder durch Zwang einer übergeordneten autoritären Macht.¹⁴¹ Die Frage nach der Legitimität einer solchen Ordnung kann laut Max Weber dann positiv beantwortet

¹³⁹ Vgl.: <http://igw.tuwien.ac.at/christian/technsoz/weber.html>

¹⁴⁰ Vgl.: Weber, 2006, p. 49f und <http://igw.tuwien.ac.at/christian/technsoz/weber.html>

¹⁴¹ Vgl.: Nohlen/Schultze, 2004, p.298f

werden, wenn ersichtlich ist, dass sich das soziale Handeln der Gesellschaft an jener Ordnung orientiert. Die Basis dieser Legitimation gründet sich auf Tradition sowie affektuellen Glauben bzw. den Glauben an die absolute Gültigkeit der Ordnung, sprich an wertrationalem Glauben, der Bestätigung der Ordnung aufgrund von Gesetzen oder der durch legitimierte Herrschaft einer Autorität, welche durch die Menschen hervorgerufen und akzeptiert wurde.¹⁴²

Diese angesprochene legitime Herrschaft von Menschen über Menschen hat laut Thomas Hobbes einen zweckrationalen Charakter und dient dazu, die Menschen innerhalb der Gesellschaft vor den vermeintlich negativen Auswirkungen der Handlungen anderer Menschen innerhalb der Gesellschaft zu schützen. Durch das Abtreten von Macht und Befugnissen an eine souveräne Autorität wie z.B. den Staat, legitimieren sie eine Herrschaft, bzw. die damit verbundene Ordnung, welche im Gegenzug dafür sorgt, dass der Bruch der innerhalb der Ordnung festgelegten Normen geahndet wird.¹⁴³ Der Staat wiederum erhält durch diese Machtlegitimation nicht nur ein Gewaltmonopol und hat somit für die Rechtsprechung und für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung zu sorgen, er übernimmt auch die Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger des Staates. Zu den weiteren zentralen Aufgaben des Staates gehört neben der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit, das impliziert die bereits angesprochene Einhaltung von Gesetzen und Normen, auch die Setzung der ökonomischen Rahmenbedingung für eine funktionierende Wirtschaft. Er ist auch verantwortlich für die Einordnung der einzelnen Menschen in die Gesellschaft, die Bereitstellung von gemeinsamen Ressourcen materieller und kultureller Art sowie für die Schaffung der sozialen Voraussetzungen individueller Freiheit durch sozialstaatliche Sicherheitssysteme. Darüber hinaus zählen auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage und nachhaltigen Entwicklung, sowie die Schaffung einer wissensbasierten Infrastruktur zur Vermeidung nicht mehr kontrollierbarer Risiken zum Aufgabenbereich eines Staates.¹⁴⁴ Durch den Staat wird idealer Weise sichergestellt, dass alle Menschen an den gesellschaftlichen Ressourcen teilhaben können. Anhand der Teilhabe an diesen materiellen und kulturellen Gütern werden die Positionen und Funktionen innerhalb des gesellschaftlichen Systems geregelt.¹⁴⁵

Kommt es aus den verschiedensten Gründen innerhalb eines gesellschaftlichen Systems zu einer Knappheit von Gütern und Ressourcen, z.B.: durch Wirtschafts- oder Finanzturbulen-

¹⁴² Vgl.: Weber, 2006, p. 39f

¹⁴³ Vgl.: Wlasak, 2008, p.10

¹⁴⁴ Vgl.: Schultze in: Nohlen/Schultze, 2004, p.944f

¹⁴⁵ Vgl.: Pechernig in: Forum Politische Bildung, 2001, p.10

zen, kommt es in weiterer Folge zu einem Streit bzgl. der Verteilung dieser und/oder zu einer Diskussion um eine Zugangsbeschränkung zu den Gütern und Ressourcen. Der Soziologe Max Weber spricht hier von einer Forderung nach sozialer Schließung einer Gesellschaft. Durch die Einschränkung der Zugangsmöglichkeit für gesellschaftlich wichtige Güter und Ressourcen sollen das Prestige und die damit verbundenen Statureigenschaften erhalten bleiben.¹⁴⁶ Durch einen Ausschluss aus der Gesellschaft, werden die betroffenen Menschen auch von der Teilhabe an den, für den gesellschaftlichen Integrationsprozess obligaten, materiellen und kulturellen Gütern und Ressourcen ausgeschlossen, was einer Marginalisierung gleich kommt. Während Mitgliedern der teilhabenden Gesellschaft positive Merkmale zugeschrieben werden, fallen auf jene, die die Bedingungen für die Aufnahme in die gewünschte Gesellschaft nicht erfüllen, gänzlich negative Merkmale und aus diesen Zuschreibungen entwickelt sich in weiterer Folge ein Muster, dass den Ausschluss aus der Gesellschaft mit diesen negativen, teilweise stereotypen Merkmalen, rechtfertigt.¹⁴⁷ Das Konzept des Nationalstaates als Gesellschaftsgruppe obliegt einer Definition durch eine gemeinsame Sprache, ein territoriales Staatsgebiet, sowie einen gemeinsamen Bezug auf eine legitimierte politische Macht. Max Weber sieht in der Nation also folgend eine durch Schicksalsgemeinschaft verbundene Menschengruppe mit dem Gedanken der eigenen politischen Machtgebildeorganisation.¹⁴⁸ Für die innergesellschaftliche Ordnung (deren Schaffung, Durchführung und Überwachung) ist, wie bereits erwähnt das Gewaltmonopol des Staates verantwortlich.¹⁴⁹ Der nationalstaatliche Strukturbegriff verbindet laut Riescher also die Idee der historisch, ethnisch, kulturell oder politisch definierten Solidaritätsgemeinschaft sowohl mit dem Prinzip territorialer Herrschaftsausübung, als auch der Anerkennung des Gewaltmonopols des Staates und dessen gesamtgesellschaftlich wirkenden Konfliktregelungsmustern.¹⁵⁰ Die Modernität des Nationalstaates lässt einerseits an der informellen Erfassung und der Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger durch staatliche Bürokratien festhalten, sowie an der militärischen Macht des Staates, der Pazifizierung der Gesellschaft und der Kontrolle über die Mittel der physischen Gewalt-samkeit. Darüber hinaus muss die Wirtschaft kapitalistischen Charakter haben und des Weiteren sind auch die Industrialisierung sowie die Transformation der Natur Zeichen der Modernität eines Nationalstaates.¹⁵¹

¹⁴⁶ Vgl.: Weber, 2006, p. 51ff

¹⁴⁷ Vgl.: Pechernig in: Forum Politische Bildung, 2001, p.6

¹⁴⁸ Vgl.: Weber, 2006, p.374

¹⁴⁹ Vgl.: Pechernig in: Forum Politische Bildung, 2001, p.7 und Weber, 2006, p.374

¹⁵⁰ Vgl.: Riescher in: Nohlen/Schultze, 2004, p.601

¹⁵¹ Vgl.: Wimmer, 1996, p.401

Neben der bereits angesprochenen Teilhabe an den materiellen und kulturellen Ressourcen ist auch die Teilnahme am Arbeitsmarkt als vollwertige Arbeitskraft ein wichtiger Bestandteil in der sozialen Integration einer modernen Gesellschaft. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes durch das erarbeitete Einkommen ist der Arbeitsplatz auch eine Art Identifikationsobjekt. Der Beruf und auch der Arbeitsort spiegeln die Rolle eines Menschen in der Gesellschaft wider. Die Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit ist immer wieder mit negativen Stereotypen behaftet und gesellschaftlich ein Grund, welcher eine Person schnell an den Rand der Gesellschaft drängen kann, da sich durch den Verlust der Position am Arbeitsmarkt auch die Vorzeichen für die Teilhabe an den gesellschaftlichen Ressourcen und Gütern verschlechtern.¹⁵²

In Zeiten der Globalisierung und Vernetzung ist es für einen Nationalstaat zwingend notwendig, in gegenseitigem Austausch mit anderen sich den Veränderungen der Technologisierung der Kommunikation und des gesellschaftlichen Alltagslebens anzupassen und neben dem zwingend erforderlichen Maß an Homogenität auch der vom Liberalismus geforderten Heterogenität Akzeptanz entgegen zu bringen. Denn erst durch einen liberalen, demokratisch fundierten Staat bzw. einer Republik, in welchem bzw. in welcher unabhängig von Herkunft, Religion, Kultur sowie Geschlecht ein möglichst gleicher Zugang zu kulturellen, materiellen und sozialen Ressourcen gewährt werden kann, liegt eine Basis für soziale Integration vor.¹⁵³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die moderne Gesellschaft einem ständigen und immer schneller werdenden Veränderungsprozess und Umbau unterliegt. Neben bedeutungsvollen Entwicklungen im Bereich der Kommunikationsformen, sowie deren Nutzung und Bedeutung im öffentlichen Leben, muss die moderne Gesellschaft auch mit einer immer rasanter werdenden technologischen Entwicklung mithalten. Darüber hinaus spielt auch der immer größer werdende Faktor der globalen Vernetzung auf verschiedensten Ebenen eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Gesellschaft. Seien es die technischen Neuerungen, welche globale Kommunikation von regionaler Kommunikation kaum noch unterscheidbar machen oder politische Entwicklungen, welche dem nationalstaatlichen Denken und Handeln Grenzen aufzeigen. Die Menschen in einer modernen Gesellschaft sind gezwungen, sich permanent diesen Änderungen zu stellen und sich darauf einzustellen, um den sozialen Status innerhalb der Gesellschaft nicht zu verlieren bzw. um sich gegebenenfalls sogar auf Ebene sozialer Wertigkeiten hochzuarbeiten.¹⁵⁴ Und erst wenn es jedem Menschen möglich ist, einen gesicherten Zu-

¹⁵² Vgl.: Wlasak, 2008, p.13

¹⁵³ Vgl. s.o. , p.16

¹⁵⁴ Vgl.: Pechernig in: Forum Politische Bildung, 2001, p.12 und Strasser in: Nohlen/Schultze, 2004, p.298f

gang zu kulturellen, materiellen und sozialen Ressourcen zu besitzen, kann in einer liberalen, modernen Demokratie soziale Integration stattfinden.

6.1 Wechselwirkung zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten

Im Zuge von Immigration in fremde Gesellschaften, kommt es zwangsläufig zu einem wechselseitigen Prozess der Integration, welcher sich in verschiedenster Art und Weise entwickeln kann. Der folgende Teil der Arbeit zeigt die Möglichkeiten, in welche Richtung diese Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Akteuren gehen können und beschreibt die Integrationsmodelle, in welchen diese Wechselwirkungen stattfinden. Die Rahmenbedingungen für die Entwicklungen dieser Wechselwirkungen obliegen der Aufnahmegesellschaft, da die fremde Minderheit nur innerhalb der ihr gebotenen Möglichkeiten der Integration agieren kann, d.h. es muss um einen erfolgreichen Integrationsprozess zu vollziehen, zu einer gegenseitigen Anpassung innerhalb der Wechselwirkungen kommen.

6.2 Marginalisierungstheorie

Die Marginalisierungstheorie beschäftigt sich mit bestimmten, aus unklaren ethnisch-kulturellen Zugehörigkeiten und so genannter „doppelter Sozialisation“ hervorgehenden Motivlagen bei Minderheitenangehörigen, bei welchen es unter anderem zu diversen Integrationsprozessen, wie z.B. Akkulturation, Assimilierung sowie zu ethnischem Identitätswandel, aber auch zu ethischer Dissimilierung kommen kann.¹⁵⁵

Aus wissenschaftshistorischer Sicht liegt der Ursprung bzw. der Grundgedanke der Marginalisierungstheorie im formalsoziologischen Essay über den „Fremden“ vom deutschen Philosoph und Soziologen Georg Simmel aus dem Jahre 1908. In jenem Teil über den „Fremden“ beschreibt Simmels ihn als Teil einer Gesamtgruppe, in welcher er zeitgleich als Fremder zugehörig ist und trotzdem ebenfalls ein außenstehendes Element der Gruppe ist.¹⁵⁶

Die daraus entstehende Diskussion über jene Beobachtungen, spiegelt sich vor allem vor dem historischen Kontext der Auflösung der Ghettos und dem Emanzipationsprozess der Juden, welcher unter ihnen einen neuen Verhaltenstypus herausbilden ließ, wider. Auf diese vermittelnden Beobachtungen Simmels stützend, entwickelten Robert E. Park, Gründer der Chicagoer Schule der Soziologie, sowie dessen Schüler Everett Stonequist, die Grundlage der

¹⁵⁵ Vgl.: Heckmann, 1992, p.178

¹⁵⁶ Vgl.: http://socio.ch/sim/soziologie/soz_9_ex3.htm, Online Speicher des Soziologisches Institut der Universität Zürich mit dem Inhalt sämtlicher Publikationen von George Simmels

Marginalisierungstheorie und weiteten diese ebenfalls auf die Analyse von Migrationsprozessen aus.¹⁵⁷

Der oder die Fremde werden durch das fehlende Zugehörigkeitsgefühl marginalisiert. Durch den Gesellschaftswechsel begibt sich der oder die Fremde in einen Kulturkonflikt. Einerseits fühlt er bzw. sie sich nicht mehr zu seiner oder ihrer ursprünglichen kulturellen Gesellschaft zugehörig, andererseits erlebt die Person auch keine vollkommene Gruppenzugehörigkeit in der für sie neuen Gesellschaft. Neben allgemeinem Unwohlsein und Ruhelosigkeit, führt Park auch seelische Instabilität als Faktoren bzw. Zeichen einer Marginalisierung an. Die daraus entstehende soziale Distanz wird zum Beispiel durch Diskriminierung vermeintlich marginalisierter Personen verstärkt und auf Dauer fungiert diese auch als Faktor, welcher eine dauerhafte Marginalisierung nach sich zieht. Daraus lässt sich schließen, dass jene Marginalität als dauerhafte Randlage einer Person zwischen zwei kulturell unterschiedlichen Gesellschaften bezeichnet werden kann.¹⁵⁸

6.3 Integrationsmodelle in der modernen Gesellschaft

In der modernen Gesellschaft existieren eine Reihe verschiedenster Integrationsformen. Als Grundlage für die Entstehung dieser Modelle, sind die Einflussnahme und die Abhängigkeit der handelnden Gesellschaftsteile zueinander zu sehen. Durch die unausweichlich entstehende Wechselwirkung zwischen Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft kristallisiert sich eine jeweils spezifische Integrationsform heraus.¹⁵⁹

Da zwischen der entstehenden Minderheit und der vorherrschenden Mehrheit zwangsläufig eine Ungleichheit in Sachen Macht und Ressourcen herrscht, ist die Art und Weise der Interaktion zwischen diesen beiden Gruppen der Gesamtgesellschaft eines Landes maßgeblich sowohl für die Art und Weise, als auch für die Intensität der Integration verantwortlich.¹⁶⁰

6.3.1 Akkommodation

Die wohl gängigste Integrationsform ist jene der Akkommodation. Unter diesem Begriff versteht man einen funktionalen Lern- und Anpassungsprozess, welcher infolge eines Kulturwechsels auftritt. Dieser Prozess beinhaltet notwendiges Anlernen von bestimmten Wissensbeständen und Qualifikationen, welche für das alltägliche Leben unabdingbar sind. Die offenkundige Macht- und Ressourcenungleichheit zwischen den Gruppen hat zur Folge, dass es

¹⁵⁷ Vgl.: <http://agso.uni-graz.at/lexikon/klassiker/park/38bio.htm> und Heckmann, 1992, p.178

¹⁵⁸ Vgl.: Treibl, 2003, p.107f

¹⁵⁹ Vgl.: <http://www.northwestrsm.org.uk/images/stories/documents/pdfs/cohesion/rdsolr2803.pdf>

¹⁶⁰ Vgl.: Muttonen, 2007, p. 40f

unausweichlich ist, dass die Minderheit einer Gesellschaft von der Mehrheit lernen muss. In den Definitionsbereich dieser angesprochenen Wissensbestände und Qualifikationen fallen Dinge, welche einem helfen, den gesellschaftlichen Alltag zu meistern. Dazu gehören neben dem Erlernen der Landessprache auch Dinge wie etwa Verkehrsregeln oder die richtige Umgangsweise mit den verschiedenen Behörden, um nur einige wenige zu nennen. Diese Aneignung der grundlegenden Mittel und Regeln der Kommunikation und Tätigkeit der fremden Gesellschaft, sowie deren verschiedenste Institutionen werden jedoch parallel zu den bestehenden kulturellen Wurzeln vorgenommen und verdrängen keineswegs die grundlegenden Überzeugungen, Werte, Vorlieben oder Denkweisen der Minderheiten. Dieser Prozess ist essentiell, da dadurch die Arbeits- und Interaktionsfähigkeit gewährleistet bleibt.¹⁶¹

6.3.2 Akkulturation

Übersteigt dieser Prozess die funktionale Anpassung, d.h. es kommt zu Erfahrungs- und Sozialisationsprozessen, welche eine Veränderung der gesamten Personstruktur zur Folge haben, spricht man von Akkulturation.¹⁶²

Der israelische Soziologe Shmuel Noah Eisenstadt teilt den Gesamtprozess der Akkulturation in drei Phasen. Die erste Phase beschäftigt sich mit der Wanderungsmotivation der Menschen, welche sowohl negative als auch positive Ursachen bzw. Auslöser haben kann. Abhängig davon, werden auch die Erwartungshaltung sowie die Zielvorstellung an das Zielland bzw. die Zielgesellschaft gesetzt. Die darauf folgende und somit zweite Prozessphase beschäftigt sich mit dem eigentlichen Wandlungsvorgang. Mit diesem Vorgang sind Wertveränderungen, aber auch Wertverluste verbunden, jedoch ohne der gleichzeitigen Herausbildung eines kohärentes System neuer Wertvorstellungen. Die daraus entstehende Unsicherheit lässt zwar auf der einen Seite ein Angstgefühl entstehen, sorgt jedoch andererseits dafür, dass sich mit Rückbesinnung auf die Wanderungsmotive eine Bereitschaft seitens der Migranten und Migrantinnen herausbildet, neue Rollen, Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anzunehmen.¹⁶³

Mit der dritten Phase des Prozesses schließt sich der Eingliederungsvorgang und es kommt zur so genannten Absorption¹⁶⁴. In diesem Gesamtprozess nehmen also Immigrantinnen und Immigranten erwarteter Weise die Sprache des Einwanderungslandes, sowie dessen mutmaßlichen dominanten kulturellen Werte und Praktiken an. Darüber hinaus werden die für Akkul-

¹⁶¹ Vgl.: Heckmann, 1992, p.168

¹⁶² Vgl.: s.o. , p.168f

¹⁶³ Vgl.: Heckmann, 1992, p. 174

¹⁶⁴ Siehe 4.4.4. Absorption

turation vorausgesetzten Fähigkeiten und Qualifikationen, welche für das Alltagsleben als essentiell gelten, durch Veränderungen von Verhaltensweisen und Lebensstilen (z.B.: Kommunikationsformen, Freizeitverhalten usw....) ergänzt.¹⁶⁵

Ein Punkt, in dem dieses Konzept immer wieder für Diskussionsstoff sorgt, ist jener, dass es für diese Art von Integrationsprozess voraussetzt, dass die empfangende Mehrheitsgesellschaft keinen multikulturellen Charakter aufweisen darf, um diesen Prozess linear durchlaufen zu können. Des Weiteren ist die Aufgabe der spezifischen sowie ethnischen Kultur der Immigrantinnen und Immigranten eine Grundvoraussetzung.¹⁶⁶ Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass unter Akkulturation eine wechselseitige Beeinflussung und Veränderung zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft zu verstehen ist. Während sich die Minderheit schrittweise an die Mehrheit annähert, werden aber auch diverse Elemente der Minderheitskultur, von der Mehrheit aufgenommen.¹⁶⁷

6.3.3 Absorption

Die Weiterführung bzw. der Abschluss des Migrationsprozesses der Akkulturation wird laut Eisenstadt als Absorption bezeichnet. Dieser Endzustand ist nur dann möglich, wenn der soziale Wandel, welcher von den Migranten und Migrantinnen im Zuge der Akkulturation durchgemacht wird, zu einer Resozialisierung des Individuums und zu einer Neuformung dessen Identität sowie dessen Wertsystemen führt. Ob es nun zu einer Absorption kommt, hängt laut Eisenstadt einerseits von der Art und der Intensität der Wanderungsmotive der Migranten und Migrantinnen, sprich der Minderheitsgesellschaft ab und andererseits aber auch vom Grad der Offenheit der vorherrschenden Mehrheitsgesellschaft gegenüber der Minderheitsgesellschaft.¹⁶⁸

6.3.4 Assimilierung

Die Akkulturation kann als eine Art Angleichungsprozess verstanden werden, welche die kulturelle Existenz einzelner Minderheiten belässt, sprich die bestehenden ethnischen Unterschiede bleiben weiterhin erkennbar, es kann aber auch in weiterer Folge zu einer gänzlichen Angleichung kommen. Wenn sich die ethnische Existenz der Minderheitsgesellschaft auflöst und sich diese nicht mehr von jener der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet, kann von Assimilierung gesprochen werden. Die von der Mehrheitsgesellschaft vertretenen Werte und

¹⁶⁵ Vgl.: Heckmann, 1992. , p.168f

¹⁶⁶ Vgl.: <http://www.northwestsmp.org.uk/images/stories/documents/pdfs/cohesion/rdsolr2803.pdf>

¹⁶⁷ Vgl.: Heckmann, 1992, p.169

¹⁶⁸ Vgl.: Heckmann, 1992, p.175

Normen werden hier klar definiert und vorgegeben, was oft dazu führt, dass die Mehrheitsgesellschaft die Erwartungen und Anpassungsleistungen an die Minderheiten bewusst besonders hoch anlegt, um die Grenze zu vermeintlich unerwünschten Minderheiten aufrecht zu erhalten.¹⁶⁹ Dieses Integrationsmodell setzt voraus, dass die Mehrheitsgesellschaft bereit und vor allem auch fähig ist, den Minderheiten die benötigten Rechte und Möglichkeiten zu gewährleisten um eine Assimilation zu ermöglichen.¹⁷⁰

6.3.5 Fusion

Bei einer Fusion verschmelzen die jeweiligen Kulturen von Mehrheits- bzw. Minderheitsgesellschaft zu einer gemeinsamen und lassen dadurch eine neue entstehen. Dies ist auch der Hauptunterschied zur Assimilation, bei der es zu einer Anpassung der Minderheit an die dominierende Mehrheitsgesellschaft kommt. Der Fusionsprozess hat einen langfristigen Charakter, was wiederum bedeutet, dass jenes Integrationsmodell der Fusion einen generationenübergreifenden Prozess darstellt.¹⁷¹

6.3.6 Diversität

Das Integrationsmodell der Diversität hat ihren Ursprung in der Diskussion rund um die Anpassung von Integrationsstrategien auf reale demografische Gegebenheiten. Diversität bedeutet Akzeptanz von Kulturvielfalt und positive Umkehr des „Andersseins“. Das Modell der Diversität bewegt sich weg vom traditionellen Integrationsgedanken, welcher der Frage nachgeht, was die Mehrheitsgesellschaft tun muss, um es der Minderheitsgesellschaft erleichtern, sich in die vorherrschende Gesellschaft zu integrieren, hin zu der Frage, was an lokalen politischen Maßnahmen geschehen muss, um die Bedürfnisse einer ethischen und kulturellen Vielfalt zu erfüllen.¹⁷²

Dadurch verschwindet der häufige Gedanke, dass Zuwanderer durch den begrifflichen Gebrauch der Integration oft als Problemgruppe dargestellt werden und eine wertende Kategorisierung von Bürgern und Bürgerinnen vorgenommen wird. Die Umsetzung dieses Modelles findet man vor allem in Städten mit hohem Migrationsanteil in der Bevölkerung.¹⁷³

¹⁶⁹ Vgl.: Heckmann, 1992, p.169 und Muttonen, 2007, p. 43

¹⁷⁰ Vgl.: <http://www.northwestsmp.org.uk/images/stories/documents/pdfs/cohesion/rdsolr2803.pdf>

¹⁷¹ Vgl.: Muttonen, 2007, p.43

¹⁷² Vgl.: s.o, p.41

¹⁷³ Vgl.: s.o. p.42

6.3.7 Segregation

Die Segregation beschreibt eine Trennung der Mehrheitsgesellschaft mit den jeweiligen existierenden Minderheitsgesellschaften in einem gemeinsamen Lebensraum und die dadurch entstehenden Entwicklungen. Die Trennungslinien verlaufen auf den verschiedensten demographischen Achsen. Sowohl sprachliche Ungleichheit, als auch Unterschiede in Religion und sozialem Status sind wohl die grundlegenden Hauptgründe für eine solch stattfindende Trennung. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass vor allem Einwanderer und Einwandererinnen sowie Menschen mit niedrigem sozialen Status in benachteiligten Stadtteilen bzw. Regionen leben, wohingegen Menschen mit hohem sozialen Status in besser situierten Gegenden leben. Faktoren, welche hier zwischen benachteiligt und nicht benachteiligt trennen, sind neben der Existenz von bestimmter Infrastruktur (Verkehrsanbindung, öffentlicher Verkehr, etc.), rechtlicher Grundlagen, Bildungsmöglichkeiten, sowie ausreichender Gesundheitsversorgung auch eine dementsprechende Kapazität von Arbeitsplätzen.¹⁷⁴

Inwiefern Segregation nun positive oder negative Auswirkungen auf eine moderne Gesellschaft hat, ist Gegenstand vieler Diskussionen. Durch die anfänglich bewusste ethnische Segregation, ist es den neuen Minderheiten möglich, sich innerhalb der eigenen Gruppe zu etablieren und somit die Angst vor dem „Fremden“ leichter zu überwinden. In wie weit dies rein positiven Charakter hat, ist umstritten, denn es gibt zwar der ersten Generation der Einwanderer und Einwandererinnen ein gewisses Heimatgefühl, jedoch birgt es auch die Gefahr, dass die nachkommenden Generationen eventuell ihr ethnisch abgestecktes Territorium nicht wirklich bzw. schwer verlassen können.¹⁷⁵

6.3.8 Ethnische Dissimilierung

Durch Segregation kann es auch in weiterer Folge zu einer ethnischen Dissimilierung kommen, d.h. die Minderheiten bilden durch ihre Segregation eine neue kulturelle Identität. Im Zuge dieser Neubildung betonen die Gruppen stärker ihre ethnischen Unterschiede gegenüber anderen Gruppen und betonen bzw. legen mehr Wert auf vermeintliche ethnische Eigenschaften als in der ursprünglichen kulturellen Prägung ihres Heimatlandes.¹⁷⁶

¹⁷⁴ Vgl.: Muttonen, 2007, p.44-46 und Zinterer in Nohlen/Schultze, 2005, p. 881f

¹⁷⁵ Vgl.: Muttonen, 2007, p.48

¹⁷⁶ Vgl.: Heckmann, 1992, p.171

6.3.9 Parallelgesellschaft

Unter dem Begriff "Parallelgesellschaft" assoziiert man eine ethnisch homogene Bevölkerungsgruppe, welche sich von der jeweiligen Mehrheitsgesellschaft räumlich, sozial und auch kulturell abtrennt. Obwohl dadurch in der öffentlichen Debatte oftmals lautstarke Kritik an der Lebensweise und der Integrationsbereitschaft von Migrantinnen und Migranten angebracht wird, ist diese Abschottung der vermeintlichen Parallelgesellschaft nicht immer auf rein freiwilliger Basis. Als Grund für diese keinesfalls wünschenswerte Entwicklung ist eine fehlerhafte oder nicht zielführende Integrationspolitik zu nennen.¹⁷⁷ Neben einer freiwilligen Segregation sind auch ethno-kulturelle bzw. kulturell-religiöse Homogenität bei zeitgleicher räumlicher Segregation der Minderheitengesellschaft und einer nahezu komplette Verdoppelung der mehrheitsgesellschaftlichen Institutionen, Indikatoren, welche parallelgesellschaftlicher Strukturen vermuten lassen können.¹⁷⁸

¹⁷⁷ Vgl.:

http://www.bpb.de/publikationen/HZXF9F,1,0,Parallelgesellschaft_und_ethnische_Schichtung.html#art1

¹⁷⁸ Vgl.: Thomas Meyer, in: Meyer/Weil, 2002, p. 343 - 372

7. Asyl in Österreich

Im folgenden Kapitel der Arbeit wird ein inhaltlicher Überblick über das österreichische Asylwesen gegeben, beginnend mit einer kurzen Darstellung, welche erklären soll, aus welchem Grund Österreich als ein attraktives Asyl-land gilt und wie es überhaupt möglich ist, in Österreich Asyl zu bekommen. Um ein möglichst aktuelles Abbild des österreichischen Asylverfahrens gewährleisten zu können, fließen in diesem Bereich Experteninterviews ein, um dadurch die vorhandenen Literaturquellen in den gegebenen Fällen zu aktualisieren.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg sah sich das neu formierte Österreich mit zahlreichen Flüchtlingsströmen aus dem Osten konfrontiert. Vor allem Vertriebene des Kommunismus sowie Sudetendeutsche suchten in Österreich Zuflucht. Einen dermaßen großen Flüchtlingsstrom wie in den Nachkriegsjahren erfuhr Österreich kein zweites Mal. Doch der große Flüchtlingsansturm war mitunter auch ein Beweggrund, warum das UNHCR bereits in seinem Gründungsjahr ein Büro in Wien eröffnete. Die meisten der nach Österreich geflohenen Menschen blieben jedoch nicht auf Dauer im Land, sondern sahen Österreich nur als Zwischen- oder Transitstation bzw. Warteraum auf dem Weiterweg in einen Überseestaat.¹⁷⁹ Österreich war ein geografisches Grenzland im geteilten Europa. Der eiserne Vorhang, welcher Europa von Norden nach Süden teilte, trennte das westliche Europa von dem unter sowjetischen Einfluss befindlichen Osteuropa. Die für die damalige Zeit liberale Asylpolitik Österreichs und die angesprochene geografische Lage ließen das Land zu einem wichtigen Zwischenstopp für die Flucht aus den kommunistischen Ländern werden. Die Rolle Österreichs als Vermittler zwischen den Großmächten des Kalten Krieges ist auf die neutrale Ausrichtung Österreichs zurückzuführen, welche sich in der Suche nach einer nationalen Identität und mit durchaus formendem Einfluss von außen gebildet hatte.¹⁸⁰

Trotz einer von äußeren Einflüssen bestimmten, aber sicher nicht aufgezwungenen neutralen Position in Europa, geriet die Republik Österreich im weiteren Verlauf ihrer Geschichte wieder in Kontakt mit kriegerischen Konflikten. Zu Beginn der 1990er-Jahre lösten unter anderem schwere innere wirtschaftliche und ökonomische Probleme einen Konflikt im ehem. Jugoslawien aus, welcher im österreichischen Alltag und Sprachgebrauch als „Jugoslawienkrieg“ bezeichnet wird. Mit einem Krieg direkt bzw. unweit der Grenze kam es logischer Weise auch wieder zu Flüchtlingsströmen Richtung Österreich.

¹⁷⁹ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.185f und Bauböck/Perchnig in: Dachs et al., 2006, p.728

¹⁸⁰ Vgl.: Bauböck, 1996, p.10

7.1 Österreichisches Asylverfahren.

Um das Asylverfahren in Österreich möglichst objektiv und konkret beschreiben zu können, ist es wichtig sowohl den Prozess des Asylverfahrens, als auch die darin involvierten Akteure genau zu definieren und erklärender Weise anzuführen.

7.1.1 Österreichische Asylbehörden

Die Bearbeitung eines Asylantrages unterliegt in Österreich wesentlich zwei Akteuren. In der ersten Instanz zeigt sich das Bundesasylamt zuständig für die Bearbeitung eines eingebrachten Asylantrags. In zweiter Instanz war der Unabhängige Bundesasylsenat zuständig. Dieser wurde mit 1.7.2008 vom Asylgerichtshof abgelöst. Sämtliche Asylverfahren, welche noch beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängig waren, gingen in die Verantwortlichkeit des Asylgerichtshofs über.¹⁸¹ Nach Durchlauf dieses Instanzenweges können Entscheidungen dieser beiden Behörden nur durch ein Urteil der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH, VfGH) geändert bzw. aufgehoben werden.¹⁸²

7.1.1.1 Bundesasylamt

Das Bundesasylamt (BAA) ist eine Bundesbehörde, welche dem Bundesministerium für Inneres unterstellt ist. Sie entscheidet in erster Instanz über die „Flüchtlingseigenschaft“ des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin. Neben dem Hauptsitz in Wien existieren auch noch Außenstellen¹⁸³ des BAA in Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Traiskirchen. Das BAA nimmt den Asylantrag entgegen und ist in weiterer Folge für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens verantwortlich, dessen Hauptaugenmerk auf dem Interview bzw. der Einnahme der Asylwerberin oder des Asylwerbers liegt. Neben der Überprüfung, ob die antragstellende Person Recht auf „Bundesbetreuung“ hat, liegt auch die Verantwortlichkeit der „Non Refoulement“- Überprüfung im Kompetenzbereich des BAA.¹⁸⁴ In das BAA sind so genannte Erstaufnahmestellen (EAS) integriert, welche in erster Linie als vorläufige Unterkunft für Asylwerber und Asylwerberinnen während des Zulassungsverfahrens genutzt werden. Es existieren drei solcher EAS in Österreich, die EAS-Ost in Traiskirchen, die EAS-West in St. Georgen im Attergau und eine EAS am Flughafen Wien Schwechat. Neben den Referentinnen und Referenten, welche zuständig für die Überprüfung der Asylgesuche und deren Durchführung verantwortlich sind, werden in den EAS auch Organe des öffentlichen

¹⁸¹ Vgl.: <http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx>

¹⁸² Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.190

¹⁸³ Siehe: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/behoerden/start.aspx

¹⁸⁴ Vgl.: www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/bundesasylamt.html und Interview mit Mag. Ronald Eppl

Sicherheitsdienstes beschäftigt. Diese sollen bzw. dürfen gegebenenfalls sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gegen Asylwerberinnen und Asylwerber setzen (Als Beispiel lässt sich hier die die Inschubhaftnahme erwähnen.)¹⁸⁵

7.1.1.2 Unabhängiger Bundesasylsenat

Der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) wurde im Zuge des neuen Asylgesetzes im Jahre 1997 eingerichtet und war die Berufungsinstanz im Asylverfahren. Diese zweite Instanz im Asylverfahren hatte auf bürokratischer Ebene eine Entlastungsfunktion für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Neben dem UBAS Hauptsitz in Wien existierte bis zur Auflösung auch eine Außenstelle in Linz. Die Entscheidungsorgane des UBAS waren unabhängige, in ihrer Tätigkeit weisungsfreie sowie nicht absetzbare oder versetzbare Mitglieder, die rechtskundig sein mussten. Prinzipiell wurden Entscheidungen durch ein UBAS-Mitglied getroffen und nur in Sonderfällen (z.B.: bei Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung) durch Senate. Sowohl die Asylwerberin bzw. der Asylwerber als auch das BMI konnten bezüglich der Entscheidung des UBAS den VwGH anrufen.¹⁸⁶

Mit Juli 2008 löste der Asylgerichtshof den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) als Rechtsmittelinstanz im Österreichischen Asylverfahren ab.¹⁸⁷

7.1.1.3 Asylgerichtshof

Der ab Juli 2008 existierende Asylgerichtshof ersetzte nicht nur den UBAS als Berufungsinstanz, sondern übernahm auch alle Verfahren, welche zu diesem Zeitpunkt noch beim UBAS anhängig waren. Eine weitere Veränderung stellt die Tatsache dar, dass der AsylGH im Gegensatz zum UBAS nicht weiter eine Berufungsinstanz bzw. Behörde darstellt, sondern ein letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes ist. Der AsylGH besitzt laut Artikel 129c Abs.1 des B-VG eine Bestandsgarantie, d.h. eine Abschaffung bzw. Umwandlung des AsylGH in ein allgemeines Bundesverwaltungsgericht erster Instanz würde eine Bundesverfassungsgesetzänderung benötigen.¹⁸⁸ Bei Ausstellung eines negativen Asylbescheides ist es der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber möglich, beim Asylgerichtshof dagegen Beschwerde einzulegen. Dieser ist rechtlich dazu verpflichtet, das verwaltungsbehördliche Handeln des BAA auf dessen Rechtmäßigkeit in

¹⁸⁵ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.190f und <http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx>

¹⁸⁶ Vgl.: s.o., p.191 und Muzak/Rohrböck, 2008, p.15ff sowie

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/unabhaengiger-bundesasylsenat-ubas.html>

¹⁸⁷ Vgl.: <http://www.asylgh.gv.at/>

¹⁸⁸ Vgl.: Muzak/Rohrböck, 2008, p.195

puncto Durchführung und Vollzug zu untersuchen. Gegen eine Entscheidung des Asylgerichtshofs hingegen existiert kein ordentliches Rechtsmittel. Einzig und allein eine Beschwerde beim VfGh bzgl. einer vermeintlichen Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten steht den Asylwerbern und Asylwerberinnen als außerordentliches Rechtsmittel noch zu. Die grundlegenden Tätigkeiten basieren auf den Artikeln und Ausführungen der GfK und der EMRK. Des Weiteren sind weitere grundlegende Tätigkeiten im österreichischen Bundesverfassungsgesetz (B-VG), sowie im Asylgesetz (AsylG) und im Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) geregelt.¹⁸⁹

Die Durchschlagskraft bzw. die Wichtigkeit der Tätigkeit des Asylgerichtshofes untermauert die Tatsache, dass im Jahr 2010 der Asylgerichtshof in etwa jede fünfte Entscheidung des BAA, gegen welche Beschwerde eingehoben wurde, behob.¹⁹⁰ Jedoch werden auch kritische Stimmen bzgl. der Einführung des AsylGH laut bzgl. des Wegfalls des Zugangs zum VfGH. Vor Einführung des AsylGH als letzte verwaltungsrechtliche Instanz in Asylfragen wurden durch den VfGH in etwa 15 – 20 % der Entscheidungen des damaligen UBAS behoben. In diesem Zusammenhang wird von NGOs scharf kritisiert, dass der Rechtsschutz von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern dadurch spürbar verschlechtert wurde.¹⁹¹

7.2 Ablauf eines Asylverfahrens in Österreich

Der Asylantrag bzw. der Antrag auf internationalen Schutz¹⁹² muss innerhalb der österreichischen Landesgrenzen gestellt werden. Des Weiteren ist es verpflichtend, diesen vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (in der Regel sind das Polizisten und Polizistinnen), einer Sicherheitsbehörde (hier unter anderem eine Sicherheitsdirektion, Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) oder direkt in einer EAST zu stellen. Hierbei ist zwischen dem „Stellen“ und dem „Einbringen“ eines Asylantrages zu unterscheiden. Erst mit dem Prozedere des Einbringens eines Antrages wird ein Zulassungsverfahren eröffnet. Um dies allgemein gültig zu tun, muss dies durch die Asylwerberin bzw. den Asylwerber persönlich bei einer EAST geschehen. In Bezug auf die Form bzw. die Artikulation des Asylantrages seitens der Asylwerberin oder des Asylwerbers erläutert der ehem. Asylgerichtshofmitarbeiter Mag. Eppl im Gespräch, das die Antragstellung „ein auf welche Weise auch immer artikuliertes Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unter-

¹⁸⁹ Vgl.: <http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx> und Interview mit Mag. Ronald Eppl

¹⁹⁰ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl

¹⁹¹ Vgl.: Interview Mag.^a Marion Huber

¹⁹² korrekte Bezeichnung im Sinne des Asylgesetzes, siehe auch Schuhmacher/Peyrl (2006), p.192

stellen zu dürfen¹⁹³, sein muss. Dies heißt im Klartext, dass die Asylwerberin bzw. der Asylwerber sein Ansuchen auf Asyl und Schutz für ihr oder sein Gegenüber klar verständlich machen muss.¹⁹⁴ Ist dies erledigt, so wird ein Zulassungsverfahren eingeleitet.

7.2.1 Zulassungsverfahren

Im Zuge des Zulassungsverfahrens wird in erster Linie geprüft, ob die Zuständigkeit des gestellten Antrages in Österreich liegt. Bei dieser Überprüfung können zwei Faktoren für eine Nicht-Zuständigkeit sorgen:

- a) Die Asylwerberin oder der Asylwerber ist über einen sicheren Drittstaat in die Republik Österreich eingereist. Sichere Drittstaaten oder Drittländer sind Staaten, welche der Asylwerberin oder dem Asylwerber bereits Schutz vor Verfolgung sowie die Zusicherung auf ein faires Asylverfahren im Einklang mit den Bestimmungen der GFK und der EMKR bieten hätte können.¹⁹⁵

Die Drittstaatsicherheit wurde auch dann angenommen, wenn der Drittstaat eine Asylwerberin bzw. einen Asylwerber seinerseits in einen sicheren Viertstaat weiterleiten hätte können. Durch diese Regelung hat sich die Wahrscheinlichkeit einer so genannten Kettenabschiebung deutlich erhöht. Diesem „refugees in orbit“-Phänomen wurde durch die Einführung der Dublin-II-Verordnung¹⁹⁶ entgegengewirkt. Für die Beurteilung bzw. die Definition eines sicheren Drittstaates ist sowohl die einschlägige Gesetzeslage, als auch die konkrete Gesetzesanwendung zu berücksichtigen. Sollte trotz des Schutzes eines sicheren Drittstaates durch die Zurückweisung eine Verletzung des Artikels 8 der EMRK vorliegen, darf diese nicht durchgeführt werden. Dies kommt ebenso zur Geltung, wenn die Asylwerberin oder der Asylwerber Angehörige(r) eines/r in Österreich aufhältigen Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten ist. Durch das komplexe Verfahren zur Feststellung der Drittstaatsicherheit sowie die strikte bzw. restriktive Rechtsprechung des UBAS bzw. des VwGH, hatte die „Drittstaatsklausel“ nie wirklich die vom Gesetzgeber erhoffte Bedeutung im alltäglichen Gebrauch. Durch die Erweiterung der EU mit an Österreich grenzenden Ländern und das angesprochene Dublin-II - Abkommen sank die Relevanz dieser Klausel weiter.¹⁹⁷

¹⁹³ Siehe Interview mit Mag. Ronald Eppl

¹⁹⁴ Vgl.: Interview mit Mag. Ronald Eppl und Schuhmacher/Peyrl (2006), p.192-199

¹⁹⁵ Vgl. Schumacher/Peyrl (2007), p.194f.

¹⁹⁶ Dublin II- Verordnung siehe Punkt 5.2.2

¹⁹⁷ Vgl. Schumacher/Peyrl (2007), p.195

- b) Die Asylwerberin oder der Asylwerber ist bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem Sichtvermerk versehen worden. Das heißt für die Asylwerberin oder den Asylwerber, dass die Zuständigkeit für Ihren oder seinen Asylantrag laut Verordnung (EG) Nr. 343/2003 - Dublin-II - Abkommen dem Staat obliegt, dem der (erste) Sichtvermerk zuzuordnen ist. Dies ist im Regelfall jener Mitgliedsstaat, über den die Asylwerberin oder der Asylwerber in die Europäische Union eingereist ist. Eine Feststellung dieses Sachverhaltes ist mit Hilfe des EURODAC-Systems möglich. Sollte sich dieser Sachverhalt bestätigen, so wird mit dem jeweilig zuständigen Mitgliedstaat ein Konsultationsverfahren aufgenommen und ein Gesuch um Übernahme an den zuständigen Staat gestellt.¹⁹⁸

Die Ermittlung, welcher EU-Mitgliedstaat zuständig ist, wird anhand von Kriterien festgestellt, welche in Artikel 5 der Dublin II Verordnung¹⁹⁹ festgeschrieben sind. Die genannten Kriterien sind chronologisch anzuwenden, denn sollte eines der Kriterien zutreffen, werden die darauf folgenden Kriterien hinfällig. Nachfolgend werden zusammengefasst die wichtigsten Kriterien angeführt: Wenn es sich bei der Asylwerberin oder dem Asylwerber um eine oder einen überleitenden Minderjährige(n) handelt, so obliegt die Zuständigkeit dem Mitgliedstaat, in dem sich eine Familienangehöriger aufhält. Sollte es keine Angehörigen geben, ist der Staat, in welchem der Antrag gestellt wurde, zuständig. Besitzt die Asylwerberin oder der Asylwerber ein Familienmitglied, welchem in einem Staat bereits Asyl gewährt wurde bzw. welches sich in einem laufenden Asylverfahren befindet, so ist dieses Mitgliedsland zuständig, wenn die betroffenen Menschen dies wünschen. Besitzt die Asylwerberin bzw. der Asylwerber ein gültiges Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel in einem EU-Mitgliedstaat, so ist jener für das Asylverfahren verantwortlich. Bei illegalem Grenzübertritt in die EU, ist jener Mitgliedstaat verantwortlich, dessen Grenze er überschritten hat. Reist die Asylwerberin bzw. der Asylwerber in ein Land, für das sie oder er kein Visum benötigt, fällt die Verantwortung in dessen Bereich.²⁰⁰ Geschieht die Antragsstellung im internationalen Transitverkehr eines Flughafens eines Mitgliedstaates, obliegt ihm die Zuständigkeit. Sollte schlussendlich nach Abarbeiten dieser Kriterien keine Übereinstimmung erzielt werden, so bleibt die Zuständigkeit in dem Land, in welchem der Antrag gestellt wurde. Zur Feststellung, ob bereits ein Antrag innerhalb der EU gestellt wurde, werden die Instrumente des EURO-

¹⁹⁸ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl und Schumacher/Peyrl (2007): p.195

¹⁹⁹ Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0010:DE:PDF> Artikel 5-14

²⁰⁰ Vgl.: Schumacher/Peyrl (2007): p.196f.

DAC-Systems²⁰¹ herangezogen. Sollte sich dadurch ergeben, dass dies der Fall ist, wird die Asylwerberin bzw. der Asylwerber in den jeweiligen Mitgliedstaat überstellt.²⁰²

Sollte der Sachverhalt der vermeintlichen Nichtzuständigkeit Österreich vorliegen, erfolgt im Rahmen eines Konsultationsverfahren ein Ersuchen um Übernahme der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers. Folgende Regeln bzw. Fristen sind im Zuge dieses Konsultationsverfahrens zu beachten²⁰³:

- Innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers muss das Gesuch um Übernahme an den vermeintlichen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen, ansonsten bleibt der Antrag Angelegenheit Österreichs.
- Der konsultierte Mitgliedsstaat findet innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung. Sollte diese Dauer überschritten werden, darf davon ausgegangen werden, dass dem Übernahmegesuch stattgegeben wurde.
- Für die Überstellung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers ist eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, in welcher diese nach Möglichkeit der österreichischen Rechtsvorschrift stattfinden soll. Beim Überschreiten der Frist ist die Folge analog zum ersten Punkt. Eine Verlängerung dieser Frist kann entweder auf maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Asylwerberin bzw. der Asylwerber inhaftiert ist, oder auf 18 Monate erfolgen, wenn diese(r) auf der Flucht ist.

Im Rahmen des österreichischen Asylgesetzes 2005²⁰⁴ wurde das Hauptaugenmerk auf die Effektivierung des Verfahrens nach den Regeln der Dublin-II-Verordnung gelegt. Ein wichtiges Instrument in der Umsetzung ist hierbei die Inschubhaftnahme, welche durch die Einschränkung des Rechtsschutzes erleichtert wurde. Dies bedeutet, dass eine Asylwerberin bzw. ein Asylwerber bereits nach der Erstbefragung durch Polizeibeamte in Schubhaft genommen werden kann, wenn anzunehmen ist, dass eine Zuständigkeit Österreichs für die Durchführung des Antrags nicht gegeben ist. Wird diese Annahme erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht, wird der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber mitgeteilt, dass der gestellte Asylantrag zurückgewiesen wird und in weiterer Folge ein Ausweisungsverfahren eingeleitet.

²⁰¹ Eurodac System siehe 5.2.2.1.

²⁰² Vgl.: Schumacher/Peyrl (2007): p.196f.

²⁰³ Vgl.: Vgl.: Schumacher/Peyrl (2007): p.198

²⁰⁴ Siehe:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>

Der letztendliche Bescheid, welcher dies schriftlich sowie rechtlich bestätigt, wird den Betroffenen durch die Polizei überbracht. Die Polizeibeamten können im Zuge der Überbringung des Bescheides auch gleichzeitig die Empfängerin bzw. den Empfänger festnehmen und in Schubhaft setzen. Die Festlegung der Zuständigkeit für den Asylantrag ist ebenfalls im Zurückweisungsbescheid niedergeschrieben.²⁰⁵ Gegen diesen Bescheid kann die Asylwerberin bzw. der Asylwerber binnen zwei Wochen Beschwerde beim Asylgerichtshof einlegen.²⁰⁶ Die Berufung vor dem Asylgerichtshof hat nicht sofort eine aufschiebende Wirkung für den Bescheid, denn einer Beschwerde kommt laut Abs1. §36 AsylG nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Asylgerichtshof zuerkannt wird. Der Asylgerichtshof hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Beschwerdevorlage und von der möglichen Gewährung der aufschiebenden Wirkung in Kenntnis zu setzen. Wird der Beschwerde und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben, ist die Ausweisung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers die Folge. Die Durchführung der Ausweisung darf in weiterer Folge nach Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist durchgeführt werden. Sollte jedoch einer Beschwerde gegen einen Ausweisungs- bzw. Abschiebungsbescheid stattgegeben werden und somit die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, hat das BAA sowie der AsylGH die zuständige Fremdenpolizeibehörde zu informieren.²⁰⁷ Die geplante Überstellung wird in diesem Fall zwar ausgesetzt, jedoch gibt es keinerlei bindenden Grund, dass die Asylwerberin bzw. der Asylwerber aus der Schubhaft entlassen werden muss.²⁰⁸

Zulassungsverfahren werden ausschließlich in den EAST durchgeführt und müssen innerhalb einer Maximaldauer von 20 Tagen erledigt sein. Einzige Ausnahme hierfür besteht dann, wenn im Zuge des Zulassungsverfahrens ein außerordentlicher Informationsaustausch mit einem anderen EU-Staat von Nöten ist. Diese Situation ist dann gegeben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Asylwerberin bzw. der Asylwerber bereits in einem andern Mitgliedstaat der EU einen Antrag auf Asyl gestellt hat oder wenn, wie bereits am Anfang des Kapitels erwähnt, durch das Dublin-II-Abkommen die Zuständigkeit nicht beim österreichischen Staat liegt. Innerhalb der ersten drei Tage ist eine Befragung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtend. Dass die erste Befragung bzw. Einvernahme durch uniformierte Personen durchgeführt werden muss, sieht der UNHCR in einer Stellungnahme als bedenklichen Aspekt des AsylG 2005, denn durch diese

²⁰⁵ Schuhmacher/Peyrl (2006), p.199

²⁰⁶ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl

²⁰⁷ Vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>
AsylG Abschnitt 5 §36

²⁰⁸ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.199

Maßnahme werde alles andere als eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen , welche für eine für die Befragung förderlich sein könnte. Diese Befragungen haben neben persönlichen Daten, wie etwa Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit auch den familiären Hintergrund und den Reiseweg nach Österreich sowie insbesondere die Fluchtgründe der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers zum Inhalt. Diese erste Befragung dient zur ersten allgemeinen Einschätzung und bildet in weiterer Folge die Basis für weitere Befragungsmaßnahmen. Ebenso zu den grundlegenden Dingen am Beginn des Verfahrens gehört eine Durchsuchung der Bekleidung und der Besitztümer der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers sowie erkenntnisdienliche Untersuchungen zur Feststellung der Identität (Abnahme von Fingerabdrücken usw.). Neben der Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung in der EASt, muss der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber auch eine schriftliche Information bzgl. des Asylverfahrens in einer ihr bzw. ihm verständlichen Sprache ausgehändigt werden.²⁰⁹

Während der ersten fünf bis sieben Tage nach Einbringung des Asylantrages sind die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber verpflichtet, sich ausschließlich in der Erstaufnahmestelle aufzuhalten.²¹⁰ Eine Auflockerung dieser Anwesenheitspflicht erfolgt nach dem Ablauf dieses Zeitraum in Form einer Ausdehnung des Aufenthaltsgebietes auf das Gebiet der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB). Sollte es jedoch aufgrund gesetzlicher Pflichten notwendig sein, dass die Asylwerberin bzw. der Asylwerbers jenes Gebiet verlassen muss, ist dies gestattet. Ereignisse, welche auf diese Situation zutreffen, sind unter anderem Ladungen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden bzw. wenn der gesundheitliche Zustand der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers eine medizinische Versorgung erfordert, welche innerhalb des Gebietes der BVB nicht in Anspruch genommen werden kann.²¹¹ Wenn es während des Zulassungsverfahrens legitime Anzeichen dafür gibt, dass die Asylwerberin oder der Asylwerber durch Folter oder ein ebenso schwerwiegendes Ereignis an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leidet, welche sie bzw. ihn ihrer bzw. seine Interessen im Verfahren wahrzunehmen hindert oder für sie bzw. ihn die Gefahr eines Dauerschadens oder von Spätfolgen darstellt, darf der Antrag im Zulassungsverfahren nicht abgewiesen werden. Darüber hinaus ist im fortwährenden Verlauf des Verfahrens darauf Rücksicht zu nehmen und sind gegebenenfalls die besonderen Bedürfnisse der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers zu beach-

²⁰⁹ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl und Schuhmacher/Peyrl (2006), p.200ff

²¹⁰ Die Anwesenheitspflicht während des angesprochenen Zeitraums wurde durch die Änderung des Fremdenrechtsgesetzes im Jahr 2011 neu geregelt.

²¹¹ Vgl.: Interview mit Mag. Ronald Eppl und Schuhmacher/Peyrl (2006), p.200ff

ten.²¹² Darüber hinaus ist die Durchführung der Ausweisung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers, wenn aus Gründen, die in der Person der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers liegen und eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt, auf die notwendige Zeit zu verschieben.²¹³

Nach dem Abschluss des Zulassungsverfahrens wird die Asylwerberin bzw. der Asylwerber informiert, ob ihr bzw. sein Verfahren zugelassen wird und somit von einer Außenstelle des Bundesasylamtes weitergeführt wird. In diesem Fall wird der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte²¹⁴ ausgestellt anhand derer die Identität der Asylwerberin oder des Asylwerbers jederzeit sichergestellt werden kann. Als weitere Maßnahme wird der Person dann im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung²¹⁵ (GVV) eine Unterkunft zugewiesen. Ebenfalls kann dem Antrag bereits im Zuge des Zulassungsverfahrens inhaltlich stattgegeben wird und der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber Asyl gewährt wird. Dieser Fall tritt jedoch nicht allzu oft in Erscheinung. Weiter ist möglich, dass der Antrag auf internationalen Schutz bzw. der Asylantrag negativ beurteilt wird, aber ihr oder ihm nach § 8 AsylG subsidiärer Schutz gewährt wird.²¹⁶ Schlechtestenfalls aus Sicht des Asylwerbers oder der Asylwerberin wird am Ende des Verfahrens der Antrag der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers aufgrund von Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen bzw. abgewiesen und/oder der faktische Abschiebeschutz der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers aufgehoben.²¹⁷ Sollte das voraussichtliche Ergebnis des Zulassungsverfahrens auf die Gewährung von subsidiärem Schutz bzw. Zurückweisung oder Abweisung des Antrags hinauslaufen²¹⁸, wird die Asylwerberin bzw. der Asylwerber zu einer Rechtsberatung der EASt verwiesen. Der Asylwerberin bzw. der Asylwerber hat mindestens 24 Stunden Zeit, sich auf das Gespräch mit dem Rechtsberater oder der Rechtsberaterin vorzubereiten. Bei der daraufhin nochmalig durchgeführten Einvernahme kann die Asylwerberin bzw. der Asylwerber aufgrund neuer Tatsachen erneut versuchen, die vorgesehene Entscheidung zu kippen. Gelingt dies nicht,

²¹² Vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> §30 AsylG

²¹³ Vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> § 10 Abs. 3 AsylG

²¹⁴ Siehe

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004467>

²¹⁵ Siehe Punkt 8

²¹⁶ Siehe

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> und Anmerkung: subsidiärer Schutz siehe 2.3.

²¹⁷ Vgl.: Interview mit Mag. Ronald Eppl und Schuhmacher/Peyrl (2006), p.203f

<http://www.sos.at/Download/Die%20Lebenslage%20von%20Asylwerberinnen.pdf>, p. 17f

²¹⁸ Anmerkung: Während sich „Zurückweisung“ eines Asylantrages auf formale Gründe bezieht, ergibt sich eine „Abweisung“ eines Asylantrages aufgrund inhaltlicher Gründe. Siehe Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 204

wird seitens des BAA die angekündigte Entscheidung erlassen.²¹⁹ Bei der angesprochenen Rechtsberatung handelt es sich um eine vom BMI bestellte rechtskundige Person mit fundiertem Wissen in den Bereichen des Asyl- und Fremdenwesens, welche neben der Aufgabe der Beratung von Asylwerberinnen bzw. Asylwerberinnen in puncto Aussichten auf Schutzgewährung im Asylverfahren auch bei der abschließenden weiteren Einvernahme der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers anwesend zu sein hat. Sollte es sich bei der flüchtenden Person um eine oder einen unbegleitete(n) Minderjährige(n) handeln, kommt zu der Beratungsfunktion auch noch ein gesetzlicher Vertretungsauftrag hinzu. Ihr Tätigkeitsbereich innerhalb des Asylverfahrens beschränkt sich jedoch ausschließlich auf das Zulassungsverfahren.²²⁰

7.2.2 Einvernahme der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers

Nach Zulassung zum Asylverfahren wird die Asylwerberin bzw. der Asylwerber von einem Referenten oder einer Referentin des Bundesasylamtes einvernommen. Die Aufgaben dieses Referenten bzw. Referentin ist es, seriöse und für die Entscheidung wesentliche Informationen zu sammeln, um schlussendlich über den Asylantrag zu entscheiden. Im Zuge dieser Einvernahmen muss die Asylwerberin bzw. der Asylwerber im Gespräch mit dem Referenten bzw. Referentin glaubhaft und widerspruchsfrei die eigene Verfolgungssituation im Herkunftsland schildern, um seine Asyllegitimität zu belegen. Da die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber in den meisten Fällen der deutschen Sprache nicht in wesentlichem Ausmaß mächtig sind, ist es allgemein üblich, für die Einvernahme oder, wenn für nötig erachtet, für die Einvernahmen eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher zu Rate zu ziehen.²²¹ Durch diese Schilderung der erlebten Ereignisse mittels Dolmetscher oder Dolmetscherin besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Ausführungen der Asylwerber zeitweise missverständlich sind bzw. auch in Folge der Übersetzung widersprüchlichen Charakter bekommen bzw. nicht so schlüssig vorgetragen werden können, wie sie in Wahrheit sind. Asylwerberinnen und Asylwerbern steht es zwar für die Dauer der Einvernahme auch frei, eine Vertrauensperson oder einen Begleiter bzw. eine Begleiterin zuzuziehen. Dieser Anspruch wird jedoch eher rudimentär genutzt, da ein Großteil der Asylwerberinnen und Asylwerber direkt nach der Antragstellung festgenommen werden und in unmittelbarem Zeitraum sich im Zulassungsverfahren in einer EASt wiederfinden. Dadurch ist die Kontaktaufnahme mit möglichen Rechtsberatern bzw. Rechtsberaterinnen oder NGOs nur bedingt möglich.²²² Sollte es Ihnen doch gelin-

²¹⁹ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 204

²²⁰ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.205

²²¹ Vgl. Interview Mag. Ronald Eppl

²²² Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 202

gen, einen rechtlichen Beistand zu bevollmächtigen, werden gerichtliche Dokumente wie etwa Ladungen und dergleichen nur der Asylwerberin oder dem Asylwerber persönlich überbracht.²²³ Ihr oder ihm obliegt es dann, diese Informationen schnellstmöglich an ihren oder seinen Rechtsberater oder seine Rechtsberaterin weiterzuleiten.²²⁴

Oft können auch Erlebnisse seitens der Asylwerber bzw. Asylwerberinnen dazu führen, dass solche Einvernahmen sich nicht wirklich einfach gestalten, z.B. Opfer von sexuellen Übergriffen. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, welche Opfer sexueller Gewalt geworden sind, haben im Zuge der Einvernahme eine gewisse Sonderstellung. In diesem Fall ist die Asylwerberin bzw. der Asylwerber von einer Referentin bzw. einem Referenten desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, es wird explizit anders gewünscht. Damit diese Möglichkeit auch bei Bedarf wahrgenommen wird, ist die Asylwerberin bzw. der Asylwerber nachweislich über das Bestehen dieser Möglichkeit zu informieren.²²⁵ Asylwerberinnen bzw. Asylwerber unterstehen während der Einvernahmen einer Mitwirkungspflicht, welche besagt, dass alle für die Entscheidungsfindung von Bedeutung seiende Informationen ohne Verzögerung darzulegen sind, sofern es der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber möglich ist. Seitens der Referenten bzw. Referentinnen bestehen einige Möglichkeiten, sich über die Schilderungen sowie bereits vorgelegte Dokumente der Asylwerberinnen bzw. Asylwerber Informationen für die Entscheidungsfindung zu besorgen. Es obliegt Ihnen im Zuge mehrerer Einvernahmen, die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber nach diversem Beweismaterial (wie z.B.: Zeugnissen, Urkunden, Fotos, Zeitungsartikeln, ärztliche Befunde/Gutachten, Bestätigungsschreiben, usw.) zu befragen bzw. sie aufzufordern, solches Material einzubringen. Des Weiteren obliegt es ihrem Ermessen, ob medizinische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, um neue Beweismittel ans Tageslicht zu fördern. Ebenso können sie entscheiden, ob und wie sie auf Informationen aus dem Herkunftsstaat der asylwerbenden Person zurückgreifen, in etwa durch die Inanspruchnahme der Unterstützung der beim Bundesasylamt angesiedelten Staatendokumentation, oder sich an das UNHCR wenden oder Vertrauensanwälte im Herkunftsstaat der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers mit Rechercheaufgaben betrauen, um nur einige zu nennen.²²⁶

²²³ Vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> & 23 Abs.2 AsylG

²²⁴ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 202

²²⁵ Vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> §20 Abs.1 AsylG und Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 202

²²⁶ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl

Sollte nach Ermessen der Referentin bzw. des Referenten des BAA das Verfahren soweit sein, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, trifft das BAA eine Entscheidung und übermittelt dem Asylwerber bzw. der Asylwerberin den demensprechenden Bescheid in einer der Asylwerberin bzw. dem Asylwerber verständlichen Sprache, in dem entweder die Asylgewährung, die Zusage hinsichtlich subsidiären Schutzes oder die Ablehnung des Asylantrages niedergeschrieben ist.²²⁷ Als Konsequenz hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrages folgt die Ausweisungsverfügung. Diese ist zu verstehen als Aufforderung, die Republik Österreich zu verlassen und wird in den meisten Fällen mittels einer Abschiebung durchgeführt. Eine solche Ausweisung darf nicht erfolgen bzw. ist unzulässig, wenn dadurch eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat – und Familienlebens zur Folge hätte, sowie bei Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern, welche mit einer Frau bzw. einem Mann mit österreichischer Staatsbürgerschaft eine Familie mit Kindern gegründet haben und bereits mehrere Jahre in Österreich aufhältig sind. In diesen Fällen kann ein humanitäres Aufenthaltsrecht angestrebt werden.²²⁸ Je nach Deutschkenntnissen kann die Asylwerberin bzw. der Asylwerber, bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer so genannten „Niederlassungsbewilligung“ oder „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ stellen. Diese Aufenthaltstitel sind befristet, können jedoch auf Antrag verlängert werden. Bei Erlangen einer Niederlassungsbewilligung erhält die Asylwerberin bzw. der Asylwerber eine Berechtigung zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, welche im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt ist. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ hingegen bringt unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.²²⁹

Asylanträge von Personen in Schubhaft sind mit einer höheren Priorität zu behandeln und müssen binnen drei Monaten erledigt werden.²³⁰

7.2.3 Berufungsverfahren

Gegen Entscheidungen des BAA bzgl. der Zurückweisung oder der Ablehnung des Asylantrages kann in einer Einspruchsfrist von 14 Tagen ab Zustellung des rechtskräftigen Bescheides beim AsylGH berufen werden. Die aufschiebende Wirkung dieser Berufung kommt, wie bereits im Zuge des Zulassungsverfahrens erklärt, nur dann zum Tragen, wenn diese durch den AsylGH anerkannt wird. Diese ist für Asylwerberinnen bzw. Asylwerber deshalb von

²²⁷ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl

²²⁸ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 206

Anmerkung humanitäres Aufenthaltsrecht siehe Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 131

²²⁹ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl

²³⁰ Vgl.: s.o.207

großer Bedeutung, da ihnen dadurch die Möglichkeit geboten wird, die Entscheidung über ihre Berufung in Österreich abzuwarten. Kurz zusammengefasst kann eine Berufung gegen Zurückweisung des Asylantrages dann von erfolgreichem Charakter sein, wenn der Asylgerichtshof feststellt, dass eine Überstellung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers in den vermeintlich zuständigen Staat eine Verletzung des Non-Refoulment Prinzips zur Folge hätte. Bei einer Berufung gegen die Abweisung eines Asylantrags gestaltet sich die Lage hingegen anders.²³¹ Hier kommt der Berufung von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zu, wenn diese aus folgenden Gründen durch das BAA nicht aberkannt wurde²³²:

- Die Asylwerberin bzw. der Asylwerber stammt aus einem sicheren Herkunftsstaat.
- Die Asylwerberin bzw. der Asylwerber hat sich bereits vor der Antragstellung mindestens drei Monate in Österreich aufgehalten.
- Die Asylwerberin bzw. der Asylwerber hat die Asylbehörden hinsichtlich deiner Identität, sowie ihrer bzw. seiner Staatsangehörigkeit getäuscht und die Schilderung ihrer bzw. seiner Bedrohungssituation entspricht nicht den Tatsachen.
- Die Asylwerberin bzw. der Asylwerber hat ihre bzw. seine Verfolgungsgründe nicht vorgebracht.
- Bereits vor Antragsstellung wurde gegen die Asylwerberin bzw. den Asylwerber eine durchsetzbare Ausweisung bzw. ein Aufenthaltsverbot erlassen.

Sollte also keine Anerkennung der aufschiebenden Wirkung vorliegen, wird die die Asylwerberin bzw. der Asylwerber während des Berufungsverfahrens abgeschoben. Sollte jedoch der Berufung schlussendlich doch stattgegeben werden, könnte die Asylwerberin bzw. der Asylwerber unter Vorlage der Berufungsentscheidung wieder einreisen, dieses Recht ist jedoch faktisch nicht nutzbar für die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber. Es dient mehr oder weniger, um den Schein der Rechtstaatlichkeit zu wahren und die existierenden Defizite innerhalb des Berufungsverfahrens zu rechtfertigen.²³³

Gegen ein negatives Erkenntnis des Asylgerichtshofes kann seitens der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers noch eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingelegt werden. Dieser kann aber nur bei schwerwiegenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Verletzungen eingreifen, sprich massive Verletzungen der einzelnen Grundrechte jedes Menschen. Die

²³¹ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 208 und Interview Mag. Ronald Eppl

²³² Vgl.: s.o. 208f

²³³ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 209

Möglichkeit der Beschwerdeführung am Verwaltungsgerichtshof wurde mit 1.7 2008 aufgehoben.²³⁴

7.2.4 Familienverfahren, Flughafenverfahren und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Besonderheiten im österreichischen Asylwesen bieten das Familienverfahren, das Flughafenverfahren sowie das Asylverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sucht eine Familie in Österreich um Asyl an, so werden alle Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandelt, jedoch jeder Antrag separat geprüft. Sobald ein Familienmitglied Anspruch auf Asyl oder subsidiären Schutz hat, erstreckt sich dieser auf sämtliche im Familienverfahren beteiligten Personen. Als Familienmitglieder bzw. Familienangehörige gelten neben Ehepartnern bzw. Ehepartnerinnen, sofern die Familiengemeinschaft bereits im Herkunftsland existent war, minderjährige unverheiratete Kinder, sowie Eltern von minderjährigen Kindern. Sollte jedoch keinem der Familienmitglieder in erster Instanz Asyl oder subsidiärer Schutz gewährleistet werden, so sind all separat via Bescheid darüber zu informieren. Wird durch einen der Antragsteller oder Antragstellerinnen innerhalb des Familienverfahrens Berufung eingelegt, so ist diese ebenso auf die restlichen Anträge im Familienverfahren gültig.²³⁵

Sollte eine Asylwerberin bzw. ein Asylwerber über einen Flughafen einreisen, in welchem sich gleichzeitig eine EAST befindet, wie es in Österreich nur beim Flughafen Wien – Schwechat der Fall ist, obliegt es dem BAA, ob die Asylwerberin bzw. der Asylwerber in einer EAST im Bundesgebiet oder in der EAST am Flughafen einvernommen wird. Die Asylwerberin bzw. der Asylwerber wird bis zu maximal 6 Wochen im Transitraum angehalten bis entweder die Einreise durch das BAA erlaubt wird, oder eine Zurückweisung wegen Drittstaatssicherheit bzw. Unzuständigkeit Österreichs erfolgt. In diesen Fällen ist die Überstellung bzw. die Abschiebung nur mit Zustimmung des UNHCR möglich. Gegen den Bescheid im Flughafenverfahren beträgt die Berufungsfrist im Vergleich zum normalen Berufungsverfahren nur sieben Tage und muss binnen zwei Wochen durch den Asylgerichtshof behandelt werden.²³⁶

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) gelten im Zuge des Asylverfahrens Sonderbestimmungen, welche auf ihre besonderen Bedürfnisse und Handlungsfähigkeiten zuge-

²³⁴ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl

²³⁵ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 211f und

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> AsylG Abs.4 §34 und 35

²³⁶ Vgl.: Interview Mag. Ronald Eppl und Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 213 und

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> AsylG Abs.3 §31-33

schnitten sind. Aufgrund ihrer Unmündigkeit können sie keine Handlungen in einem verwaltungs-verfahren setzten und müssen einen gesetzlichen Vertreter zur Seite gestellt bekommen. Während des Zulassungsverfahrens in einer EAS_t ist ein Rechtsberater für die gesetzliche Vertretung und nach der Zulassung des Verfahrens der örtliche Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in welchem sich die EAS_t befindet, zuständig. Im Fall von umF ist Österreich auch dann für die Abwicklung des Asylverfahrens zuständig, wenn nachweislich der umF über einen andern EU-Mitgliedsstaat eingereist ist. Obwohl für umF anstatt der Schubhaft ein gelinderes Mittel²³⁷ verhängt werden sollte, werden Jugendliche ab 16. Jahren aufgrund ihrer laut dem Gesetz zugeschriebenen Handlungsfähigkeit im fremdenpolizeilichen Verfahren, auch in Schubhaft genommen.²³⁸

²³⁷ Anmerkung: Gelindes Mittel siehe

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241> FPG §77

²³⁸ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p. 214

8. Die Grundversorgung in Österreich (GV)

Unter dem Begriff der Grundversorgung ist die Sicherung von Mindeststandards zu verstehen. Hierbei handelt es sich neben einer Unterkunft und Versorgung mit Nahrungsmittel auch um medizinische sowie soziale Betreuungsmaßnahmen.

8.1 Entwicklung von Bundesbetreuungsgesetz zur Grundversorgungsvereinbarung

Die ersten Bestimmungen im Bereich der Versorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern wurden im Bundesbetreuungsgesetz 1991 festgelegt. Dieses Gesetz definiert zwei Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Bundesbetreuung und zwar die Asylantragstellung und die vorliegende Hilfsbedürftigkeit. Auch die Zusammenarbeit des Bundes mit den einzelnen Bundesländern im Bereich der Verteilung der jeweiligen Asylwerberinnen und Asylwerber war bereits mittels eines Schlüssels geregelt. Jedoch wurde aufgrund intransparenter interner Regeln lediglich ca. einem Drittel der gesamten Asylwerberinnen und Asylwerber die Bundesbetreuung gewährt, obwohl eine Hilfsbedürftigkeit vorlag.²³⁹ Als Erklärung für diese Schieflage lässt sich anführen, dass die Art und Weise, wie über die Aufnahme in die Bundesbetreuung entschieden wurde, einen sehr selektiven Charakter hatte. So wurden z.B. Personen, deren Identität nicht einwandfrei feststellbar war, nicht aufgenommen und ebenso bestimmten Staatsangehörigen (z.B.: rumänische und bulgarische Staatsangehörige) wurde die Aufnahme in die Bundesbetreuung verwehrt. Die Betreuung dieser nicht aufgenommenen Asylwerberinnen und Asylwerber wurde daraufhin ca. zur Hälfte von in Österreich ansässigen NGO's bzw. auf Basis der Sozialhilfegesetze von jeweiligen Bundesländern unterstützt.²⁴⁰

Im Zuge der Homogenisierung der Asylpolitik innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, wurden am 06.02.2003 mit der Richtlinie 2003/9/EG²⁴¹ Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerberinnen und Asylwerbern festgesetzt. Durch diese Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass der um Asyl ansuchenden Person während des Verfahrens ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden muss und dass die Asylwerberinnen und Asylwerbern in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten adäquate Lebensbedingungen vorfinden. Darüber hinaus soll dadurch auch eine Eindämmung der Sekundärmigration von Asylwerbern und Asylwerberinnen einhergehen. Die zeitliche Grenze für die Umsetzung dieser Richtlinie war der 06.02.2005.²⁴² Auf-

²³⁹ Vgl.: http://www.asyl.at/fakten_2/studie_aenderungen_bundesbetreuung.pdf , p.4

²⁴⁰ Vgl.:König/ Rosenberger in: Rosenberger , 2010, p.24

²⁴¹ Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:DE:NOT>

²⁴² Vgl.:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33150_de.htm

grund dieser Richtlinie und durch zwei im Jahr 2003 gefällte Urteile des OGH, ist von einem Rechtsanspruch auf Gewährung der im Zuge der Richtlinie 2003/9/EG zugesprochenen Leistungen auszugehen. Im BBetrG aus dem Jahr 1991 findet man jedoch einen konkreten Ausschluss dieses angesprochenen Rechtsanspruches.²⁴³ Des Weiteren wurden 2003 Änderungen für Aufnahme in die Bundesbetreuung näher bestimmt und auf diesem Weg zeitgleich weitere Ausschlussgründe festgelegt. Die daraus resultierende Grundversorgungsvereinbarung auf Bundesebene aus dem Jahr 2004, sowie die Grundversorgungsgesetze der Länder lösten das BBetrG 1991 ab. Wichtige Impulse im Diskurs über Betreuung und Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern setzte die Umsetzungspflicht der EU-Aufnahmerichtlinie.²⁴⁴

Im Bereich der Flüchtlings- und Integrationshilfe ist die Vereinbarung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde eine der bedeutendsten rechtlichen Vereinbarungen Österreichs. In Kraft getreten ist die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Mai 2004. Die GV beschränkt sich auf eine definierte Zielgruppe von Personen, welche wären²⁴⁵:

- Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über welchen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- Menschen ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ entschieden wurde, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Menschen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen oder Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung
- Subsidiär Schutzberechtigte.
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
- Menschen, die aufgrund der Unzuständigkeit Österreichs nach einer, egal ob rechtskräftigen oder nicht rechtskräftigen Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können, auf welche die Bestimmungen des gelinden Mittels anzuwenden sind, oder deren vorübergehende GV bis zur Abschiebung bzw. Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Bundesländern sichergestellt ist.

²⁴³ Vgl.: König/ Rosenberger in: Rosenberger , 2010, p.22ff

²⁴⁴ Vgl.: König/ Rosenberger in: Rosenberger , 2010, p.24f

²⁴⁵ Siehe: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/26904_DEU_HTML.htm und Limberger in Rosenberger, 2010, p.52

Die Personen bleiben in der GV bis sie nicht mehr als hilfsbedürftig eingestuft werden.²⁴⁶

8.2 Leistungen laut Grundversorgungsvereinbarung

Im Zuge der Aufnahme von Asylwerberinnen und Asylwerbern haben diese Ansprüche auf bestimmte Leistungen, um ihr alltägliches Leben zu meistern. Asylwerberinnen und Asylwerber, welche sich in Grundversorgung befinden, haben laut Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, Artikel 6²⁴⁷ Anspruch auf folgende Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit und Versorgung mit angemessener Verpflegung.
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete Minderjährige, ausgenommen bei individueller Unterbringung; Bei individueller Unterbringung Mietzuschuss und Verpflegungsgeld.
- Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge.
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen.
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern.
- Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schülerinnen und Schüler.
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall
- Gewährung von Sach- bzw. Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung.
- Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführbeitrages in derselben Höhe.
- Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

²⁴⁶ Vgl.: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/26904_DEU_HTML.htm und http://www.asyl.at/fakten_2/studie_aenderungen_bundesbetreuung.pdf

²⁴⁷ Siehe:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40053839_Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG Art. 6:](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40053839_Grundversorgungsvereinbarung_Art.15a_B-VG_Art.6)

Wenn die Bedürfnisse einer Asylwerberin bzw. eines Asylwerbers damit befriedigt werden, kann die Grundversorgung auch in Teilleistungen erbracht werden.²⁴⁸

Ein Thema, welches in der medialen Landschaft und auch in der alltäglichen Diskussion immer wieder auftaucht und leider teilweise immer öfter mit falschen Behauptungen, egal ob bewusst oder unbewusst, in Verbindung gebracht wird, sind die maximalen Bezüge von Asylwerberinnen und Asylwerbern im Rahmen der Grundversorgung.

8.2.1 Finanzielle Mittel in der GV

Der Artikel Nr.9 der GVV legt die Kostenhöchstsätze für Leistungen innerhalb der GVV fest.

Abb. 1: Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 inklusive aller Steuern und Abgaben

1.)	Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag	17,00 €
2.)	Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat:	
	Erwachsene:	180,00 €
	Minderjährige:	80,00 €
	unbegleitete Minderjährige:	180,00 €
3.)	Miete bei individueller Unterbringung pro Monat:	
	eine Einzelperson	110,00 €
	Familien (ab zwei Personen) gesamt	220,00 €
4.)	Taschengeld pro Person und Monat	40,00 €
5.)	Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	370,00 €
6.)	Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Monat	2.480,00 €
7.)	Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag:	
	in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	75,00 €
	in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	65,00 €
	in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	37,00 €
8.)	Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3% inklusive Zusatzbetrag).	
9.)	Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von	1:170
10.)	Zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen.	
11.)	Schulbedarf pro Kind und Jahr	200,00 €
12.)	Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat	10,00 €
13.)	Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	3,63 €
14.)	notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person	150,00 €
15.)	Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM)	
16.)	Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag	

249

²⁴⁸ Vgl.: s.o. und Limberger in Rosenberger 2010, p.52

²⁴⁹ Siehe:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460> , Art. 9 GVV -15a BV-G

8.3 Einschränkungen und Ausschlussgründe der Grundversorgung

Innerhalb der GVV zwischen dem Bund und den Ländern gibt es gewisse Gründe bzw. Umstände, unter denen auch Einschränkungen der Grundversorgung vorgenommen werden können und in bestimmten Fällen kann es sogar zu einem Ausschluss aus der Grundversorgung kommen. Es existieren für die Einschränkung der Grundversorgung festgelegte Regeln, welche bundesweit gültig sind. Die Ausschlussgründe sind davon abhängig, ob die Betreuung der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers in der Zuständigkeit des Bundes liegt, oder in jener eines Bundeslandes, d.h. gegebenenfalls wird bei Bundeszuständigkeit durch das BAA ein Bescheid auf Ausschluss aus der GV verfügt, während dies bei Zuständigkeit des Landes nur dann geschieht, wenn dies in den jeweiligen Landesgesetzen so verankert ist.²⁵⁰

Als Gründe zur Einschränkung der GV können folgende Punkte angeführt werden²⁵¹:

- Grober Verstoß gegen die Hausordnung der jeweiligen Betreuungseinrichtung
- Bei Verstoß gegen die Gewaltschutzbestimmungen nach §38a SPG²⁵² in der Betreuungseinrichtung oder Wohnung durch die Asylwerberin bzw. den Asylwerber.
- Mangelnde Hilfsbedürftigkeit. Dieses Kriterium unterliegt einer sehr strengen Auslegung. Jede Einnahme, die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber tätigen, wird hier berücksichtigt und von den Leistungen der GV abgezogen.²⁵³
- Wenn Ansprüche auf Sozialleistungen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Stipendien oder Wohn- bzw. Mietbeihilfe, usw.) bestehen oder mit ziemlicher Sicherheit bestehen werden.
- Bei Bestehen von Unterhaltsgewährungen bzw. Unterhaltsansprüchen.
- Bei Bestehen einer Haftungs- bzw. Verpflichtungserklärung
- Bei dementsprechenden Besitz von Vermögenswerten (Auto, Schmuck, usw.)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass während der Anhaltung einer Asylwerberin bzw. eines Asylwerbers in Schubhaft die GV ruht, jedoch trotz Schubhaft oder Bestätigung von Gründen, welche zum Ausschluss aus der GV führen, darf die medizinische Notversorgung keinesfalls

²⁵⁰ Vgl.: Peyrl/ Schuhmacher, 2006, p.222

²⁵¹ Vgl.: Peyrl/ Schuhmacher, 2006, p.220f

²⁵² Siehe:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40108483> §38a SPG

²⁵³ Genaue Auswirkungen siehe Punkt 9.8 dieser Arbeit

verwehrt werden.²⁵⁴ Die Gründe welche neben Inschubhaftnahme auch zum Ausschluss aus der GV führen, sind folgende²⁵⁵:

- Eine Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaaten der EU, sowie eine Staatsangehörigkeit Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz.
- Nichtmitwirken seitens der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers bei der Feststellung der Identität bzw. der Hilfsbedürftigkeit
- Wenn die Asylwerberin bzw. der Asylwerber innerhalb von sechs Monaten nach einem rechtskräftigen Abschluss ihres früheren Asylverfahrens, einen neuen Asylantrag stellt.
- Wenn die Asylwerberin bzw. der Asylwerber nicht an der Feststellung des für die Durchführung des Asylverfahrens notwendigen Sachverhalts mitwirkt.
- Das Begehen einer gerichtlich strafbaren Handlung schweren Ausmaßes, welche aufgrund ihrer Schwere nicht mehr nur mit Einschränkungen zu sanktionieren ist.
- Bei Eingehen einer ehelichen Beziehung mit einem oder einer österreichischen Staatsbürger(in) oder einer bzw. einem niedergelassenen Migrantin bzw. Migranten.

²⁵⁴ Vgl.: Peyrl/ Schuhmacher, 2006, p.220

²⁵⁵ Vgl.: Peyrl/ Schuhmacher, 2006, p.221f

9. Die Grundversorgung in Oberösterreich (GV)

Oberösterreich gilt im Vergleich zu den restlichen acht Bundesländern Österreich als so genanntes „Good Practice“-Beispiel, was so viel heißt wie das Innehaben einer gewissen Vorbildfunktion bei der Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und den beteiligten NGOs in Sachen Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung. Die beteiligten NGOs in Oberösterreich haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Art und Weise der Umsetzung der GVV, sowie auf die damit verbundenen politischen und administrativen Prozesse. Obwohl deren Gestaltungsspielraum doch deutlich abgegrenzt ist, bildet die grundsätzlich konsensorientierte Einstellung zwischen den NGOs und den zuständigen Landeseinrichtungen ein wertvolles Fundament, um positive Ergebnisse bzw. Entwicklungen in Sachen GVV erreichen zu können. Die rasche Umsetzung der GVV im Jahr 2004 in Oberösterreich war vor allem durch einen zählbaren Anstieg der betreuten Asylwerberinnen und Asylwerber messbar. Auch im Bereich der praktikablen Lösungsfindung in Sachen Unterbringung und Versorgung zeigte sich verstärktes Bemühen des Bundeslandes, die festgelegte GVV möglichst effizient in die Tat umzusetzen. Trotz dieser Bemühungen darf nicht angenommen werden, dass in diesem angesprochenem „Good Practice“-Beispiel alles reibungslos verläuft. Auch hier gibt es sehr wohl Verbesserungspotential auf der einen, sowie Probleme und Herausforderungen auf der anderen Seite.²⁵⁶

9.1 Land OÖ - Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales

Der Aufgabenbereich der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung fällt in Oberösterreich in die Zuständigkeit der Sozialabteilung des Landes. Der zuständige Landesrat in diesem Bereich ist Josef Ackerl. Seitens der Verwaltungsebene existiert die Direktion Soziales und Gesundheit, welcher im Bereich der Zusammenarbeit mit Asylwerbern und Asylwerberinnen, das Referat Grundversorgung für Fremde zwischengeschaltet ist und sozusagen die Funktion einer Schnittstelle einnimmt. In den Aufgabenbereich dieses Referates fällt neben der Überwachung der Qualitätsstandards der jeweiligen Unterkünfte auch die Kontrolle der Anwesenheit der Asylwerberinnen und Asylwerber sowie die Feststellung deren Hilfsbedürftigkeit.²⁵⁷

Laut §1 Abs.3 OÖ Grundversorgungsgesetz kann das Land Oberösterreich humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragen. Die beauftragten Einrichtungen befinden sich in einem Vertragsverhältnis mit dem Land OÖ,

²⁵⁶ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2011, p.203f

²⁵⁷ Vgl.: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-29AF742F-4564BE34/ooe/hs.xml/26904_DEU_HTML.htm und Experteninterview Mag.^a Barbara Lampert

welches Auskunftspflicht der Einrichtungen bei Notwendigkeit bzw. Aufforderung gegenüber dem Land so wie die Weisungsbindung im Rahmen ihres Auftrages beinhalten. Des Weiteren sind die beauftragten Einrichtungen, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Durchführung bzw. Vollziehung des OÖ Grundversorgungsgesetz, der Verschwiegenheit verpflichtet.²⁵⁸

Das Land Oberösterreich arbeitet diesem Bereich seit Jahren mit den bewährten Hilfsorganisationen Caritas der Diözese Linz, Volkshilfe OÖ, SOS-Menschenrechte und dem Roten Kreuz Oberösterreich zusammen. Während bis auf das Rote Kreuz OÖ sämtliche genannte Hilfsorganisationen Wohnhäuser bzw. Wohnungsprojekte zur Verfügung stellen, obliegt der Caritas OÖ und der Volkshilfe OÖ das Gebiet der flächendeckenden Information, Beratung und sozialen Betreuung. Darüber hinaus nehmen diese zwei Organisationen auch Anträge privat untergebrachter Personen entgegen und zahlen an diese auch Verpflegungsgeld und Mietzuschüsse aus.²⁵⁹

9.2 Unterbringung und Umfeld

Bei Unterkunftsmöglichkeiten für Asylwerberinnen und Asylwerber können drei verschiedene Kategorien unterschieden werden. Neben so genannten Sammelunterkünften, welche von den diversen NGOs geführt bzw. auch betreut werden, existieren auch Unterkünfte in Pensionen bzw. Gasthöfen, welche von Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhabern geführt werden und durch mobile Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der NGOs betreut werden. In der Unterbringungsform in Pensionen und Gasthöfen kann es durchaus sein, dass hier die Unterbringung mit einer Vollversorgung²⁶⁰ in Verbindung steht. Die dritte Möglichkeit bieten individuelle Unterbringungen, sprich von den Asylwerbenden selbst angemietete Wohnungen. In diesem Fall erfolgt die soziale Betreuung jeweils durch Regionalstellen der in Oberösterreich involvierten NGOs.²⁶¹

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich sind die Asylwerberinnen und Asylwerber ungleich und willkürlich in den jeweiligen Bezirken verteilt. Bei genauer Betrachtung lassen sich im Bezirksvergleich gravierende Unterschiede erkennen. Während die Bezirke Linz und Vöck-

²⁵⁸ Siehe:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000450&ShowPrintPreview=True>

²⁵⁹ Vgl.: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-29AF742F-4564BE34/ooe/hs.xsl/26904_DEU_HTML.htm

²⁶⁰ Vollversorgung bedeutet

²⁶¹ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger 2010, p.213

labruck jeweils mehr als das Doppelte der berechneten aliquoten Anzahl an Asylwerberinnen und Asylwerbern aufnehmen, finden sich in Bezirken wie Ried im Innkreis oder Grieskirchen nur Werte, welche einen Bruchteil der berechneten aliquoten Anzahl an Asylwerberinnen und Asylwerber ergeben. Die faktische Aufteilung der Asylwerberinnen und Asylwerber unterliegt jedoch keinem festgelegten Schlüssel. Gründe, warum in einigen Bezirken Oberösterreichs deutlich mehr Asylwerberinnen und Asylwerber aufgenommen wird (können), sind unter anderem die dort historisch gewachsene Infrastruktur. Ein Beispiel hierfür ist der Bezirk Vöcklabruck, in welchem der Tourismus in vergangenen Jahrzehnten deutlich prägende Wirkung zeigte und welcher durch starke die Entwicklung des Flugtourismus, einen hohen Anteil an Unterkünften mit geringer Auslastung zu beanstanden hat.²⁶²

Ein weiterer Grund, aus dem sich die vergleichsweise hohe Zahl an betreuten Asylwerberinnen und Asylwerbern im Bezirk Vöcklabruck herleiten lässt, ist die Tatsache, dass sich die EAST Thalham (St. Georgen im Attergau) in jenem Bezirk befindet und dadurch in erster Linie die nächst möglichen Unterkünfte, welche wie bereits erwähnt im Bezirk durchaus in hoher Anzahl zur Verfügung stehen, herangezogen werden. Die hohe Anzahl an untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerbern in den drei großen Statutarstädten Linz, Steyr und Wels, lässt sich schlicht und ergreifend auf die dortige vorhandene und dementsprechend zweckdienliche Infrastruktur zurückführen, sowie auf die in hoher Zahl verfügbaren Unterkunftsmöglichkeiten.²⁶³

²⁶² Vgl. Interview Mag.^a Barbara Lampert

²⁶³ Vgl. : Berghaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 213

Abb.3: Anzahl der AsylwerberInnen pro Bezirk

AsylwerberInnen in Zahlen	Bezirk (Bevölkerungsanteil ÖÖ)	Ist	Soll	Differenz
0-50	Ried im Innkreis (4%)	4	156	-152
	Kirchdorf (4%)	20	156	-136
51-100	Steyr-Land (4%)	36	156	-120
	Grieskirchen (5%)	57	195	-138
	Schärding (4%)	57	156	-99
	Eferding (2%)	67	78	-11
	Gmunden (7%)	88	272	-184
101-150	Urfahr Umgebung (6%)	106	234	-128
	Braunau (7%)	129	272	-143
	Freistadt (5%)	145	195	-50
150-200	Steyr (3%)	153	117	36
	Wels Land (5%)	188	195	-7
201-300	Rohrbach (4%)	212	156	56
	Linz Land (9%)	223	156	67
	Wels (4%)	251	156	95
	Perg (5%)	268	195	73
über 301	Vöcklabruck (9%)	749	351	398
	Linz (13%)	1.145	507	638

264

Die Vorteile bzw. Nachteile der Unterbringung im ländlichen oder urbanen Raum werden von den jeweiligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Bereich der Asylbetreuung sehr ähnlich beurteilt.

Die Vorteile der städtischen Umgebung sind zweifelsohne hauptsächlich im Bereich der Infrastruktur zu finden. Dies beginnt bei den Möglichkeiten der Unterbringung, durch die dementsprechende Masse an Immobilien, welche als potenzielle Unterkünfte verwendet werden können. Deshalb herrscht auch in den großen Städten Linz, Stey und Wels eine dementsprechende Dichte an Unterbringungen für Asylwerberinnen und Asylwerber. Ein weiterer Vorteil des urbanen Raumes ist die relativ gute Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche für Asylwerberinnen und Asylwerber einen großen Vorteil bieten, da ihnen dadurch eine Verbesserung der leider ohnehin eher eingeschränkten Mobilität ermöglicht wird und die Erreichbarkeit von unterstützenden Einrichtungen und Beratungsstellen²⁶⁵ für sie dadurch leichter gegeben ist, als im ländlichen Raum. Ebenfalls positiv kann sich, laut Aussagen in den geführten Expertinneninterviews der Grad an vorherrschender Anonymität auswirken, da dadurch die Asylwerberinnen und Asylwerber durch die Einbindung in die Masse an Menschen, nicht sofort als sichtbar fremd erscheinen. Des Weiteren ist es für die Asylwerberinnen

²⁶⁴ Abb3. Siehe Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 215. Anmerkung Die „Soll“ und „Ist“ Werte sind von den Autoren hypothetisch berechnete Werte, welche das Verhältnis der aufgenommenen AsylwerberInnen im Vergleich zur Bevölkerungsgröße darstellen soll. Stand Mai 2009

²⁶⁵ Zusätzliche Einrichtungen und Beratungsstellen siehe Punkt 11 dieser Arbeit

und Asylwerber einfacher, sich anhand ihres knappen Budgets auch diverse Freizeitmöglichkeiten zu leisten, da das Angebot im Vergleich zum ländlichen Raum deutlich größer und leichter erschwinglich ist. Der angesprochene Vorteil der Anonymität kann sich aber auch durchaus als negativer Einfluss erweisen, da durch das Leben in der Anonymität in einer mehr oder weniger großen Stadt die Herstellung von Kontakten zwischen Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und der einheimischen Bevölkerung sich oft als nicht so einfach herausstellt.²⁶⁶ Bei einer Unterbringung im ländlichen Raum können ebenfalls gewisse Vorteile und Nachteile genannt werden. Einer der nennenswertesten Vorteile der Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern im ländlichen Gebiet, die geringe Anonymität bzw. der zwangsläufig einfachere Kontakt mit dem Umfeld der Unterbringung, kann sich jedoch auch als negativer Faktor erweisen. Einerseits ist es durch den Umstand, dass sich hier weniger Menschen auf engem Gebiet aufhalten leichter, dass Kontakte zwischen einheimischen Menschen und Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern entstehen, andererseits gibt es auch Fälle, in denen für die einheimischen Menschen die Asylwerberinnen und Asylwerber einen so genannten „Dorn im Auge“ darstellen, oder als „Problem“ wahrgenommen werden. Diese Einwände basieren meist auf Unwissenheit, Vorurteilen und mehr oder weniger verständlicher bzw. begründbarer Angst seitens der Wohnbevölkerung in der Nähe von Asylquartieren.²⁶⁷ Einige Beispiele und Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich ländliche Gegenden durchaus eignen, um durch engeren Kontakt von Asylwerberinnen und Asylwerbern mit einheimischen Menschen die Integration der Asylwerberinnen und Asylwerber zu verbessern. Besonders im ländlichen Raum kommt es vor, dass nach Abklingen gewisser Anfangsskepsis, sich Einheimische ehrenamtlich engagieren und den Kontakt im Rahmen von gemeinsamer Freizeitgestaltung, Festen und dergleichen suchen. Vor allem für Familien zeigt sich die meist unproblematische Aufnahme von kleinen Kindern in Kindergarten und Schule. In den ländlichen Schulen und Kindergärten ist im Normalfall der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund eher gering und so bietet sich die Möglichkeit einer gezielten Integrationsförderung, welche aber nicht immer in wünschenswertem Ausmaß genutzt wird.²⁶⁸ Als nachteilig erweist sich die im Vergleich zum urbanen Raum doch eher noch lückenhafte Infrastruktur in Bezug auf die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Dadurch wird nicht nur der Bewegungsradius der Asylwerberinnen und Asylwerber eingeschränkt, sondern auch die Besorgungsfahrten für alltägliche Bedürfnisse, Behördengänge sowie Fahrten bzw. Ausflüge, die der Freizeitgestaltung dienen, sind immer mit Kosten, welche für die Asylwerberinnen und Asylwerber nicht unbeachtlich sind, verbun-

²⁶⁶ Vgl.: Experteninterview Mag.^a Marion Huber und Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010, p. 214ff

²⁶⁷ Vgl.: Experteninterview Mag.^a Marion Huber und Mag.^a (Fh) Maria Krieger

²⁶⁸ Vgl.: s.o.

den. Des Weiteren ist die Nahversorgung vermeintlich nicht mit demselben Preis/Leistungsverhältnis gegeben wie in urbanen Gefilden, obgleich angeführt werde muss, dass sich dies in den letzten Jahren deutlich verbessert hat.²⁶⁹

9.3 Unterkunft & Versorgung

Die Unterkunftsformen in Oberösterreich lassen sich in drei verschiedene Kategorien unterteilen, welche regional im ganzen Bundesland aufgeteilt sind. Neben der Unterkunft in Form eines Wohnhauses einer der drei in der Asylwerber- bzw. Asylwerberinnenbetreuung tätigen NGOs und der Unterbringung in Gasthöfen bzw. Pensionen, existiert auch die Form der individuellen Unterkunft (d.h. mit Mietvertrag in einer privaten Wohnung). Die wesentlichen Betreuer von organisierten Unterkünften sind die, unter Punkt 9.1. Akteure der Grundversorgung in Oberösterreich bereits erwähnten NGOs Caritas Oberösterreich, SOS Menschenrechte sowie die Volkshilfe Oberösterreich.²⁷⁰

Abb.4: Betreute AsylwerberInnen nach Unterkunftsform

Betreuende Organisation	NGO Unterkunft	Gasthöfe	Individ. Unterkunft	gesamt
Caritas	500	400	800-1.000	1.700-2.000
Volkshilfe	700-800	500-700	1000-1.100	2.200-2.600
SOS Menschenrechte	120	0	0	120
gesamt	1.320-1.420	900-1.100	1.800-2.200	4.020-4.720 ²⁷¹

Anhand der Abbildung 4 lässt sich einerseits die Aufschlüsselung der Asylwerberinnen und Asylwerber in die drei Unterkunftsformen erkennen, außerdem weist diese auch die zugehörige Betreuungseinrichtung aus. Anhand dieser Zahlen lässt sich beobachten und feststellen, dass der Zahl der Asylwerberinnen und Asylwerber in organisierten Unterkünften eine spürbar höhere Zahl von Asylwerberinnen und Asylwerbern in privaten Unterkünften gegenüber steht. Die Motivation für Asylwerberinnen und Asylwerber, die privaten Unterkünfte zu favorisieren, liegt unter anderem an dem Wunsch, sich abseits großer und leider oft nur mit dem Mindesten ausgestatteter Großunterkünften wieder heimisch zu fühlen und in weiterer Folge, nach der erhofften Asylgewährung, wieder in ein normales Leben zu starten. Doch dem Wunsch nach den eigenen vier Wänden steht eine Menge an Problemen gegenüber. In erster Linie ist es für die Asylwerberinnen und Asylwerber nicht einfach, die Mietsumme, die je

²⁶⁹ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 214ff sowie Experteninterview Mag.^a Marion Huber und Mag.^a (Fh) Maria Krieger

²⁷⁰ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 216 und Experteninterview Mag.^a Marion Huber

²⁷¹ Abb3. Siehe Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 216. Anmerkung: Die abweichenden Angaben ergeben sich laut Bergthaller/Moser aufgrund der Schwankungen der Asylwerberinnenzahl, welche bedingt durch laufende Neuaufnahmen, Abweisungen etc. eintreten (Stand 2009)

nach Lage natürlich variiert, aufbringen zu können, da ihnen nur ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Es gibt zwar einen Mietkostenersatz von 110 € pro Monat (kann bei Familien auf 220€ angehoben werden), jedoch reicht dieser nicht, um die angesprochenen Mietkosten, geschweige denn eine notwendige Kautionshinterlegung, zu bezahlen. Da aber die Bearbeitungsdauer für einen Antrag auf Genehmigung privaten Wohnens im Normalfall bis zu sechs Wochen dauern kann, gehen die Asylwerberinnen und Asylwerber oft das Risiko ein, ohne Kautionshinterlegung zu versuchen, eine Wohnung zu mieten. Im Bereich der organisierten Unterkünfte sind die Caritas OÖ und die Volkshilfe am zahlenmäßig stärksten vertreten. Diese beiden Hilfsorganisationen betreuen mehrere Wohnhäuser und Wohnprojekte in etlichen Bezirken mit Größenverhältnissen von durchschnittlich 30 bis 60 Personen pro Haus bzw. Projekt.²⁷²

Neben diesen konventionellen Unterkunftsformen existieren auch spezielle Wohnprojekte, welche sich auf gewisse Personen- bzw. Menschengruppen eingestellt haben. Für sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) gibt es seitens der Volkshilfe und von SOS Menschenrechte eigene Wohnprojekte, welche nicht nur auf die existenzielle Form der Grundsicherung abzielen, sondern auch darüber hinaus spezielle Angebote für umF in den verschiedensten Bereichen, wie etwa schulische, rechtliche, gesundheitliche oder berufs- bzw. talentfördernde Betreuung, bieten. Die Volkshilfe OÖ betreut zwei solcher Wohnheime, eines in Linz und ein weiteres in Steyr.²⁷³ Ebenfalls ein Wohnprojekt für speziell junge Klientel ist die von SOS Menschenrechte betreute Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Mädchen in Linz. Auch hier werden neben der existenziellen Abdeckung der Bedürfnisse der Mädchen auch Betreuungsangebote in anderen wichtigen Bereichen angeboten. Dazu gehört neben schulischer sowie sozialer Betreuung auch eine gesundheitliche Betreuung, welche exakt auf die Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zugeschnitten ist.²⁷⁴

Neben den von den NGOs betriebenen Unterkünften gibt es auch private Unterkunftsbetreiberinnen bzw. Betreiber, welche unterschiedlich große Wohnbereiche für die Asylwerberinnen und Asylwerber zur Verfügung stellen. Um eine Unterkunft betreiben zu können, ist es in erster Linie notwendig, die Konzession für die Unterbringung zu besitzen und des Weiteren muss die Betreiberin bzw. der Betreiber mittels eines Datenblatts sowohl die generellen Voraussetzungen ihrer bzw. seiner Unterkunft bekannt geben, sowie die Ausstattung der zur Ver-

²⁷² Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010, p. 216ff und <http://www.volkshilfe-ooe.at/1075,,,2.html> sowie [http://www.caritas-linz.at/hilfe-](http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/fluechtlingshaeuser/fluechtlingshaeuser-in-ooe/)

[einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/fluechtlingshaeuser/fluechtlingshaeuser-in-ooe/](http://www.volkshilfe-ooe.at/1052,,,2.html)

²⁷³ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1052,,,2.html>, genauer Infos siehe 11.3.5 Psychosoziale Angebote

²⁷⁴ Vgl.: <http://www.sos.at/MaedchenWG/WGframeset.htm>

fügung stehenden Zimmer auflisten. Dies ist notwendig, um zu sehen, ob die Unterkunft generell für eine Unterbringung von Asylwerbern bzw. Asylwerberinnen geeignet ist bzw. ob diese Unterkunft ausschließlich für Einzelpersonen oder auch für Familien angedacht werden kann.²⁷⁵ Kategorisierungen der Quartiere, wie sie in zum Beispiel in der Steiermark vorgenommen werden, gibt es in Oberösterreich nicht.²⁷⁶ Die effektive Qualität der jeweiligen Unterbringung ist daher stark abhängig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber, die Beweggründe der Betreiberinnen bzw. Betreiber gehen oft damit Hand in Hand. Hierbei gibt es gute Beispiele, wo neben der finanziellen Seite auch die ideelle bzw. die soziale Ader der Unterkunftsbetreiberinnen bzw. Betreiber zum Vorschein kommt, jedoch existieren auch Beispiele, wo anzunehmen ist, dass die Zurverfügungstellung der Quartiere bzw. Zimmer aus reinen finanziellen Interessen geschieht. Die Bezahlung dieser Quartiere erfolgt nicht über die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, sondern wird direkt vom Land Oberösterreich mittels des definierten „Tagsatzes“ beglichen.²⁷⁷

Seitens der Verpflegung der Asylwerberinnen und Asylwerber ist in den letzten Jahren eine Entwicklung weg von der so genannten Vollversorgung zu beobachten. Bei der Verpflegungsart der Vollverpflegung werden die Asylwerberinnen und Asylwerber von den jeweiligen Unterkunftsbetreiberinnen bzw. Unterkunftsbetreibern zu Gänze ausgespeist, d.h. sie erhalten kein Verpflegungsgeld ausbezahlt um selber Nahrungsmittel zu kaufen. Im Zuge dieser Versorgungsart ist es immer wieder vorgekommen, dass die zubereiteten bzw. angebotenen Nahrungsmittel seitens der Unterkunftsbetreuerinnen bzw. Unterkunftsbetreuer nicht den kulturellen und religiösen Gegebenheiten sowie teilweise auch den Gesundheitszuständen oder den speziellen Bedürfnissen der Asylwerberinnen und Asylwerber angepasst wurden. Während in den privat organisierten Unterkünften die Art und Weise der Verpflegung weiterhin den Unterkunftsbetreiberinnen bzw. Unterkunftsbetreibern unterstellt ist, natürlich im Rahmen gewisser Grundsätze, wird seitens der NGOs vermehrt auf Selbstversorgung gesetzt, d.h. die Asylwerberinnen und Asylwerber bekommen Verpflegungsgeld in der Höhe der jeweiligen Familienverhältnisse und ausgerichtet auf ihre Bedürfnisse ausbezahlt.²⁷⁸

9.4 Betreuung und Beratung

Grundsätzlich erfolgt die Beratung und Betreuung der Asylwerberinnen und Asylwerber immer von jener NGO, in deren Obhut sie auch in den Unterkünften untergebracht werden. So-

²⁷⁵ Vgl.: Experteninterview Mag.^a Barbara Lampert

²⁷⁶ Siehe Wlasak, 2008, p.69

²⁷⁷ Vgl.: Experteninterview Mag.a Marion Huber

²⁷⁸ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 218 und Experteninterview Mag.a Marion Huber

wohl die Caritas OÖ als auch die Volkshilfe besitzen Regionalbetreuungsstellen bzw. Beratungsstellen.

Innerhalb der Caritas gibt es eine Unterteilung in vier große Regionen und für jede dieser Regionen zeichnet eine Betreuungsstelle verantwortlich. Die Standorte dieser Beratungsstellen sind in Linz, Wels, Grein (Bezirk Perg), St. Georgen im Attergau (Bezirk Vöcklabruck). In diesen Beratungsstellen erfolgt jeweils die Auszahlung der Grundversorgung an individuell untergebrachte Asylwerberinnen bzw. Asylwerber und Sozial- und Rechtsberatung in asylrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen und allgemein rechtlichen Fragen. Des Weiteren können hier Asylwerberinnen und Asylwerber Hilfe beim Verfassen und Einreichen von Rechtsmitteln sowie bei Kontaktierung von Behörden in Anspruch nehmen. Die Größe und demographische Beschaffenheit der Regionen bzw. die Anzahl der darin befindlichen Asylwerberinnen bzw. Asylwerber ist unterschiedlich groß und daher sind die damit verbundenen Betreuungs- und Beratungsaufgaben immer in sehr engem Bezug mit der Region, in welcher sie gestellt werden.²⁷⁹

In den jeweiligen Flüchtlingshäusern der Caritas erfolgt die Betreuung so weit wie möglich durch das dort anwesende Personal. Im Rahmen des „Erhöhten Betreuungsbedarfs“ werden Asylwerberinnen und Asylwerber mit psychischen und/oder physischen Beeinträchtigungen speziell und intensiver betreut.²⁸⁰ Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, welche in von Privatpersonen betriebenen Unterkünften leben, werden regelmäßig von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Mobilen Sozialen Betreuung (MSB) besucht. Es wird hier zwar versucht, ebenso auf die Probleme, Sorgen und Bedürfnisse einzugehen, jedoch ist dies aus finanziellen und organisatorischen Gründen bei weitem nicht so einfach, wie es in den von den NGOs unterhaltenen Unterkünften der Fall ist.²⁸¹

Analog hierzu ist die Funktionsweise der Betreuungsstruktur der Volkshilfe OÖ zu sehen, wenngleich innerhalb dieser NGO acht Regionalstellen für die Betreuung verantwortlich sind. Einzig die personelle Struktur, sowie auch die Anzahl der betreuten Asylwerberinnen bzw. Asylwerber können in puncto Betreuung und Beratung als Unterschied zwischen den beiden größten NGOs herangezogen werden. Auch im Bereich der Betreuung in den von der NGO selbst geführten Unterkünften ist das Arbeitsgebiet weitestgehend ident und des Weiteren besitzt die Volkshilfe OÖ ebenfalls eine Mobile Soziale Betreuung, welche sich nur in der

²⁷⁹ Vgl.: Experteninterview Mag.a Marion Huber und Informationsblatt der Regionalstellen der Caritas OÖ

²⁸⁰ Vgl.: Experteninterview Mag.a Marion Huber

²⁸¹ Vgl.: Experteninterview Mag.a Marion Huber

Struktur, sprich dem Betreuungsschlüssel von jener der Caritas unterscheidet. Diese angesprochenen Betreuungsschlüssel betragen bei Betreuung in einer von der NGO geführten Unterkunft auf Seiten der Caritas ca. 1:35 und bei der Volkshilfe ca. 1:45. Im Bereich der MSB schöpft die Volkshilfe den festgelegten Betreuungsschlüssel von 1:710 vollends aus, bei der Caritas liegt er ca. bei 1:140.²⁸²

9.5 Finanzielle Mittel von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern

Die finanziellen Mittel, welche den Asylwerberinnen bzw. dem Asylwerber selbst zur Verfügung stehen, sind abhängig von deren Familiensituation und deren Unterkunftsform. Die festgelegten Maximalsummen sind in Abbildung 1 ersichtlich und werden je nach Bedarfslage entweder in dieser Höhe ausbezahlt, eingeschränkt oder gemeinschaftlich verwendet. Einschränkungsgünde, welche finanzielle Einbußen seitens der Asylwerberinnen bzw. Asylwerber mit sich ziehen, wurden unter Punkt 8.3 dieser Arbeit bereits angeführt.

Ein Beispiel für gemeinschaftlichen Verwendungszweck von finanziellen Mitteln ist bei umF in Wohnprojekten zu beobachten. Die höheren zur Verfügung stehenden Mittel bei der Betreuung von umF werden in den speziellen Wohnprojekten der Volkshilfe dazu verwendet, um integrative Maßnahmen im Bildungsbereich, diverse Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen zu setzen, sowie der gemeinsamen Freizeitgestaltung bessere Möglichkeiten zu bieten.²⁸³ Dies geschieht jedoch nicht nur in Bezug auf die Betreuung von umF, auch in anderen organisierten Flüchtlingshäusern der NGOs wird das so bezeichnete Freizeitgeld in der Höhe von 10 € gesammelt und im Rahmen eines gemeinschaftlichen Zweck investiert.²⁸⁴

9.6 Zugang zu Bildungseinrichtungen

Der primäre Zugang für Asylwerberinnen und Asylwerber zu Schulen ist prinzipiell gegeben, wobei es hier im Bereich der Volksschulen am verhältnismäßig einfachsten ist, da diese Schulen auch in den ländlichen Gebieten noch ohne unzumutbaren Aufwand besucht werden können. Die Kinder der Asylwerberinnen und Asylwerber sind zu Teil notwendig, um einen regulierten Schulablauf erst zu ermöglichen, da in einigen Fällen ansonsten die Schülermindestzahl nicht erreicht werden könnte. In der weiteren schulischen Bildung ist es natürlich immer eine Frage der Umgebung bzw. der lokalen Infrastruktur, ob und mit welchen vermeintlichen Schwierigkeiten ein Besuch einer Hauptschule oder eines Gymnasiums möglich ist, wobei

²⁸² Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p.218

²⁸³ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p.217f

²⁸⁴ Vgl.: Mag.^a(Fh) Maria Krieger

versucht wird, hier bereits bei der Einteilung der Unterkünfte für die jeweiligen Asylwerberinnen und Asylwerber darauf Rücksicht zu nehmen. Die auftretenden Kosten für den Schulbesuch sollten eigentlich durch die im Rahmen der GVV zur Verfügung gestellten Gelder²⁸⁵ gedeckt sein, jedoch müssen Rechnungsvorlagen seitens der Betreuerinnen bzw. Betreuer der jeweiligen Asylwerberinnen und Asylwerber eingereicht werden, um diese Gelder auch beziehen zu dürfen bzw. zu können. In Sachen Weiterbildung nach dem Bereich der Pflichtschulausbildung ist es wiederum abhängig von der Infrastruktur der persönlichen Umgebung an, jedoch müssen Asylwerberinnen und Asylwerber meist auf eigene Kosten in den Zentralraum pendeln, um diesen Bildungszugang nutzen zu können.²⁸⁶

9.7 Zugang zum Arbeitsmarkt

Der prinzipielle Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)²⁸⁷ geregelt. In den durch dieses Gesetz abgegrenzten Zuständigkeitsbereich fallen jedoch Asylberechtigte sowie Personen, denen ein subsidiärer Schutz zugesprochen wurde, laut §1 Absatz 1 nicht hinein²⁸⁸, d.h. diese Personen genießen einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Asylwerberinnen und Asylwerber hingegen unterliegen diesem AuslBG und können nur eine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen, wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung vorweisen können.²⁸⁹ Eine Beschäftigungsbewilligung ist an ein Bündel von Voraussetzungen seitens der Asylwerberinnen und Asylwerber und der vermeintlichen Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gekoppelt. Auf Seiten der Asylwerberinnen und Asylwerber sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen²⁹⁰:

- gültiges Aufenthaltsrecht nach dem AsylG
- Zulassung des Asylverfahrens seit min. 3 Monaten
- Besitz eines faktischen Abschiebeschutzes
- Kein Vorliegen von Verstößen gegen das AuslBG in Form von so bezeichneter Schwarzarbeit.

²⁸⁵ Zuschüsse für Schulweg und Schulbildung siehe Abb.1

²⁸⁶ Vgl. Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010, p.219

²⁸⁷ Siehe:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008365/AuslBG%2c%20Fassung%20vom%2028.01.2012.pdf> Gesamte Rechtsvorschrift für Ausländerbeschäftigungsgesetz, Fassung vom 28.01.2012

²⁸⁸ S.o.

²⁸⁹ Vgl.: Limberger in: Rosenberger, 2010, p.45

²⁹⁰ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.243f und Limberger in: Rosenberger, 2010, p.45f und

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008365/AuslBG%2c%20Fassung%20vom%2028.01.2012.pdf> §4 Abs. 3 AuslBG

Seitens der vermeintlichen Arbeitgeberin, bzw. des Arbeitgebers dürfen ebenfalls keine Verstöße gegen das AuslBG vorliegen und des Weiteren müssen alle Voraussetzungen laut §4 Absatz 3 des AuslBG gegeben sein.²⁹¹, wie z.B., dass die Asylwerberin bzw. der Asylwerber keiner Österreicherin bzw. keinem Österreicher oder einer bereits im Arbeitsmarkt integrierten Person ausländischer Herkunft den Arbeitsplatz streitig macht. Darüber hinaus legt ein Durchführungserlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aus dem Mai 2004 fest, dass Asylwerberinnen und Asylwerber nur im Bereich der Saisonbeschäftigung angestellt werden dürfen. In den ersten drei Monaten ab dem Einbringen eines Antrags auf Asylgewährung ist es den Asylwerberinnen und Asylwerbern ebenfalls untersagt, einer selbstständigen Arbeit nachzugehen.²⁹²

Für Asylwerberinnen und Asylwerber von Bedeutung ist die Kategorie der „neuen Selbstständigen“. Dabei handelt es sich um Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer, welche keinen freien Beruf ausüben, Beispiele hierfür sind Kolporteurinnen und Kolporteurs, sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter.²⁹³

Zu bedenken ist nur, dass jede Einnahme seitens der Asylwerberinnen bzw. der Asylwerber für die Berechnung der finanziellen Leistungen in der GV herangezogen wird. Dies hat für individuell Untergebrachte die Folge, dass die maximal 290 € Verpflegungsgeld und der Mietkostenzuschuss immer dementsprechend angepasst werden. Für Bewohnerinnen bzw. Bewohner von betreuten Wohnheimen kommt dieser Faktor noch stärker zu tragen, da sie, wenn das Einkommen die Barleistung der GV übersteigt, dazu verpflichtet sind, Kostenbeiträge zu leisten.²⁹⁴

Legt man diese Bestimmungen um auf die Situation in Oberösterreich, ergibt sich ein tristes Bild, was den Arbeitsmarktzugang für Asylwerberinnen und Asylwerber betrifft. Hier bieten sich den Asylwerberinnen und Asylwerbern zum Teil Möglichkeiten, sich als Reinigungskraft innerhalb des eigenen Wohnheims bzw. bei dementsprechenden Sprachkenntnissen sich als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher zu betätigen und sich dadurch ein kleines Einkommen zu sichern. Eine reguläre Arbeit finden Asylwerberinnen und Asylwerber äußerst selten. Die fehlende Unterstützung seines der politischen Akteuren wird damit paradoxerweise begründet, dass Integration während des Asylverfahrens nicht erwünscht ist, was die NGOs sehr be-

²⁹¹ S.o.

²⁹² Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.242f und Limberger in: Rosenberger, 2010, p.46

²⁹³ Vgl.: Limberger in: Rosenberger, 2010, p.46

²⁹⁴ Vgl.: Schuhmacher/Peyrl (2006), p.221

denkenswert finden. Durch diesen fehlenden Zugang zum Arbeitsmarkt und der aufgrund der fehlenden Handlungsfähigkeit entstehenden Perspektivenlosigkeit, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich Asylwerberinnen und Asylwerber irregulär Beschäftigung suchen, was sich einerseits negativ auf den faktischen Arbeitsmarkt und somit die regulären Arbeitskräfte auswirkt und andererseits auch negativ für das laufende Asylverfahren der Asylwerberinnen und Asylwerber, sollte die irreguläre Beschäftigung auffliegen.²⁹⁵

Diese Situation ist nicht erträglich für die Betroffenen und führt dazu, dass die Entwicklung des Images von Asylwerberinnen und Asylwerber schlecht gemacht wird, da viele Menschen diese Zugangsbeschränkungen nicht kennen und Asylwerberinnen und Asylwerber als arbeitsfaul bezeichnen.²⁹⁶

9.8 Einblick in den Alltag von Asylwerberinnen und Asylwerbern am Beispiel des Caritas Wohnhaus Walding/Rottenegg²⁹⁷

Das Alltagsleben von Asylwerberinnen und Asylwerbern in diesem Wohnhaus ist geprägt vom Schulrhythmus, da hier vorwiegend Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter leben, d.h: der zeitliche Rhythmus der Eltern ist stark abhängig von den Schulzeiten ihrer Kinder. Wichtige Tagespunkte in diesem Zusammenhang sind hier die gemeinsamen Momente, wie etwa das Zubereiten von Mahlzeiten und das gemeinsame Essen. Diese Tätigkeiten werden sehr zeitfüllend ausgenutzt. Ein weiterer Tagespunkt, welcher im Alltagsleben von Asylwerberinnen und Asylwerbern in diesem Haus eine wichtige Rolle spielt, sind Spaziergänge, da sie einerseits viel Zeit in Anspruch nehmen und sie andererseits dadurch auch die Unterkunft bzw. die Wohnung zeitweise verlassen können. Neben diesen alltäglichen Dingen gehören auch Behördengänge zu einem fixen Bestandteil der Wochenplanung.

Im Bereich der Freizeitgestaltung ist es natürlich von Vorteil das mit der Nähe zu Linz einige Möglichkeiten geboten werden können, andererseits sind die Kinder bzw. auch die Erwachsenen abhängig von geplanten Veranstaltungen bzw. Ausflügen seitens der Hausleitung, jedoch haben auch einige Asylwerberinnen und Asylwerbern Kontakte mit Einheimischen geknüpft und sind gewissermaßen auch in ein gesellschaftliches Vereinsleben involviert. Beispiele für diese Integration in das lokale Vereinsleben sind Mitgliedschaften beim lokalen Fußballverein, aber auch ehrenamtliche Mitarbeit beim Roten Kreuz. Des Weiteren pflegen auch einige

²⁹⁵ Vgl.: Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010, p.220

²⁹⁶ Vgl.: Experteninterview Mag.a Marion Huber

²⁹⁷ Aussagen in diesem Abschnitt basieren auf dem Experteninterview Mag.^a(Fh) Maria Krieger, wenn nicht anders angegeben

Asylwerberinnen und Asylwerber Freundschaften mit Menschen aus der Umgebung und können durch diese auch etwas Abwechslung in ihr Alltagsleben bringen.

Durch die Nähe der Unterbringung zu Linz und die gleichzeitige Existenz vom weniger anonymen ländlichen Umfeld bietet sich in diesem Fall eine gute Kombination bzw. Basis für eine schrittweise Integration der Asylwerberinnen und Asylwerber in die oberösterreichische Gesellschaft.

10.Überblick über Oberösterreich

Beginnend mit allgemeinen Daten und Zahlen über das Bundesland bzgl. geographischer Lage und Landesstruktur soll ein komprimierter Einblick in Politik und Verwaltung gegeben werden, um die Zuständigkeit der jeweiligen Akteure und Akteurinnen in der Umsetzung der Grundversorgung zu verdeutlichen. Abschließend sollen einige demografische Daten einen Überblick über die Entwicklung des Landes geben in puncto Migrationsanteil und Bevölkerungsentwicklung.

10.1 Allgemeine Daten

Oberösterreich ist mit 11.982 Quadratkilometern das viertgrößte und mit 1,4 Millionen Einwohnern bevölkerungsmäßig das drittgrößte Bundesland Österreichs. Im Osten grenzt Oberösterreich an Niederösterreich, im Südosten an die Steiermark und im Südwesten an Salzburg, sowie im Norden an die Tschechische Republik und im Nordosten an die Bundesrepublik Deutschland. Die Verwaltung des Bundeslandes gliedert sich in 18 politische Bezirke, wobei drei der Bezirkshauptstädte (Linz, Wels, Steyr) gleichzeitig Statutarstädte sind. Neben größeren Industriensammlungen entlang der Flüsse Traun, Steyr und Donau ist der Tourismus ein sehr gewichtiger Wirtschaftszweig, sei es im Sommer durch die zahlreichen Seen, oder im Winter durch die Fülle an Schigebieten. Darüber hinaus ist Oberösterreich aufgrund seiner zentraleuropäischen Lage Schnittpunkt wichtiger Nord-Süd und West-Ost Verkehrsachsen.²⁹⁸

Die Landeshauptstadt Oberösterreichs ist Linz mit 189.845 Einwohnern, was sie nach Wien und Graz zur drittgrößten Stadt Österreichs macht.²⁹⁹

10.2 Bevölkerung und Demografie Oberösterreichs

Die Verteilung der 1,4 Millionen Menschen in Oberösterreich liegt bei 116 Einwohnern/km, wobei jedoch angemerkt werden muss, dass diese Dichte in den Ballungszentren deutlich höher ist.³⁰⁰

Die Bevölkerungsverteilung in den 18 politischen Bezirken Oberösterreich stellt sich wie folgt zusammen:

²⁹⁸ Vgl.: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-C8494977-A97EF65A/ooe/hs.xsl/12135_DEU_HTML.htm

²⁹⁹ Vgl.: http://www.linz.at/zahlen/010_Stadtgebiet/

³⁰⁰ Vgl.: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-4F94F066-92F6DE7E/ooe/hs.xsl/18570_DEU_HTML.htm

Abb.2: Bevölkerungsverteilung in Oberösterreich

Politischer Bezirk	Gemeinden	Marktgemeinden	Stadtgemeinden	Wohnbevölkerung	Fläche km ²	Einwohner/ km ²
Braunau	46	5	3	97.614	1.040,38	94
Eferding	8	3	1	31.743	259,46	122
Freistadt	27	17	2	64.982	993,86	65
Gmunden	20	7	3	99.529	1.432,62	69
Grieskirchen	34	13	2	62.644	578,99	108
Kirchdorf	23	6	1	55.666	1.239,79	45
Linz	1	0	1	189.845	95,99	1.972
Linz-Land	22	7	4	138.721	460,25	301
Perg	26	18	2	65.626	613,18	107
Ried im Innkreis	36	8	1	58.680	585,01	100
Rohrbach	42	15	1	56.932	827,95	69
Schärding	30	9	1	56.517	618,49	91
Steyr	1	0	1	38.313	26,54	1.444
Steyr-Land	20	6	1	58.784	971,7	60
Urfahr Umgebung	27	12	3	81.152	649,33	125
Vöcklabruck	52	13	3	130.088	1.084,26	120
Wels	1	0	1	58.713	45,88	1.280
Wels-Land	24	9	1	67.569	457,66	148

301

Wie aus der oben gezeigten Tabelle ersichtlich, sind die drei Statutarstädte Linz, Wels und Steyr die größten Ballungszentren des Landes, wobei sich hingegen auf Bezirksebene die Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Linz-Land auch deutlich in ihrer Bevölkerungsgröße von den restlichen Bezirken abheben.

In Oberösterreich leben wie bereits erwähnt 1,4 Millionen Menschen. Der Prozentsatz von Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft beträgt 8,1% der Gesamtbevölkerung.³⁰²

³⁰¹ Eigene Darstellung nach Daten von Statistik Austria und Land Oberösterreich

³⁰² Vgl.: <http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/statbevstand/BEVSTANDErgebnis.jsp?GemNr=40000&kat=OOE&strGeschl=gesamt&Gemeindeauswahl=ja&strThema=Staat&Jahr1=2009&Jahr2=2011>

11.Unterstützende Programme bzw. Einrichtungen für AsylwerberInnen und MigrantInnen zusätzlich zur GV in Oberösterreich

Auch abseits der Grundversorgung wird in Oberösterreich durch die verschiedenen NGOs versucht, den Asylwerberinnen und Asylwerbern eine Hilfestellung in der Verarbeitung ihres bisher Erlebten und in der Planung ihrer Zukunft unter die Arme zu greifen. Analog zu den Bemühungen innerhalb der Grundversorgung stechen hierbei die Caritas, SOS Menschenrechte und die Volkshilfe Oberösterreich heraus. Doch mit der Bestätigung oder Ablehnung des Asylverfahrens ist die Integration von Menschen noch nicht abgeschlossen, darum bieten diese Organisationen auch Unterstützungsprojekte an, welche den Menschen nach dem Asylverfahren helfen, ihr Leben wieder selbstständig auf die Reihe zu bekommen.

11.1 Caritas OÖ

Die Caritas Oberösterreich leistet neben der Beratung und Betreuung im Zuge der Grundversorgung noch etliche spezifische Dienste für Asylwerberinnen und Asylwerber mit integrationsförderndem Charakter, aber auch Dienstleistungen, welche in Anbetracht eines negativen Asylbescheides Hilfestellungen bieten.

11.1.1 Flüchtlingshilfe

Im Bereich der Flüchtlingshilfe der Caritas OÖ, in welchen sich auch die Tätigkeiten der Grundversorgung von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern fallen, werden auch zusätzliche Hilfsprojekte angeboten, wie etwa betreffend der freiwilligen Rückkehr in das Heimatlands der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers, oder der Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, welche aus der Schubhaft entlassen werden. Des Weiteren existieren auch Projekte, welche eine Interaktion und ein Zusammenleben von Einheimischen und Menschen ausländischer Herkunft fördern sollen.³⁰³

Durch eine freiwillige Heimreise wollen manche Menschen der drohenden Abschiebung eine würdige Alternative entgegenstellen. Im Zuge dessen bietet die Caritas OÖ Beratung in Form von Gesprächen mit den betroffenen Menschen bzgl. deren asylrechtlichen und sozialen Perspektiven in Österreich und der Europäischen Union. Des Weiteren werden die möglichen Unterstützungsformen im Rahmen der Rückkehr besprochen, wie etwa Hilfe bei den notwendigen Behördengängen, Beschaffung der Reisedokumente sowie Hilfe bei der Kontaktauf-

³⁰³ Vgl.: Experteninterview Mag.^a Marion Huber

nahme mit Angehörigen im Heimatland. Im Zuge dieser Beratungen sollen den Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern die Möglichkeiten und die Konsequenzen im Rahmen des Rückkehrvorhabens erläutert werden, damit diese darauf folgend frei entscheiden können, ob sie den Schritt der freiwilligen Heimreise tätigen, denn Gewährung einer solchen Unterstützung ist nur einmal vorgesehen. Sollten Asylwerberinnen oder Asylwerber erneut in die Republik Österreich einreisen, wird die Rückkehrhilfe nicht mehr bewilligt. Finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand kommt bei diesem Projekt durch den Europäischen Flüchtlingsfonds sowie durch das BMI.³⁰⁴ Analog zu dieser beratenden und unterstützenden Tätigkeit für „freiwillige“ Rückkehrerinnen bzw. Rückkehrer existiert auch ein Projekt, welches Asylwerberinnen bzw. Asylwerber unterstützt, welche sich aufgrund bevorstehender oder zumindest geplanter Abschiebung in so genannter „Schubhaft“ befinden. Diese Beratungstätigkeit erfolgt jedoch nur, wenn diese auch von den jeweiligen Betroffenen erwünscht bzw. eingefordert wird. Die Betreuung erstreckt sich ebenfalls über Beratungsgespräche bzgl. des rechtlichen Status Quo in Sachen Asylverfahren, so wie die Abklärung von möglichen Perspektiven. Darüber hinaus erfolgt auch bei Notwendigkeit die Versorgung mit Hilfsgütern, sowie eine Vorbereitung auf die Entlassung aus der Schubhaft und die darauf folgende Abschiebung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas stehen im Rahmen dieser Unterstützung für die Schubhäftlinge auch im Dialog mit dem öffentlichen Sicherheitsdienst und helfen bei der Organisation der Rückreise, wenn der Betroffene oder die Betroffene dies wünscht.³⁰⁵

Die beiden anderen erwähnten Projekte der Caritas OÖ, welche zusätzlich zur Grundversorgung angeboten werden, legen das Augenmerk auf vertrauensbildende Maßnahmen.

Das Projekt „Dialog“ wurde im Jahr 2006 im Auftrag des BMI in St. Georgen im Attergau ins Leben gerufen. Der Fokus des Projektes liegt auf der Schaffung eines positiven Beitrages für das Zusammenleben von Einheimischen und Menschen fremder Herkunft. In St. Georgen im Attergau befindet sich eine der drei großen EAST³⁰⁶ und dies war leider öfters Grund für Konfliktsituationen in der einheimischen Bevölkerung. Ziel dieses Projekts bzw. des Teams hinter dem Projekt ist es, eine Anlaufstelle für alle Bevölkerungsgruppen zu bieten, den Dialog zwischen den Menschen zu fördern und als neutraler Part eine Vermittlerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen. Durch regelmäßige Gespräche mit den Menschen in der unmittelbaren Nachbarschaft der EAST, sowie durch Erörterung von vermeintlichen Problemstellungen und

³⁰⁴ Vgl.: [http://www.caritas-linz.at/hilfe-](http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylummigrationintegration/fluechtlingshilfe/rueckkehrhilfe/)

[einrichtungen/asylummigrationintegration/fluechtlingshilfe/rueckkehrhilfe/](http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylummigrationintegration/fluechtlingshilfe/rueckkehrhilfe/)

³⁰⁵ Vgl.: [http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylummigrationintegration/fluechtlingshilfe/projekt-](http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylummigrationintegration/fluechtlingshilfe/projekt-schubhaft/)
[schubhaft/](http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylummigrationintegration/fluechtlingshilfe/projekt-schubhaft/)

³⁰⁶ Vgl.: Experten interview Mag. Ronald Eppl

den dementsprechenden Lösungsmöglichkeiten wird versucht, dieses Konfliktpotenzial möglichst niedrig zu halten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams setzen auf direkten Kontakt und stehen ebenfalls mit den Menschen fremder Herkunft in regelmäßigen Kontakt, um durch Aufklärung ein hohes Gefühl an Sicherheit zu vermitteln und die inländischen sowie die ausländischen Menschen näher zusammen zu bringen. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt aus Mitteln des BMI sowie durch das Land Oberösterreich.³⁰⁷

Das Projekt MILEKIKO - Miteinander lernen Kinder Konzentration hat Flüchtlingskinder als Hauptzielgruppe. In einem auf der Pädagogik von Maria Montessori basierenden Betreuungsprojekt, soll es Kindern, welche durch Krieg, Gewalt, Trennung von der gewohnten Umgebung und der Flucht in ein fremdes Land psychisch gebeutelt sind, in einem geschützten Raum ermöglicht werden, wieder Vertrauen aufbauen zu können. Die Erfolge, welche bereits in der Pilotphase des Projekts ersichtlich wurden, ließen nach Beendigung dieser Phase im Juli 2009 eine Weiterführung veranlassen. Das MILEKIKO-Konzept sieht einen Betreuer bzw. Betreuerinnenschlüssel im Verhältnis 1:1 vor, dies ist mitunter ein Grund, dass auch Asylwerberinnen bzw. Asylwerber oder subsidiär schutzberechtigte Personen miteinbezogen werden, welche in ihrer Heimat bereits Erfahrung in pädagogischen Berufen gesammelt haben. Ein weiterer Ausbau der von einer Caritas-Mitarbeiterin geleiteten und einmal wöchentlich stattfindenden Gruppen ist in Planung. Die Aufnahme von Kindern in diese Gruppen wird von den Gruppenleiterinnen in Zusammenarbeit mit einer Psychologin der Flüchtlingshilfe ausgewählt. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds, des Landes OÖ sowie durch die Aktion Licht ins Dunkel.³⁰⁸

11.1.2 MigrantInnenhilfe

Die Migrantinnen- bzw. Migrantenhilfe der Caritas OÖ bietet Beratungstätigkeiten außerhalb der Grundversorgung für Migrantinnen bzw. Migranten, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte an. Diese Beratung erstreckt sich über Aufklärungs- und Informationsarbeit in den Themenbereichen Asyl, Migration und Integration, sowie über Fragen bzgl. Rechten und Pflichten in Österreich und darüber hinaus auch zu aufenthaltsrechtlichen Problemen. Des Weiteren wird Unterstützung bei Behördengängen sowie bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen angeboten, welche über die reguläre Betreuung innerhalb der Grundversorgung hinausgeht. Auch in existentiellen Notsituationen wird von der Migrantinnen- bzw. Mig-

³⁰⁷ Vgl.: <http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/projekt-dialog-st-georgen/>

³⁰⁸ Vgl.: <http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/milekiko-miteinander-lernen-kinder-konzentration/>

rantenhilfe der Caritas OÖ Hilfestellung angeboten. Es werden für Migrantinnen bzw. Migranten mit dauerhaftem Aufenthaltstitel, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte dringend benötigte Hilfestellungen nach der Beendigung der Grundversorgung angeboten, wie etwa Lebensmittelgutscheine, Bekleidung oder ähnliches. Um diese Hilfe dementsprechend zur Verfügung stellen zu können, ist es unabdinglich, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Einsicht in alle notwendigen Unterlagen haben. Diese Starthilfe soll als Anstoß zur Selbsthilfe gesehen werden, denn eine zeitlich unbegrenzte Unterstützung ist in diesem Fall nicht möglich. Die Migrantinnen- bzw. Migrantenhilfe dient darüber hinaus als Kontaktstelle zum Österreichischen Integrationsfonds, wo Wohnungs- und Unterstützungsanträge seitens der Betroffenen eingebracht werden können.³⁰⁹

Um den Start in ein neues eigenständiges Leben in Österreich gut meistern zu können, gibt es seitens der Caritas OÖ das Projekt RIKO - Regionale Integration von Konventionsflüchtlingen. Hier wird den Migrantinnen bzw. Migranten bei den ersten Schritten wie etwa bei der Wohnungssuche oder bei der Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit geholfen. Dieses Hilfsprojekt außerhalb der Grundversorgung wird mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds, des BMI sowie durch die OÖ Landesregierung gefördert.³¹⁰

11.1.3 Integrationsbüros der Caritas OÖ

Die Caritas OÖ unterhält zwei Integrationsbüros in den Beratungsstellen Kirchdorf an der Krems und Schärding. Hier werden Beratungen und Hilfestellungen für Menschen mit Migrationshintergrund geboten. Neben der Organisation von Deutschkursen und gemeinschaftlichen Aktivitäten werden hier auch Veranstaltungen angeboten, in denen sich Migrantinnen und Migranten mit einheimischen Menschen auf gesellschaftlicher Basis näher kommen können.³¹¹ Dieses Projekt setzt nahtlos im Verlauf des Integrationsprozesses an die Betreuung für Asylwerberinnen und Asylwerber an, um den Menschen diesen schrittweise erfolgreich gestalten zu lassen.

11.1.4 Integrationszentrum Paraplü

Ein regionales Projekt, welches sich ebenfalls mit integrativen Maßnahmen beschäftigt, findet sich in Steyr. Das Integrationszentrum Paraplü hat sich zur Aufgabe gemacht, das Zusammenleben, die Kommunikation und das menschliche Verständnis zwischen Einheimischen und Menschen fremder Herkunft zu fördern. Durch Vermittlungen von Sprachkursen, Work-

³⁰⁹ Vgl.: <http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/migrantinnenhilfe/beratung/>

³¹⁰ Vgl.: <http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/migrantinnenhilfe/riko/>

³¹¹ Vgl.: <http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/integrationsbueros/>

shops in Schulen und Betrieben, Dolmetschtätigkeiten für Behörden und Schulen sowie Hilfestellungen bei bestehenden interkulturellen Konflikten, soll das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen bzw. Menschen auf interessante und erlebnisorientierte Art und Weise gefördert werden. Paraplü ist zusätzlich auch die Geschäftsstelle des Steyrer Beirates für Integrationsfragen, welcher sich aus politischen Vertretern bzw. Vertreterinnen der Stadt Steyr, ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern sowie Migranten und Migrantinnen zusammensetzt und versucht, aktuelle Problemstellungen, die das Zusammenleben betreffen, innerhalb eines Dialoges zu lösen. Finanzielle Unterstützung bekommt Paraplü von Seiten der Stadt Steyr, dem Land OÖ sowie dem BMI.³¹²

11.2 SOS Menschenrechte

Auch SOS Menschenrechte bietet außerhalb der GV spezielle Beratungen und Betreuungen an, welche gezielt für eine bestimmte Klientel gedacht sind.

11.2.1 Amigo

Wie der Name des Projektes eventuell schon vermuten lässt, handelt es sich bei diesem Projekt um ein Projekt, welches auf die Schaffung einer persönlichen Verbindung zwischen Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und einheimischen Menschen abzielt. Durch die Patenschaft von erwachsenen Österreicherinnen bzw. Österreichern für Asylwerberinnen bzw. Asylwerber soll den asylwerbenden Menschen eine Unterstützung bei der Meisterung des Alltagslebens geboten werden, d.h. Unterstützung bei Behördengängen, aber auch gemeinsame Freizeitgestaltung. Durch den stattfindenden Austausch von Aspekten und Eigenschaften fremder Kulturen profitieren beide Seiten von dieser Beziehung. Zielgruppe des Projektes Amigo sind sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, als auch erwachsene Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, die von SOS-Menschenrechte betreut werden.³¹³ Organisatorisch unterstützt wird dieses Projekt durch das „Unabhängige LandesFreiwilligenzentrum“ (ULF).

³¹⁴

11.2.2 NOEMI - Nachbetreuungseinrichtung für Junge Erwachsene Frauen

Durch die Nachbetreuungseinrichtung werden den jungen Frauen, welche in der der Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Mädchen in Linz betreut werden, Rahmenbe-

³¹² Vgl.: <http://www.paraplue-steyr.at/>

³¹³ Vgl.: http://www.sos.at/Amigo/Amigo%20Infoblatt_neu.pdf

³¹⁴ Vgl.: ULF ist eine Plattform zum freiwilligen Engagement. In Zusammenarbeit von Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, dem Sozialressort des Landes OÖ, den oberösterreichischen Städten und Gemeinden, sowie gemeinnützigen Organisationen und Vereinen will ULF zum regelmäßigen freiwilligen Engagement im Sozialbereich motivieren siehe <http://www.ulf-ooe.at/>

dingungen geboten, um einen Ausbildungsabschluss zu erreichen. Nach der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung erhalten die jungen Frauen auch eine Hilfestellung bei der Wohnungssuche, bevor sie endgültig aus der Nachbetreuung entlassen werden. Zielgruppe dieses Projekts sind junge erwachsene Asylwerberinnen im Alter von 18 - 21 Jahren.³¹⁵

11.3 Volkshilfe OÖ

Die Volkshilfe OÖ bietet außerhalb der GV ein großes Spektrum an Projekten an, in welchen in einem fließenden Übergang sowohl Asylwerberinnen bzw. Asylwerber als auch bereits asylberechtigte Menschen Beratung und Betreuung in Anspruch nehmen können.

11.3.1 Starthilfe zur Integration

Das Projekt Starthilfe Integration der Volkshilfe OÖ richtet sich an Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte und deren Familienangehörige in Oberösterreich. Im Rahmen dieses Projektes werden Maßnahmen ergriffen, welche helfen sollen, nach Flucht und Unsicherheit wieder ein lebenswertes Leben zu beginnen. Diese Maßnahmen umfassen eine Hilfestellung und Orientierung in sozialen, kulturellen sowie rechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden sowohl die Perspektiven für die betroffenen Personen abgeklärt, als auch Unterstützung in den Bereichen Behördengänge, familienspezifische Angelegenheiten sowie Wohnungsangelegenheiten angeboten. Zusätzlich dazu erfolgt auch eine Hilfestellung beim Erwerb der deutschen Sprache sowie in weiterer Folge bei Aus-, Fort- und Weiterbildung. Angeboten werden diese Unterstützungen in den Integrationszentren der Volkshilfe in Linz, Traun, Haid/Ansfelden, Braunau und Steyr. In puncto Finanzierung tragen auch hier das Land OÖ sowie das BMI und der EFF zur Umsetzung bei.³¹⁶

11.3.2 AMI - Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Oberösterreich.

In den angesprochenen Integrationszentren befinden sich auch Büros des AMI, in denen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten unterstützende Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung in den oberösterreichischen Arbeitsmarkt angeboten werden. Im Zuge von Beratung und Begleitung werden Maßnahmen gesetzt, welche eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte erleichtern bzw. ermöglichen. Unter Berücksichtigung bereits erworbener beruflicher Kompetenzen wird im Rahmen von Jobcoachings, Workshops zur Gestaltung einer interkulturellen Kompetenz und Arbeits-

³¹⁵ Vgl.: <http://www.sos.at/Noemi/NoemiFrameset.htm>

³¹⁶ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1070,,,2.html>

assistenz versucht, den Menschen in diesem Projekt eine berufliche Zukunft zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Dieses Projekt wird in Kooperation mit dem AMS sowie unter finanzieller Mithilfe des Landes OÖ, des BMI und des EFF durchgeführt³¹⁷

11.3.3 Triangulum

Triangulum war ein Projekt von „migrare – Zentrum für MigrantInnen“, IAB und Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung für Jugendliche mit Migrationshintergrund im Zeitraum von Jänner 2010 bis Dezember 2011.³¹⁸ Obwohl man als Jugendliche oder Jugendlicher mit Migrationshintergrund durchaus zusätzliche Kompetenzen aufweisen kann wie etwa z.B. Mehrsprachigkeit, ist es für viele Jugendliche schwer, sich im Zuge des Sprungs von der Schule in die Arbeitswelt zu etablieren bzw. sich durchzusetzen. Um hier unterstützend einzuwirken, wurde im Rahmen des Projektes Triangulum versucht, durch Einbeziehung von Jugendlichen, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen diesem vermeintlichen Hindernis entgegen zu wirken. Durch Workshops, Informationsveranstaltungen und Beratung wurden alle drei Personengruppen sensibilisiert, ge- bzw. weitergebildet sowie auf den Sprung in den Arbeitsmarkt vorbereitet, um ohne Nachteile in die Berufswelt einzutauchen. Die finanziellen Mittel für die Umsetzung dieses Projektes wurden unter anderen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landes OÖ und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz lukriert.³¹⁹

11.3.4 Kommunale Integration - Integrationsbüros Oberösterreich

Die Integrationsbüros der Volkshilfe OÖ sind als Anlauf-, Service und Kompetenzstelle für einheimische und zugewanderte Menschen sowie Institutionen und Behörden rund um Fragen zu Integration und Migration vor Ort zu verstehen. Die Zielsetzungen dieser, vom Land OÖ sowie vom BMI geförderten Büros, sind neben der aktiven Unterstützung von Zugewanderten im Integrationsprozess eine Verbesserung des sozialen Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Migrantinnen bzw. Migranten und die damit verbundene Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde oder im Stadtteil. Dies beinhaltet präventive Maßnahmen und Auseinandersetzungen gegenüber Konflikten im Zusammenleben und den aktiven Abbau von

³¹⁷ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1198,,,2.html>

³¹⁸ Anmerkung: Das IAB - Institut für Ausbildungs- & Beschäftigungsberatung ist ein gemeinnütziges Beratungs- und Forschungsunternehmen, das sich auf die Erbringung von umfassender Dienstleistungen im Bereich des regionalen Arbeitsmarktes spezialisiert hat. Das IAB wurde 1988 gegründet und arbeitet in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice OÖ, dem Land OÖ und der Europäischen Kommission. Siehe: <http://www.iab.at/IAB/Institut/Archiv/> und nähere Infos zu „migrare – Zentrum für MigrantInnen“ siehe: <http://www.migrare.at/cms/>

³¹⁹ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1253,,,2.html>

Stereotypen. Ein weiteres Hauptaugenmerk der Arbeit der Integrationsbüros ist die Förderung von Chancengerechtigkeit für zugewanderte Menschen hinsichtlich der Teilhabe in den Bereichen Arbeit bzw. Beruf, Wohnen, (Fort-, Aus-)Bildung, Politik, Gesundheit, Freizeit, Religion und Kultur. Menschen können sich in diesen Integrationsbüros kostenlos und anonym beraten und informieren lassen und dadurch eventuell Kontakte zu gegebenen Hilfsangeboten bzw. Institutionen knüpfen³²⁰ Da sich das Angebot sehr breit fächert, sind die nachfolgenden Auszüge nur ein Beispiel für die angebotenen Unterstützungen³²¹:

- Bedürfnisorientierte Deutschkurse, d.h. Vermittlung von praxisnahem Wissen zur Vorbereitung der Menschen auf alltägliche Situationen, Grundkenntnisse über Österreich und grundlegende Normen für ein Zusammenleben in Österreich.
- Informationsveranstaltungen für Zugewanderte, d.h. zielgruppenadäquate, leicht verständliche und bei Bedarf übersetzte Informationen über Einrichtungen bzw. bestimmte Themen.
- Lebensraumbezogene Aktivitäten, welche einen wertvollen Beitrag zu einem nachhaltigen, friedlichen Zusammenleben zwischen Einheimischen und Migrantinnen bzw. Migrantinnen im Ort oder Stadtteil leisten. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „Miteinander Wohnen“ in Wels und Vöcklabruck. Dieses Projekt analysiert und bearbeitet Herausforderungen im direkten Wohnumfeld gemeinsam mit den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Netzwerkarbeit, d.h. Information und Austausch über aktuelle Entwicklungen im Sozialbereich, zur besseren Nutzung vorhandener Ressourcen innerhalb der lokalen, regionalen und überregionalen Sozial- und Hilfsstrukturen.
- Informationen zum Arbeitsfeld bzw. Sensibilisierungsarbeit, d.h. Seminare und Schulungen zur interkulturellen Kompetenz und Kommunikation und Auseinandersetzung mit Inhalten wie zum Beispiel Abbau von Vorurteilen, Begrifflichkeiten rund um Migration und Kultur sowie Werten mittels unterschiedlicher altersadäquater Methoden und Übungen.
- Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung des OÖ Integrationsleitbildes, d.h. Analyse und Diskussion der Situation vor Ort mit einer lokalen Arbeitsgruppe sowie Erarbeitung konkreter Aktivitäten zur Förderung der Integration bzw. des sozialen Miteinanders.

³²⁰ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1069,,,2.html>

³²¹ Vgl.: s.o.

Diese Integrationsbüros sind zu finden in Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Haid/Ansfelden, Perg, Traun, Vöcklabruck, Wels und Ried im Innkreis.³²²

11.3.5 Psychosoziale Angebote

Die Flüchtlings- und Migrantinnen- bzw. Migrantenbetreuung der Volkshilfe OÖ bietet auch Leistungen im psychosozialen Bereich an und richtet sich vorwiegend an Asylwerber und Asylwerberinnen der GV und Menschen mit Fluchthintergrund.

Einen beachtlichen Teil der Abteilung der psychosozialen Angebote, stellen die zusätzlichen Angebote in den Jugendwohnhäusern³²³ dar, in denen zusätzlich zu den Leistungen der GV unter Einbeziehung ihrer persönlichen Eigenschaften versucht wird, ihnen eine Zukunftsperspektive zu entwickeln. Für lernbereite Jugendliche mit dementsprechend guten Deutschkenntnissen wird ein Schulplatz gesucht bzw. ihnen geholfen, den Pflichtschulabschluss zu absolvieren bzw. nachzuholen. Des Weiteren werden hier erkennbare Begabungen wie etwa musikalisches oder sportliches Talent ebenfalls gefördert, da dies zu einer Steigerung der Möglichkeiten im Zuge des Integrationsprozesses und des Erwachsenwerdens führt.³²⁴

Ein ebenfalls speziell für umF gestaltetes Projekt ist das Patenschaftsprojekt „dUNDu“. Unter dem Motto „Jugendliche und PatInnen auf Du und Du!“ hat dieses Projekt das Ziel, erwachsene Menschen zu finden, welche sich bereit erklären, Patenschaften für umF zu übernehmen. Dies geschieht auf ehrenamtlicher Basis und zielt vordergründig auf folgende Aspekte³²⁵:

- Aufbau einer längerfristigen, stabilen Beziehung der Patinnen bzw. Paten zu den Jugendlichen.
- Konkrete Unterstützung durch Hilfestellung im Alltag und beim Kennenlernen der Kultur, sowie Hilfe bei Schule und Ausbildung und gemeinsame Freizeitgestaltung.

Ein weiteres Angebot im Bereich der psychosozialen Betreuung bildet das Therapiezentrum OASIS. Im Therapiezentrum OASIS finden Menschen mit Fluchthintergrund Unterstützung bei psychischen Problemen. Hier findet sowohl psychologische als auch psychotherapeutische Beratung und Betreuung statt, welche in Zusammenarbeit von geschulten Psychologinnen und Psychologen mit Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern durchgeführt wird. Mit dem ca.

³²² Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1256,,,2.html>

³²³ Jugendwohnhäuser siehe auch 9.3. dieser Arbeit

³²⁴ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1052,,,2.html>

³²⁵ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1079,,,2.html>

100 Personen umfassenden Team aus Dolmetscherinnen und Dolmetschern verfügt das Therapiezentrum OASIS über ein österreichweit einzigartiges Angebot und kann daher auch sicherstellen, dass auf die jeweiligen Bedürfnisse der Menschen eingegangen werden kann. In Zusammenarbeit mit regional niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wird der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfolgt. Diese Art der Dienstleistung durch das Therapiezentrum OASIS soll gesundheitlichen Problemen psychischen Charakters entgegenwirken und den Menschen ihren Weg zur eigenständigen Lebensführung erleichtern bzw. wieder ermöglichen. Das Therapiezentrum OASIS steht allen in Oberösterreich lebenden Personen mit Flucht bzw. Migrationshintergrund, unabhängig von Alter, Sprache oder Geschlecht zur Verfügung. Für Menschen, welche nicht in unmittelbarer Nähe eines Standortes wohnen, ersetzt das Zentrum die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, um auch ihnen eine Therapie zu ermöglichen. Die Angebote des Therapiezentrum OASIS können in Braunau, Linz, Steyr, Wels und Vöcklabruck in Anspruch genommen werden.³²⁶

11.3.6 Frauen einer Welt - Beratungsstelle für Frauen

Im Rahmen dieses speziellen Programmes wird Frauen mit Migrationshintergrund in über 10 verschiedenen Sprachen beratend zur Seite gestanden.³²⁷

11.3.7 Rechtsberatung

Im Zuge des Rechtsberatungsprojektes erfolgt nach Möglichkeiten der personellen Kapazität eine umfassende Rechtsberatung für Asylwerberinnen und Asylwerber, um dadurch sicherzustellen, dass diese ihre Rechte auch in Anspruch nehmen können. Standorte, an denen die Beratung in Anspruch genommen werden kann, befinden sich in Linz und Vöcklabruck.³²⁸

11.3.8 Projekt Bleiberecht

Aufgrund von langwierigen Asylverfahren kommt es leider öfter zu einem negativen Asylbescheid und der damit verbundenen Abschiebung, obwohl Asylwerberinnen bzw. Asylwerber mit ihren Familien bereits bestens integriert in Österreich bzw. Oberösterreich leben. In diesem Fall kann nur durch eine Niederlassungsbewilligung³²⁹ der weitere Verbleib in Österreich bzw. Oberösterreich garantiert werden. Aus diesem Grund haben sich etliche engagierte Bürger zusammengetan, um hier Hilfestellung bieten zu können. Die Volkshilfe OÖ gibt diesen

³²⁶ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1052,,,2.html> und <http://www.volkshilfe-ooe.at/1316,,,2.html>

³²⁷ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1258,,,2.html>

³²⁸ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1311,,,2.html>

³²⁹ Niederlassungsbewilligung siehe Punkt 7.2.2 dieser Arbeit

Bürgerinitiativen mit dem Projekt Bleiberecht eine Plattform zur Koordinierung dieser Initiativen. Menschen, die in der misslichen Lage sind, das Land ohne den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung verlassen zu müssen, können über dieses Projekt Hilfestellungen bekommen, andererseits ist es auch möglich, betroffenen Menschen über die Plattform Hilfestellung zu leisten, soweit es einem möglich ist.³³⁰

11.4 Rotes Kreuz Oberösterreich

Auch das Rote Kreuz Oberösterreich bietet im Zuge von diversen Projekten Hilfe für Asylwerberinnen und Asylwerber bzw. Migrantinnen und Migranten an, wenngleich es hierbei oft um bundesweite Projekte handelt, welche von den Landesorganisationen wie etwa dem Oberösterreichischen Landesverband mitgetragen werden.

Neben Möglichkeiten zur medizinischen Versorgung durch Projekte wie z.B. „AMBER MED – Hilfe ohne Krankenschein“, wo neben Asylwerberinnen und Asylwerbern auch allen anderen Menschen geholfen wird, welche durch das soziale Netz fallen,³³¹ und Angeboten, welche direkt auf Sorgen und Probleme von Asylwerberinnen bzw. Asylwerber abzielen, gibt es seitens des Roten Kreuzes Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme mit Angehörigen von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern, sowie tatkräftige Unterstützung bei Angelegenheiten, die eine Familienzusammenführung betreffen. Neben diesen Angeboten, welche von der Internationalität des Roten Kreuzes profitieren, gibt es auch einfachere Angebote, wie etwa Deutschkurse oder Rechtsberatung für Asylwerberinnen bzw. Asylwerber.³³²

³³⁰ Vgl.: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1314,,,2.html>

³³¹ Vgl.: <http://www.rotekreuz.at/ooe/migration-suchdienst/migration-angebote/gesundheit/amber-med/>

³³² Vgl.: <http://www.rotekreuz.at/ooe/migration-suchdienst/migration-angebote/familienzusammenfuehrungen/> und <http://www.rotekreuz.at/migration-suchdienst/migration-angebote/begleitung-und-information/suchdienst/> sowie <http://www.rotekreuz.at/ooe/migration-suchdienst/migration-angebote/gesundheit/gesundheitsinfos/>

12. Analyse und Resümee

Abschließend sollen die im Laufe der Arbeit gesammelten Informationen in diesem letzten Teil der Arbeit analysierend zusammengefasst werden. Zunächst widmet sich dieses Resümee der Frage, ob in Oberösterreich eine Marginalisierung von Asylwerberinnen und Asylwerbern stattfindet. Im Allgemeinen bleibt festzuhalten, dass jede Asylwerberin bzw. jeder Asylwerber aus bestimmten Gründen beschlossen hat, ihre bzw. seine Heimat zu verlassen und in einem fremden Land eine neue Heimat zu finden. Dieser Entschluss basiert auf unmenschlicher Behandlung und lebenswidrigen Bedingungen, welche die Asylwerberinnen und Asylwerber in ihrer Heimat erleben mussten. Die Flucht dieser Menschen in ein neues Land hat teilweise sichtbare und teilweise unsichtbare Spuren in den Menschen hinterlassen. Durch die hinzukommende neue Belastung in Form von Unsicherheit über die eigene personelle Zukunft, steigern sich die vermeintlich vorhandenen psychischen Schäden weiter und verschlechtern den allgemeinen Zustand von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern. Vor allem die Handlungsunfähigkeit bzgl. des Ausgangs des Asylverfahrens sowie die oft unnachvollziehbare Dauer eines Asylverfahrens und die durch die Komplexität der Rechtslage im Bereich der Asylpolitik oft fehlinterpretierten und unschlüssigen Informationen lassen die Asylwerberinnen und Asylwerber, laut Angabe von NGO-Mitarbeiterinnen, in eine gewisse Ohnmacht fallen. Obwohl durch Regelungen auf europäischer Ebene, eine Bearbeitung eines jeden Asylantrags versichert wird, besteht für viele Asylwerberinnen und Asylwerber die Gefahr, dass sie aus jenem Land in dem sie um Asyl angesucht haben, ein weiteres Mal den gleichen Sorgen weiterziehen müssen, welche sie bereits bei ihrer ursprünglichen Flucht ertragen mussten. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene zeigt, wie schwer es ist eine gemeinsame Abmachung zu finden, welche allen Asylwerberinnen und Asylwerber im gesamten europäischen Raum die gleichen Chancen bietet. Die bereits angesprochene Ahnungslosigkeit bzgl. der eigenen Zukunft und die Angst vor der möglicherweise erneut unbekannten Situation nach einer weiteren Überstellung in ein unbekanntes Land, führen zu einer Positionierung am Rande der Gesellschaft. Es lässt sich also schlussfolgern, dass durch die genannten Gründe eine gefühlte Marginalisierung seitens der Asylwerberinnen und Asylwerber in auch in Österreich bzw. Oberösterreich in etlichen Fällen zu spüren ist.

Wie unter Punkt 6.2 dieser Arbeit festgestellt wurde, kommt es bei Immigration in fremde Gesellschaften immer zu einer Wechselwirkung zwischen der Aufnahmegesellschaft und den immigrierenden Minderheiten, wobei die Aufnahmegesellschaft die Rahmenbedingungen für die Wechselwirkungen dieser beiden Akteure vorgibt. In diesem Fall sind die beiden Akteure

das Bundesland Oberösterreich und die Asylwerberinnen bzw. Asylwerber. Die gesteckten rechtlichen Rahmenbedingungen, mit denen sich die Asylwerberinnen und Asylwerber im Zuge des Asylverfahrens konfrontiert sehen, sind das österreichische Asylgesetz sowie die Grundversorgungsvereinbarung des Landes Oberösterreich mit dem Staat Österreich. Ebenfalls zu den Rahmenbedingungen auf rechtlicher, als auch auf institutioneller Ebene sind die drei NGOs Caritas, SOS Menschenrechte sowie die Volkshilfe zu zählen, da in ihren Aufgabebereich die faktische Umsetzung der oberösterreichischen Grundversorgung liegt und darüber hinaus durch sie Betreuungs- und Beratungsleistungen zusätzlich zur Grundversorgung angeboten und durchgeführt werden.

In Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche von der jeweiligen Aufnahmegesellschaft vorgegeben werden, wurde in Definitionen des ersten Kapitels festgestellt, unter welchen Bedingungen Menschen den Status von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern einnehmen können bzw. dürfen. Hier beziehen sich die einzelnen Nationalstaaten auf völkerrechtliche Verträge, wie die GFK und die EMRK, in denen die Eigenschaften eines Flüchtlings genau festgelegt werden. Besitzt eine Person die dort niedergeschriebenen Eigenschaften, kann ihrerseits durch einen Antrag auf Asyl der Status einer Asylwerberin bzw. Asylwerbers eingenommen werden. Faktischer rechtlicher Anspruch auf Asyl existiert dadurch nicht, denn völkerrechtlich ist nur geregelt, dass Personen das Recht haben, um Asyl anzusuchen, die Gewährung des Asyl bleibt ein Recht der jeweiligen Staaten, da diese in diesen Verträgen als Vertragssubjekte agieren und ihnen die Ratifikation dessen obliegt. Die jeweilige nationale Rechtsprechung, in diesem Fall die österreichische, basiert auf diesen Vereinbarungen und Definitionen. In der nationalen Rechtsprechung wird festgelegt, welche Rechte und Ansprüche auf die Asylwerberinnen und Asylwerber während des Asylverfahrens haben. Erst durch Eintritt in das so bezeichnete Zulassungsverfahren erhalten die Asylwerberinnen und Asylwerber ein gewisses Aufenthaltsrecht. Dieser Umstand legitimiert zwar den weiteren Aufenthalt während des Asylverfahrens, jedoch impliziert es keinesfalls einen Status, den Migrantinnen und Migranten innehaben, welche bereits einen Aufenthaltstitel für sich beanspruchen können.

Hier kristallisiert sich besonders der eingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt heraus, mit welchem sich Asylwerberinnen und Asylwerber konfrontiert sehen. Die erschwerten Umstände, die sich durch die nationale Gesetzgebung des AuslBG ergeben, hindern die Asylwerberinnen und Asylwerber am Ausüben einer Beschäftigung, da sowohl die vermeintliche Arbeitgeberin bzw. der vermeintliche Arbeitgeber einen Katalog an Gegebenheiten erfüllen

muss, als auch seitens der Asylwerberinnen und Asylwerber zeitliche (Erlaubnis erst drei Monate nach Beginn des Asylverfahrens, nur Zulassung zur Saisonarbeit) sowie komplexe rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Komplexität an zu erfüllenden Voraussetzungen im Bereich des Arbeitsmarktzugangs in Kombination mit den Regelungen für die Festlegung der Verdiensthöhe von Asylwerberinnen und Asylwerber, birgt neben der materiellen Benachteiligung auch eine zusätzliche psychische Belastung. Erschwerend kommt hinzu, dass laut Untersuchungsergebnissen aus dem 2010³³³ sogar festgestellt wurde, dass seitens der politischen Akteure eine Integration in diesem Bereich während des Asylverfahrens nicht erwünscht ist. Hier stellt sich natürlich die Frage, inwiefern Asylwerberinnen und Asylwerber sich dann nach Asylgewährung im Arbeitsmarkt etablieren sollen, wenn ihnen die schrittweise Eingliederung verwehrt bleibt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Asylwerberinnen und Asylwerber vom Arbeitsmarktzugang weitestgehend ausgeschlossen werden. Der löbliche Versuch seitens der oberösterreichischen NGOs, dem entgegenzuwirken ist jedoch in diesem Fall nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein. Der Zugang zum Wohnungsmarkt für Asylwerberinnen und Asylwerber hat direkten Zusammenhang mit deren Zugang zum Arbeitsmarkt. Durch die Ein- bzw. Beschränkung im Bereich des Arbeitsmarktzugangs fehlen den Asylwerberinnen und Asylwerbern auch die dementsprechenden finanziellen Mittel um einen regulären Zugang zum Wohnungsmarkt zu erreichen. Da nach Beendigung des Asylverfahrens die Unterbringung in den organisierten Unterkünften und in den von den NGOs betreuten Wohnhäusern, nur auf einen beschränkten Zeitraum begrenzt ist, müssen die Asylwerberinnen und Asylwerber sich dann möglichst schnell am Wohnungsmarkt zurechtfinden, um nicht in die Obdachlosigkeit zu kommen. Auch in diesem Bereich sind die NGOs in Oberösterreich innerhalb ihrer Möglichkeiten stark engagiert, um die Menschen möglichst erfolgreich zu unterstützen.

Im Bereich der Bildungsmöglichkeiten für Asylwerber und Asylwerberinnen ist in Oberösterreich zumindest der Zugang zur elementaren Schulbildung, sprich Besuch der Volksschule, grundlegend flächendeckend möglich. Die weiterführende Schulbildung ist immer stark abhängig von der geographischen Lage der Unterkünfte der Asylwerber und Asylwerberinnen, obwohl hier seitens des Landes versucht wird, bei der Einteilung der Unterkünfte darauf Rücksicht zu nehmen. Hier ist ebenso zu beobachten, dass sich die drei oberösterreichischen NGOs stark engagieren, indem sie vor allem bei umF und Kindern von Asylwerbern und Asylwerberinnen durch fachgerechte Betreuung und Unterstützung eine Hilfestellung im

³³³ Siehe bzw. vgl. Punkt 9.8. der Arbeit sowie Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010, p.220

(Aus-) Bildungsweg bieten. Die Rücksichtnahme auf Kultur und Sprache findet innerhalb der GV und durch die außerhalb der GV angebotenen Projekte der NGOs zumindest auf Seiten der NGOs sehr wohl statt. Die NGOs versuchen durch möglichst mehrsprachige Betreuung in ihren Einrichtungen, einen bestmöglichen Informationsfluss zu bieten. Auch Problemen kultureller Natur, welche im Rahmen der Verpflegung bzw. im Zuge der Vollversorgung vorgefallen sind, wurde durch die Forcierung von selbstständiger Verpflegung entgegen gewirkt.

Ein letzter Punkt, welcher im Zuge der vorliegenden Rahmenbedingungen noch erwähnt werden muss, ist, dass durch die regional verteilte Unterbringung der Asylwerber und Asylwerberinnen, diese sehr auf die öffentliche Infrastruktur angewiesen sind. Die von den NGOs angebotenen Betreuungseinrichtungen sind zwar in der Regel so aufgeteilt, dass möglichst viele Asylwerber und Asylwerberinnen deren Angebot nützen können, jedoch ist die nur zum Teil spärlich vorhandenen Infrastruktur an öffentlichen Verkehrsmittel außerhalb der Ballungszentren und die Kosten, die durch die Benützung entstehen, oft ein Hindernis in der Wahrnehmung von angebotenen und auch benötigten Dienstleistungen für Asylwerber und Asylwerberinnen.

Durch die Betrachtung der Zugangsmöglichkeiten der Asylwerberinnen und Asylwerber zu den materiellen und kulturellen Ressourcen, welche im anfänglichen Teil der Arbeit als Grundlage für Integration festgelegt wurden, ist erkennbar, dass Asylwerberinnen und Asylwerber zwar nicht gänzlich davon ausgeschlossen, jedoch deutlich eingeschränkt sind. Vor allem die starren rechtlichen und finanziellen Vorgaben seitens der Republik Österreich machen es schwer, diese Ressourcen trotz Bemühungen der handelnden NGOs, den asylwerbenden Menschen zugänglich zu machen. Ein Beispiel für die Starrheit der finanziellen Vorgaben zeigt sich daran, dass der Tagsatz für die Betreuung seit Einführung der GV den veränderten Bedürfnissen und Voraussetzungen für die Sicherstellung der Betreuung nicht angepasst wurde und die Betreuungsorganisationen mit Geldknappheit kämpfen müssen und die Kalkulation der Fixkosten eine ständige Herausforderung darstellt. Zwar erfolgen seitens des Landes, des Bundes und der Europäischen Union finanzielle Förderungen für die Betreuung innerhalb der GVV bzw. für die zusätzlichen Projekte der NGOs, jedoch sind diese immer noch zu einem erheblichen Teil auf Spenden und ehrenamtliches Engagement angewiesen, um die vorhande-

nen Zugangsbeschränkungen zu den benötigten Ressourcen für die Asylwerberinnen und Asylwerber möglichst einzudämmen.³³⁴

Die Bemühungen seitens der Asylwerberinnen und Asylwerber, sich sowohl kulturell als auch gesellschaftlich zu integrieren, sind durch diese angesprochenen Rahmenbedingungen sehr eingeschränkt. Etliche Beispiele zeigen jedoch, dass bei guter Informationsarbeit seitens der NGOs für die einheimische Bevölkerung, speziell im direkten Umfeld von Unterkünften von Asylwerberinnen und Asylwerbern und einer generellen Bereitschaft seitens der einheimischen Menschen, sich ihren Vorurteilen zu stellen bzw. zu entsagen, eine dementsprechende Kommunikation bzw. Interaktion möglich ist. Die Förderung von gemeinsamen Interessen wie etwa Fußball bzw. generell Sport, Musik oder ehrenamtliches Engagement hat zur Folge, dass Asylwerberinnen und Asylwerber durch die Mitwirkung in gesellschaftlich anerkannten Institutionen, wie Sportvereinen, Musikvereinen oder sogar NGOs eine gewisse Identifikation mit ihrem neuen Umfeld finden und dadurch auch in alltäglichen Belangen sich schneller integrieren können.

Um diesen Weg einschlagen zu können, ist es jedoch wichtig für Asylwerberinnen und Asylwerber, nicht in der am Anfang dieses Resümées bereits erwähnten Antriebslosigkeit und Lethargie zu versinken. Um dieser Abwärtsspirale zu entkommen, ist es jedoch langfristig notwendig, die Rahmenbedingungen für die Integrationsmöglichkeiten der Asylwerberinnen und Asylwerber zu verbessern.

Betreffend der im vorderen Teil der Arbeit genannten Integrationsmodelle lässt sich feststellen dass jenes Modell der Akkommodation in Oberösterreich deutlich beobachten lässt. Die Asylwerberinnen und Asylwerber versuchen, sich im Laufe des Asylverfahrens Kenntnisse über ihr neues Umfeld anzueignen, da dies für das grundlegende Auskommen im Alltag von Nöten ist. Die bereits angeführten Hürden, welche sie im Zuge dieses Prozesses überwinden müssen, stellen ein massives Problem dar. Trotz der vergleichsweise breit und gut angelegten Unterstützung können Asylwerberinnen und Asylwerber nur in Ausnahmefällen einen überdurchschnittlichen Grad an funktionaler Anpassung erreichen. Die auf vollständige Akkommodation aufbauenden Prinzipien der Akkulturation und Absorption sind dadurch nicht verwirklichtbar. Die Integrationsmodelle der Assimilierung, der Assimilation und der Fusion sind auch eher nicht umlegbar auf die Situation der Asylwerberinnen und Asylwerber in Oberösterreich. Die Möglichkeit der Assimilierung ist deshalb nicht gegeben, da die Bereitschaft und

³³⁴ Vgl.: Experteninterview Mag.a Marion Huber. Anmerkung: Die Erhöhung dieses Tagesatzes steht laut Auskunft momentan zur Freude der Betreuerorganisationen zur Diskussion.

die Gewährleistung der benötigten Rechte und Möglichkeiten für die Asylwerberinnen und Asylwerber nicht gegeben sind. Der Prozess der Fusion kann bedingt beobachtet werden, da sich vor allem, aber nicht nur, in den städtischen Gebieten, durch die gemeinsame Schulbildung von Kindern von Asylwerberinnen und Asylwerbern mit einheimischen Kindern eine Verschmelzung kultureller Aspekte beobachten lässt. Diese führt in weiterer Folge zur Entstehung einer neuen Subgesellschaft, welche von beiden kulturellen Seiten beeinflusst ist. Die Problematik in diesem Bereich liegt in der Unvorhersehbarkeit der Aufenthaltsdauer der Asylwerberinnen und Asylwerber, denn nur wenn diese in weiterer Folge auch Asyl gewährt bekommen, kann dieser Prozess stattfinden. Das Integrationsmodell der Diversität existiert faktisch nicht, da bei der Unterbringung bereits versucht wird, ethnische und kulturelle Trennungen vorzunehmen, um mögliche Konflikte, welche aufgrund ethnischer Feindschaften bestehen, zu vermeiden. Dieses Modell kann ähnlich wie jenes der Fusion erst nach Asylgewährung in Einzelfällen beobachtet werden und dies vor allem nur in Ballungszentren, da hier aufgrund der geografischen Enge Kontakt zwischen den verschiedenen Ethnien und Kulturen zwangsläufig zu Stande kommt.

In Bezug auf das Integrationsmodell der Segregation lässt sich anmerken, dass aufgrund der vorhandenen Trennlinien in diversen Bereichen wie zum Beispiel Sprache, sozialer Status und Anerkennung innerhalb der Gesellschaft seitens der einheimischen Menschen, Asylwerberinnen und Asylwerber marginalisiert werden. Die bereits mehrmals angeführten Beschränkungen im Zugang zu wichtigen gesellschaftlich relevanten Ressourcen, sorgen zusätzlich für eine Segregation gegenüber der einheimischen Gesellschaft. Dieser Segregation wird zwar versucht, seitens der NGOs durch Hilfestellungen für die Asylwerberinnen und Asylwerber entgegenzuwirken, jedoch hat dieser Ausschluss an der Teilhabe des gesellschaftlichen Lebens oft zur Folge, dass es zu einer ethnischen Dissimilierung kommt und die Asylwerberinnen und Asylwerber sich verstärkt auf ihre ethnische Gruppenzugehörigkeit und ihre ursprüngliche nationale Identität fokussieren. Das Bilden einer Parallelgesellschaft seitens der Asylwerberinnen und Asylwerber ist in Oberösterreich nicht möglich, da sie für den Aufbau der dafür notwendige Strukturen und Institutionen aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus nicht in der Lage sind.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Asylwerberinnen und Asylwerber in Oberösterreich vor allem durch das Engagement, von den mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragten, NGOs versucht wird, grundlegend vernünftige Rahmenbedingungen für die Integration von Asylwerberinnen und Asylwerber zu bieten. Doch die Gebundenheit

an das österreichische AsylG, sowie die nicht ausreichenden finanziellen Mittel dieses Engagement deutlich erschweren bzw. teilweise auch verhindern. Die teilweise eklatanten Fehlinformationen, welche durch gewisse Medien bzgl. der finanziellen bzw. sozialen Situation der Asylwerberinnen und Asylwerber verbreitet werden, leisten ebenfalls einen Beitrag dazu, dass das Image der Asylwerberinnen und Asylwerber in ein bestimmtes Eck gedrängt wird und die Arbeit der NGOs für die Asylwerberinnen und Asylwerber erschwert wird.

13.Quellenverzeichnis

13.1 Literaturverzeichnis

AICHER, Josef et al.: Der freie Personenverkehr in Europa. Schengen nach Amsterdam. Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz, 2004

BADE, Klaus: Ausländer, Aussiedler, Asyl. Eine Bestandsaufnahme. C.H. Beck Verlag, München, 1994.

BAUBÖCK, Rainer: Nach Rasse und Sprache unterscheiden. Migrationspolitik in Österreich von der Monarchie bis heute. Reihe Politikwissenschaft, Nr.31. Wien, 1996

BRANDSTÖTTER, Reinhard: Österreichische Asylgesetzgebung. Entwicklungstendenzen im Spiegel originärer Intentionen des internationalen Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte. Univ-Dipl., Wien, 2005.

DACHS, Herbert et al. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch , Wien, Manzsche Verlag, 2006

FILZWIESER, Christian / SPRUNG, Andrea: Dublin II-Verordnung. Das Europäische Asylzuständigkeitssystem. Berliner Wissenschaftsverlag, Wien/Graz , 2010.

FRIEDRICHS, Jürgen / JAGODZINSKI, Wolfgang: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft: Soziale Integration. WEsdeutscher Verlag, Opladen-Wiesbaden, 1999

HECKMANN, Friedrich: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1992.

HEIßL, Gregeor (Hrsg.): Handbuch Menschenrechte. Facultas Verlag, Wien, 2009

KEPPLER, Ines: Diplomatisches Asyl. Zulässigkeit und Grenzen. Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2009.

KIMMINICH, Otto: Einführung in das Völkerrecht. UTB Verlag, Tübingen/Basel, 1992

KRAUS-VONJAHR, Martin : Der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa. Die Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union nach Amsterdam und Nizza. Lang Verlag, Frankfurt am Main ; Wien [u.a.] , 2002.

MEYER, Thomas/ WEIL, Reinhard (Hrsg.): Die Bürgergesellschaft. Perspektiven für Bürgerbeteiligung und Bürgerkommunikation, Dietz-Verlag, Bonn, 2002.

MUTTONEN, Lena: Integration von Drittstaatsangehörigen in den österreichischen Arbeitsmarkt. Facultas Verlag, Wien, 2007.

NOHLEN, Dieter / SCHULTZE Olaf: Lexikon der Politikwissenschaft Band A-M sowie Band N-Z, C.H. Beck Verlag, München, 2004.

- PAIER, Margit: Parizipation und Einflussnahme von Menschenrechten in der Union: European Governance im Politikfeld Asyl. Univ-Dipl., Wien, 2010.
- PECHERNIG, Bernhard: Zugehörigkeit. Eine Einleitung zum Thema in: Forum politische Bildung (Hrsg.): Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit, Migration, Integration. Studien Verlag, Wien, 2001.
- PLANK, Katharina: Das österreichische Asylgesetz 2005 – auf dem Weg in Richtung gemeinsame EU-Asylpolitik?, Univ-Dipl, Wien, 2009.
- PEYRL, Johannes / SCHUMACHER Sebastian: Fremdenrecht. ÖGB Verlag, Wien, 2006.
- PUTZER, Judith / Rohrböck, Josef: Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. Manz Verlag, Wien 2007.
- ROSENBERGER, Sieglinde [Hrsg.]: Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Facultas Verlag, Wien, 2010.
- SCHAUER, Martin: Schengen –Maasricht-Amsterdam. Auf dem Weg zu einer flexiblen Union. Verlag Österreich, Wien, 2000.
- SCHMID, Christian / FILZWIESER, Christian: Dublin II Verordnung. Das Europäische Asylzuständigkeitssystem. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz, 2004.
- SCHMID, Christian / BARTELS, Romy: Handbuch zum Dubliner Übereinkommen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, 2001.
- TASCHNER, Hans: Schengen. Die Übereinkommen zum Abbau der Personenkontrollen an den binnenmarktgrenzen von EU Staaten. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden, 1997.
- THURIN, Oliver: Der Schutz des Fremden vor rechtswidriger Abschiebung. Das Prinzip des Non-Refoulment nach Artikel 3 EMRK. Springer Verlag, Wien, 2009
- TREIBL, Annette: Integration in modernen Gesellschaften : soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Juventa-Verlag, Weinheim, 2003
- TURNER, Bertram: Asyl und Konflikt von der Antike bis heute. Rechtsethnologische Untersuchungen. Dieter Reimer Verlag, München, 2004.
- WEIDENFELD / WESSELS (Hrsg.): Europa von A-Z. Bundeszentrale für Politische Bildung Bonn , Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden , 2007.
- WESSELS, Wolfgang: Das politische System der Europäischen Union. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2008
- WIMMER, Hannes: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. WUV-Univ.-Verlag, Wien, 1996.

13.2 Internetquellen

Asylgerichtshof Österreich, Allgemeines zum Asylgerichtshof:

<http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx>

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Schengener Übereinkommen:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Schengen_node.html

Bundeskanzleramt – HELP-Redaktion, Subsidiär Schutzberechtigte:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990027.html>

Bundesministerium für Inneres, Asylwesen-Behörden

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/behoerden/start.aspx :

Bundesministerium für Inneres, Flüchtlingsfonds / EU-SOLID-Fonds:

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/

Bundesministerium für Finanzen, Der Vertrag von Nizza:

http://www.bmf.gv.at/WipoEUInt/EntwicklungderEurop_517/DerVertragvonNizza/Nizza_konsol.pdf

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention, Fassung vom 29.01.2012:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, Fassung vom 29.01.2012:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004467>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem , Gesamte Rechtsvorschrift für Fremdenpolizeigesetz 2005, Fassung vom 29.01.2012:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem , Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG Art. 6:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40053839>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Sicherheitspolizeigesetz § 38a:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40108483>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem , Gesamte Rechtsvorschrift für Ausländerbeschäftigungsgesetz, Fassung vom 29.01.2012:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008365/AuslBG%2c%20Fassung%20vom%2028.01.2012.pdf>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem , Landesrecht Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, Fassung vom 29.01.2012:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000450&ShowPrintPreview=True>

Caritas Ausländerhilfe, Dublin Übereinkommen:

http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Dublinverfahren_deutsch.pdf

Caritas OÖ, Flüchtlingshäuser in OÖ:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/fluechtlingshaeuser/fluechtlingshaeuser-in-ooe/>

Caritas OÖ, Flüchtlingsberatung:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/migrantinnenhilfe/beratung/>

Caritas OÖ, Projekt Rückkehrhilfe:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/rueckkehrhilfe/>

Caritas OÖ, Projekt „Schubhaft“:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/projekt-schubhaft/>

Caritas OÖ, Projekt „Dialog St. Georgen“:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/projekt-dialog-st-georgen/>

Caritas OÖ, Projekt „MILEKIKO - Miteinander lernen Kinder Konzentration“

www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/fluechtlingshilfe/milekiko-miteinander-lernen-kinder-konzentration/

Caritas OÖ, Regionale Integration von Konventionsflüchtlingen:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/migrantinnenhilfe/riko/>

Caritas OÖ, Integrationsbüros:

<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/integrationsbueros/>

Caritas OÖ, Integrationszentrum Paraplü:

<http://www.paraplue-steyr.at/>

Castles Stephen et al: Integration: Mapping the Field. Report of a Project carried out by the University of Oxford Centre for Migration and policy Research and Refugee Studies Centre contracted by the Home Office Immigration Research and Statistics Service (IRSS):

<http://www.northwestsmp.org.uk/images/stories/documents/pdfs/cohesion/rdsolr2803.pdf>

Demokratiezentrum Wien, Bundesasylamt:

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/bundesasylamt.html>

Demokratiezentrum , Unabhängiger Bundesasylsenat:

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/unabhaengiger-bundesasylsenat-ubas.html>

Dejure.org Rechtsinformationssysteme, Europäische Menschenrechtskonvention:
<http://dejure.org/gesetze/MRK/5.html>

Dejure.org Rechtsinformationssysteme, Europäische Menschenrechtskonvention:
<http://dejure.org/gesetze/MRK/6.html>

Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein, Das Abkommen von Schengen:
http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/political_relations/shengen_agreement/index_de.htm

EUFIS – Das EU-Fachinformationssystem, EU-Glossar, EURODAC:
<http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?&type=0&uid=316&cHash=456c2c7145d5bc73af03a7733c9c5bcd>

EUFIS – Das EU-Fachinformationssystem, EU-Glossar, TREVI Gruppe:
<http://www.eufis.de/eu-glossar.html?title=TREVI>

EUFIS – Das EU-Fachinformationssystem, EU-Glossar, Dubliner Übereinkommen:
http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?&type=0&uid=314&tx_sgzz_pi1_cc=2

EUFIS – Das EU-Fachinformationssystem, EU-Glossar, Dubliner II Verordnung:
<http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?&type=0&uid=315&cHash=6861faf8ecb14dfde55b32b27f23dd9f>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:
http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf

Europäisches Parlament, Asylpolitik:
http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.12.2.pdf

Europäische Union - Dubliner Übereinkommen- Amtsblatt Nr. C 254 vom 19/08/1997 S. 0001 – 0012:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0819%2801%29:DE:HTML>

Europäische Union, VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION, Amtsblatt Nr. C 191 vom 29. Juli 1992:
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html>

Europäische Union, Vertrag von Amsterdam, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html>

Europäische Union, Schengen-Besitzstand – Übereinkommen:
http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=42000A0922%2801%29&model=guichett und
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922%2802%29:de:HTML>

Europäische Union, Der Schengen-Raum und die entsprechende Zusammenarbeit:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33020_de.htm

Europäische Union, RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES

vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:212:0012:0023:DE:PDF>

Europäische Union, Schengener Informationssystem (SIS II):

http://europa.eu/legislation_summaries/other/l33183_de.htm

Europäische Union, Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000R2725:DE:HTML>

Europäische Union, „Eurodac“-System:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33081_de.htm

Europäische Union: Schengen-Besitzstand - Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922%2802%29:de:HTML>

Europäischen Union, Zusammenfassung der Dublin II Verordnung :

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R0343:DE:NOT>

Europäische Union, Freier Personenverkehr, Asyl und Immigration:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/index_de.htm

Europäische Union: Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007D0573:DE:NOT>

Europäische Union, Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:01:DE:HTML>

Europäische Union, Rahmenprogramm für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l14509_de.htm

Europäische Union, Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/jl0022_de.htm

Europäische Union, Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:DE:NOT>

Europäische Union, Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33150_de.htm

Europäische Union, VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2003 DES RATES
vom 18. Februar 2003:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0010:DE:PDF>

Europarat, Vollständige Liste der Verträge des Europarates:
<http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CL=GER&CM=8>

Euoparat, Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird:
<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/044.htm>

Fuchs Christian: Soziale Selbstorganisation im informationsgesellschaftlichen Kapitalismus:
<http://igw.tuwien.ac.at/christian/technsoz/weber.html>

Geser Hans: Georg Simmel: Soziologie Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Soziologisches Institut der Universität Zürich:
http://socio.ch/sim/soziologie/soz_9_ex3.htm

Halm Dirk /Sauer Martina: Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 1-2/2006). Bundeszentrale für Politische Bildung Bonn:
http://www.bpb.de/publikationen/HZXF9F,1,0,Parallelgesellschaft_und_ethnische_Schichtung.html#art1

Hasse Marianne / Bendl Petra: Migration und Integration in Europa. Zentrum für politische Bildung Bonn:
<http://www.bpb.de/themen/5TGGMU,0,0,Rechtsgrundlagen.html>

Höfarter Magdalena: Die Lebenslage von Asylwerberinnen in der Grundversorgung Belastungsfaktoren, Bewältigungsstrategien und Hilfestellungen der Sozialarbeit:
<http://www.sos.at/Download/Die%20Lebenslage%20von%20Asylwerberinnen.pdf>

Knapp Anny in : Asylkoordination Österreich: Ein Glossar der wichtigsten Termini im Asylbereich
http://www.asyl.at/fakten_9/basis_3.htm

Knapp Anny in: Asylkoordination Österreich: Weniger Asyl – mehr Versorgung?
Studie zu den Änderungen in der Bundesbetreuung:
http://www.asyl.at/fakten_2/studie_aenderungen_bundesbetreuung.pdf

Keßler Stefan, Der Vertrag von Lissabon und die europäische Asyl und Migrationspolitik:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2009-11-12-Kessler.pdf

Land Oberösterreich, Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde:
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/26904_DEU_HTML.htm

Land Oberösterreich, Basisinfo:

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-C8494977-A97EF65A/ooe/hs.xsl/12135_DEU_HTML.htm

Land Oberösterreich, Bevölkerung - Einwohnerverteilung:

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-4F94F066-92F6DE7E/ooe/hs.xsl/18570_DEU_HTML.htm

Müller Reinhard: Biografie Robert E. Park:

<http://agso.uni-graz.at/lexikon/klassiker/park/38bio.htm>

SOSMenschenrechte, Mädchen WG Linz:

<http://www.sos.at/MaedchenWG/WGframeset.htm>

SOSMenschenrechte, Projekt „Amigo“:

http://www.sos.at/Amigo/Amigo%20Infoblatt_neu.pdf

SOSMenschenrechte, Projekt „NOEMI“

<http://www.sos.at/Noemi/NoemiFrameset.htm>

Stadt Linz, Linz Zahlen – Stadtgebiet:

http://www.linz.at/zahlen/010_Stadtgebiet/

UNHCR:

<http://www.unhcr.de/unhcr.html>

UNHCR, Beschreibung der GFK:

<http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>

UNHCR, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. Nr. 78/1974:

[http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_1/FR_int_vr_GFK-Prot_AUS.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_FR_int_vr_GFK-Prot_AUS.pdf)

UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951:

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>

UNHCR, Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge:

http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/struktur_von_unhcr/01_UNHCR-Satzung.pdf

UNCHR, UNHCR-Struktur:

<http://www.unhcr.at/unhcr/struktur-von-unhcr.html>

UNHCR, UNHCR in Österreich

<http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich.html>

UNO, UNO-Flüchtlingshilfe

<http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/?page=722>

UNO, UNO-Informationsservice:

<http://www.unis.unvienna.org/unis/de/unvienna.html>

Verwaltungsgerichtshof - Rechtssatz für 2000/01/0443:

http://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_2000010443_20010821X02

Völkel, Oliver: Geschichte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Entstehung und Entwicklung bis heute:

http://www.unet.univie.ac.at/~a0307753/php/voelkel.at_www/downloads/EMRK_Geschichte_Entwicklung.pdf

Volkshilfe OÖ, Wohnprojekte:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1075,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Jugendwohnhäuser:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1052,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Integrationsbüros:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1256,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Starthilfe zur Integration von Asylberechtigten/subsidiär Schutzberechtigten und deren Familienangehörigen in Oberösterreich:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1070,,,2.html>

Volkshilfe OÖ , Kommunale Integration - Integrationsbüros Oberösterreich:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1069,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Oberösterreich:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1198,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Projekt „dundu - Patenschaften für unbegleitete minderjährige Fremde“:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1079,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Projekt „TRIANGULUM“:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1253,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Therapiezentrum OASIS:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1316,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Frauen einer Welt - Beratungsstelle für Frauen:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1258,,,2.html>

Volkshilfe OÖ, Rechtsberatung:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1311,,,2.html>

.

Volkshilfe OÖ, Projekt „Bleiberecht“:

<http://www.volkshilfe-ooe.at/1314,,,2.html>

Österreichisches Rotes Kreuz, Projekt „AMBER-MED“:

<http://www.roteskreuz.at/ooe/migration-suchdienst/migration-angebote/gesundheit/amber-med/>

Österreichisches Rotes Kreuz, Familienzusammenführungen:

<http://www.rotekreuz.at/ooe/migration-suchdienst/migration-angebote/familienzusammenfuehrungen/>

Österreichisches Rotes Kreuz, Suchdienst:

<http://www.rotekreuz.at/migration-suchdienst/migration-angebote/begleitung-und-information/suchdienst/>

Österreichisches Rotes Kreuz, Gesundheitsinformationen in türkischer und serbischer Sprache:

<http://www.rotekreuz.at/ooe/migration-suchdienst/migration-angebote/gesundheit/gesundheitsinfos/>

13.3 Experteninterviews

13.3.1 Interview Mag. Ronald Eppel, ehem. juristischer Mitarbeiter des Asylgerichtshofes

Mag. Ronald Eppel (von 07.01.2009 bis 28.02.2011 juristischer Mitarbeiter des Asylgerichtshofes; seit 01.03.2011 Referent des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung für Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) , 20.07.2011.

Wann bzw. wo und wie kann ein Asylwerber oder eine Asylwerberin einen Antrag auf Asyl stellen?

Ein Antrag auf Asyl, die korrekte Bezeichnung im Sinne des Asylgesetzes lautet „Antrag auf internationalen Schutz“, muss in Österreich gestellt werden und zwar vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (in erster Linie Polizisten), einer Sicherheitsbehörde (z.B. Sicherheitsdirektion, Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) oder bei einer Erstaufnahmestelle (diese befinden sich in Österreich in Traiskirchen = Erstaufnahmestelle Ost, in Thalham, St. Georgen am Attergau = Erstaufnahmestelle West und am Flughafen Wien-Schwechat).

Konkret unterscheidet man das „Stellen“ und das „Einbringen“ eines Antrages. Erst mit dem Einbringen eines Antrages beginnt das Zulassungsverfahren. Eingbracht gilt der Antrag nur dann, wenn er vom Asylwerber/der Asylwerberin persönlich bei einer Erstaufnahmestelle gestellt wird.

Bezüglich der Frage, wie ein Antrag gestellt wird, nennt das Asylgesetz „ein auf welche Weise auch immer artikuliertes Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen“. Entscheidend ist daher, dass der/die AsylwerberIn klar macht, dass er/sie um Asyl bzw. Schutz (an)sucht.

Wie sieht das Zulassungsverfahren aus? Welche Pflichten haben Asylwerber im diesem Zeitraum?

Die Zulassungsverfahren werden in den Erstaufnahmestellen (EAST) geführt und dürfen nicht länger als 20 Tage dauern. Eine Ausnahme ist für jene Fälle vorgesehen, in denen „Konsultationen“ mit anderen EU-Staaten geführt werden, das ist dann der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass der/die AsylwerberIn bereits in einem anderen EU-Staat einen Antrag gestellt hat.

Binnen 48, längstens 72 Stunden muss eine Befragung des Asylwerbers/der Asylwerberin durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgen. Hierbei wird nach Daten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, etc.), familiären Hintergründen/Beziehungen, dem Reiseweg und den Fluchtgründen (im Groben) gefragt.

Weiters erfolgt eine Untersuchung der Kleidung und sonstigen Besitztümer der/s Asylwerbenden sowie „erkennungsdienstliche“ Untersuchungen (Fingerabdruck, etc.) zur Feststellung der Identität. Dem/r Asylwerbenden ist in der EAST eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen. Der/die Asylwerbende muss erste Informationen über das Asylverfahren in einer ihm/ihr verständlichen Sprache erhalten.

AsylwerberInnen sind verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 5 bis 7 Tagen ab Einbringung des Antrages ausschließlich in der Erstaufnahmestelle aufzuhalten und dürfen diese daher nicht verlassen. (Anmerkung: diese Regel wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 mit 01.07.2011 neu eingeführt).

Nach diesen 5 bis 7 Tagen und solange das Zulassungsverfahren läuft, dürfen sich AsylwerberInnen grundsätzlich nur im Gebiet jener Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), in dem ihr Aufenthaltsort befindet, aufhalten. Das Gebiet der BVB darf nur verlassen werden, wenn dies zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung/Behandlung.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird unter anderem geprüft, ob Österreich oder ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages zuständig ist. (Anmerkung: Im Sinne der sogenannten „Dublin II Verordnung“ soll nur ein Staat für die Prüfung eines Antrages zuständig sein und zwar in der Regel jener, in dem der Asylwerber/die Asylwerberin erstmals das Gebiet der EU betreten hat).

Weiters wird geprüft, ob der/die AsylwerberIn schon zuvor einen Antrag gestellt hat und es sich folglich um einen „Folgeantrag“ handelt. Der Fluchtgrund wird im Rahmen des Zulas-

sungsverfahrens in der Regel nur im Groben geprüft. Am Ende des Zulassungsverfahrens wird der/die AsylwerberIn über eine der folgenden Entscheidungen informiert:

- das Verfahren wird zugelassen (und von einer Außenstelle des Bundesasylamtes weitergeführt)
- dem Antrag wird inhaltlich stattgegeben, dem/der Asylwerbenden wird Asyl gewährt.
- die Beabsichtigung, dem Antrag hinsichtlich des Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen und in Bezug auf subsidiären Schutz stattzugeben
- die Beabsichtigung, den Antrag zurückzuweisen oder abzuweisen
- die Beabsichtigung den faktischen Abschiebeschutz des Asylwerbers/der Asylwerberin aufzuheben.

Wie wird ein Asylantrag behandelt?

Es ist die Aufgabe der ReferentInnen des Bundesasylamtes alle für die Entscheidung wesentlichen Informationen zu sammeln, um zu einer seriösen, sachgerechten Entscheidung zu kommen. Dabei können sie AsylwerberInnen (auch mehrmals) unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin einvernehmen, andere ZeugInnen vorladen, nach Dokumenten bzw. Beweismaterial (Zeugnissen, Urkunden, Fotos, Zeitungsartikeln, ärztliche Befunde/Gutachten, Bestätigungsschreiben, etc.) fragen, medizinische Untersuchungen in Auftrag geben, auf Informationen über den Herkunftsstaat der asylwerbenden Person zurückgreifen (beispielsweise die Unterstützung der beim Bundesasylamt angesiedelten Staatendokumentation in Anspruch nehmen), sich an UNHCR wenden, Vertrauensanwälte im Herkunftsstaat der asylwerbenden Person mit Rechercheaufgaben betrauen, etc. AsylwerberInnen treffen bestimmte Mitwirkungspflichten, die im Wesentlichen besagen, dass der/die AsylwerberIn alle für die Entscheidungsfindung wesentlichen Informationen ohne Verzögerung zu darzulegen hat (sofern in seiner/ihrer Einflussphäre).

Wenn der/die ReferentIn des Bundesasylamtes der Meinung ist, dass die Sache entscheidungsreif ist, trifft das Bundesasylamt eine Entscheidung und übermittelt dem Asylwerber/der Asylwerberin den Bescheid samt den Spruchpunkten (gegebenenfalls: 1. Asyl, 2. subsidiärer Schutz, 3. Ausweisung). Sofern eine der Spruchpunkte negativ ausfällt und der/die AsylwerberIn binnen der Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Asylgerichtshof erhebt, beginnt das Beschwerdeverfahren beim AsylGH zu laufen. Es steht den zuständigen RichterInnen des

AsylGH frei, neuerlich von den erwähnten Mitteln Gebrauch zu machen, um zu einer seriösen Entscheidung zu finden (mündliche Verhandlung und dgl.).

Was passiert nach Abschluss des Asylverfahrens (wenn positiv bzw. wenn negativ)??

Um die Frage korrekt zu beantworten, muss zunächst „positiv“ und „negativ“ näher definiert werden, da im Rahmen eines Asylverfahrens in der Regel über drei Spruchpunkte abgesprochen wird, sich daher auch in einem Bescheid eine positive (z.B. Zuerkennung des subsidiären Schutzes) und eine negative (z.B. Abweisung des Antrages hinsichtlich der Gewährung von Asyl) Entscheidung finden können.

Wird einem/r AsylwerberIn in Österreich Asyl gewährt, hat diese Person ein dauerhaftes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich und braucht keine Arbeitsgenehmigung, um eine Beschäftigung ausüben zu dürfen. Asylberechtigte können (unter bestimmten Voraussetzungen) auch noch vier Monate nach der Asylanerkennung „Grundversorgung“ in Anspruch nehmen. Nach sechs Jahren kann der/die Asylberechtigte, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen.

Wird einem/r AsylwerberIn in Österreich der subsidiäre Schutz zuerkannt, so darf diese Person zumindest für ein Jahr in Österreich bleiben. Der subsidiäre Schutz kann jährlich auf Antrag und sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf Leistungen aus der „Grundversorgung“ und sind wie Asylberechtigte vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen.

Nachdem eine Person 5 Jahre lang den Status einer subsidiär Schutzberechtigten innehat, kann diese Person bei der zuständigen „Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde“ einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ stellen, sofern sie best. Voraussetzungen erfüllt und dadurch im positiven Fall auf andere „Aufenthaltstitel“ (Aufenthaltsmöglichkeiten) umsteigen, ohne weiterhin auf die Verlängerung des Status der/s subsidiär Schutzberechtigten angewiesen zu sein. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bringt den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt mit sich. In weiterer Zukunft käme, im positiven Fall, der Antrag und die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ und unter Umständen die österreichische Staatsbürgerschaft in Betracht.

Wird einem/r AsylwerberIn weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt, wird eine „Ausweisung“ geprüft; spricht ob der/die AsylwerberIn Österreich zu verlassen hat. Bei dieser Prüfung geht es um die Frage, ob eine Ausweisung der Person einen unzulässigen Eingriff in das

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Asylwerbers/der Asylwerberin darstellt oder nicht.

Wird die Ausweisung als unzulässig festgestellt, kann die betroffene Person, je nach Deutschkenntnissen, bei der zuständigen „Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde“ einen Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung“ oder „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ stellen. Beide Aufenthaltstitel sind befristet und können auf Antrag verlängert werden (1 Jahr – 1 Jahr – 3 Jahre). Die „Niederlassungsbewilligung“ berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bringt unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt mit sich.

Wird die Ausweisung als zulässig festgestellt, muss die betroffene Person Österreich verlassen. (Anmerkung: Sofern der Asylantrag vor dem 01.05.2004 gestellt wurde, entscheiden Bundesasylamt und Asylgerichtshof NICHT über die Ausweisung. In diesem Fall kann der/die AsylwerberIn bei der zuständigen „Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde“ einen Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ stellen.)

Welche Chancen haben Asylwerber & Asylwerberinnen gegen negative Bescheide Einspruch zu erheben?

Gegen einen negativen Bescheid des Bundesasylamtes, das in erster Instanz entscheidet, steht das Rechtsmittel der „Beschwerde“ an den Asylgerichtshof offen. Eine solche Beschwerde muss binnen zwei Wochen erhoben werden.

Im Jahr 2010 hat der Asylgerichtshof ca. jede fünfte Entscheidung des Bundesasylamtes, gegen die Beschwerde erhoben wurde, behoben.

Gegen ein negatives Erkenntnis des Asylgerichtshofes steht das Rechtsmittel der „Beschwerde“ an den Verfassungsgerichtshof offen. Der VfGH kann aber nur bei schwerwiegenden (vor allem. verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Verletzungen eingreifen, beispielsweise bei Eingriffen in Grundrechte des Einzelnen (z.B. Verletzung des Gleichheitssatzes oder des Rechts auf Achtung des Privat- oder Familienlebens).

Bis zum 30.06.2008 konnten betroffene Personen auch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben – diese Möglichkeit wurde abgeschafft.

Gibt es definierte Ausschlussgründe im Asylverfahren?

Ja und zwar handelt es sich um die folgenden Ausschlussgründe:

- Der/die Asylwerber genießt den Schutz von anderen Organen oder Organisationen der Vereinten Nationen als dem UNHCR.
- Es besteht der ernsthafte Verdacht, dass der/die Asylwerber ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat; bevor sie als Flüchtlinge in das Gastland zugelassen wurden, ein schweres, nicht politisches Verbrechen begangen hat; sich Handlungen schuldig gemacht hat, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten.
- Der/die AsylwerberIn stellt aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich dar.
- Der/die AsylwerberIn ist von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden und wird wegen dieses strafbaren Verhaltens als eine Gefahr für die Gemeinschaft angesehen. (Selbiges gilt für Verurteilungen eines ausländ. Gerichtes, sofern die Tat auch nach dem österr. Recht gerichtlich strafbar wäre und im Verfahren, das zur Verurteilung geführt hat, best. Standards eingehalten wurden).

Die Folge des Vorliegens eines solchen Ausschlussgrundes bringt die Abweisung des Antrages hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten mit sich. „Subsidiärer Schutz“ muss nach wie vor geprüft werden.

Wann haben Asylwerber & Asylwerberinnen recht auf subsidiären Schutz?

Der Status der/s subsidiär Schutzberechtigten ist dem/r AsylwerberIn zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung dieser Person in seinen/ihren Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 (bzgl. Abschaffung der Todesstrafe) zur Konvention bedeuten würde oder für ihn/sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Anders ausgedrückt: es ist unzulässig, eine/n AsylwerberIn in einen Staat abzuschieben, in dem sein/ihr Leben oder seine/ihre körperliche Integrität bedroht ist.

In diesem Zusammenhang wird neben der Prüfung des „subsidiären Schutzes“ auch von der „Non-Refoulement-Prüfung“ gesprochen. Beispiele aus der Praxis sind etwa unmenschliche Haftbedingungen, menschenunwürdige Bestrafung, keine Existenzgrundlage, keine medizinische Versorgung und dgl.

Subsidiärer Schutz wird für die Dauer eines Jahres gewährt und kann auf Antrag – sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen – jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

13.3.2 Mag.a Barbara Lampert. Büro LR Lh-Stv. Josef Ackerl

Schriftliches Interview via E-Mail am 23.01.2011

Könnten Sie kurz zusammenfassen wie ihre Arbeit im Büro von Lh-Stv. Ackerl aussieht, was sie machen, wie ihr Arbeitsalltag aussieht?

In der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung in der jeweiligen Geschäftsperiode erlassen wird, sind die Aufgabenbereiche der jeweiligen Mitglieder der Oö: Landesregierung festgelegt. Für LH-Stv. Josef Ackerl sind beispielhaft die Aufgabengruppen Jugendwohlfahrt sowie Soziales, aus der Aufgabengruppe Verwaltungspolizei die Angelegenheiten des Fremdenrechts, aus der Aufgabengruppe Gemeinden die Durchführung des Finanzausgleichs, soweit er Gemeinden betrifft, deren BürgermeisterInnen der sozialdemokratischen Partei angehören und die Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht jener Gemeinden, deren BürgermeisterInnen der Österreichischen Volkspartei angehören zu erwähnen. Die Betreuung dieser Sachbereiche erfolgt durch die Mitarbeiter seines Büros nach einer bürointernen Aufgabenverteilung. Wir stellen sozusagen die Schnittstelle zwischen der jeweiligen Fachabteilung der Landesverwaltung und dem politischen Referenten dar (Jahresplanung, Förderabwicklung, Bearbeitung von Beschwerden, Vorbereitung von Anfragebeantwortungen für den Oö. Landtag, Öffentlichkeitsarbeit, etc.).

In der Steiermark gibt es ein Landesflüchtlingsbüro im Sozialresort als zuständiges Referat für Flüchtlingswesen, welches sich für die Umsetzung der Grundversorgung verantwortlich zeichnet. Gibt es in Oberösterreich eine ähnliche Organisationsstruktur bzw. wie sieht die Organisationsstruktur in Oberösterreich aus?

Auch in Oberösterreich ist der Bereich der Grundversorgung in der Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales angesiedelt.

Gibt es einen Informationsaustausch oder dergleichen zwischen den einzelnen Bundesländern?

Es gibt einen Bund-Länder Koordinationsrat, welcher auf Verlangen eines Mitglieds zusammentritt und sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen widmet. Ansonsten erfolgt bei Bedarf die Kontaktaufnahme direkt mit dem jeweiligen Bundesland.

Laut §1 Abs.3 OÖ Grundversorgungsgesetz kann das Land Oberösterreich humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragen. Welche Kriterien haben solche Einrichtungen zu erfüllen?

Die Voraussetzungen sind in einem eigenen Vertrag mit den Trägern festgelegt.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den NGO's bzw. privaten Vereinen mit denen das Land OÖ im Rahmen der Umsetzung der Grundversorgung zusammenarbeitet?

Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis des Vertrages und durch direkte Kommunikation des Auftraggebers Land Oö. mit dem jeweiligen Auftragnehmer. Weiters gibt es regelmäßige Treffen, wo jeweils diverse Fragestellungen besprochen werden.

Nach welchem Schlüssel bzw. nach welchen Regeln werden Asylwerberinnen und Asylwerber verteilt? Bezirksabhängig schwankt die Anzahl der betreuten Asylwerberinnen und Asylwerber stark, gibt es Gründe warum manche Bezirke im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung viele asylwerbende Menschen aufnehmen (z.B.: Vöcklabruck) und andere im selben Zusammenhand weniger? (z.B.: Ried bzw. Kirchdorf)

Für die Aufteilung von Personen auf die Bezirke gibt es keinen Schlüssel. Der Grund, warum in manchen Bezirken mehr Asylwerber aufgenommen werden liegt beispielsweise darin, dass z.B.: im Raum Vöcklabruck vor einigen Jahrzehnten der Tourismus stark ausgeprägt war. Dadurch, dass der Flugtourismus stark zugenommen hat, sind in diesem Bezirk viele Unterkünfte mit geringer Auslastung vorhanden. Weiters ist natürlich das Angebot von geeigneten Wohnobjekten im Bereich der größeren Städte auch entsprechend vielfältiger.

Wird bzw. wenn ja, wie wird bei der Einteilung der AsylwerberInnen auf ethische oder ähnliche Zugehörigkeit bzw. damit verbundenes Konfliktpotential Rücksicht genommen?

Natürlich wird versucht, bei der Zuteilung der Personen darauf zu achten, dass ein mögliches Konfliktpotential möglichst reduziert wird (beispielhaft wäre es wenig sinnvoll, Personengruppen aus gegeneinander verfeindeten Staaten in einer Unterkunft gemeinsam unterzubringen / weiters ist auch die Frage, ob es sich um lauter Einzelpersonen oder um Familien handelt, entscheidend).

Wie erfolgt die Verteilung von AsylwerberInnen in Bezug auf deren Unterkunft? Sprich wie wir entscheiden wer in private oder in Sammelunterkünfte kommt? Gibt es bestimmte Kriterien, welche erfüllt werden müssen um solche Unterkünfte zur Verfügung zu stellen?

Die Betreiber der privaten Unterkünfte müssen über die notwendigen Konzessionen für die Unterbringung verfügen. Weiters gibt es ein Datenblatt, wo die generellen Voraussetzungen betreffend der Ausstattung der Zimmer aufgelistet sind. Die Aufteilung der Personen in Grundversorgung hängt unter anderem auch davon ab, ob ein Wohnobjekt mit Einzelzimmer oder mit Kleinwohnungen (für Familien geeignet) angeboten wird.

13.3.3 Mag.^a Marion Huber. Caritas OÖ Abteilungsleitung Flüchtlingshilfe

Schriftliche Interviews via E-Mail am 11.01.2012 und 18.01.2012

Wenn Sie bitte kurz ihre NGO vorstellen könnten (Mitarbeiter, Struktur)? Welche Bereiche in der Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern findet durch die Caritas OÖ statt?

Die Caritas Flüchtlingshilfe gehört zur Organisationseinheit „Caritas für Menschen in Not“ (eine von fünf Abteilungen). Die Caritas OÖ hat mehr als 2.000 MitarbeiterInnen, Caritas für Menschen in Not ca. 190 MitarbeiterInnen, die Abteilung Flüchtlingshilfe 45 MitarbeiterInnen und 10 Zivildienstler. Die Flüchtlingshilfe führt im Auftrag des Landes OÖ die Grundversorgung für AsylwerberInnen durch. Die Abteilung gliedert sich in 4 Regionen mit jeweils eine/m RegionalleiterIn. An 4 Beratungsstellen (Linz, Wels, Grein, St. Georgen/Attergau) erfolgt einerseits die Auszahlung der Grundversorgung an individuell Untergebrachte, andererseits Sozial- und Rechtsberatung. Zusätzlich zur Grundversorgung gibt es in der Abteilung einige Projekte (Rückkehrhilfe, Rückkehr aus der Schubhaft, Kinder-Projekt MILEKIKO, Projekt „Dialog“ in Thalham/Attergau).

Wie genau sieht die Organisation der Flüchtlingsunterbringung aus?

3 Unterbringungsformen: NGO, individuelle Unterbringung (d.h. mit Mietvertrag in privater Wohnung), Pensionen (mit mobiler sozialer Betreuung durch eine NGO). In OÖ ist ein Großteil der Unterbringung zwischen den NGOs Caritas, Volkshilfe und SOS aufgeteilt. Die Unterbringung ist regional (d.h. nicht nur im Zentralraum).

In den eigenen 10 Häusern der Caritas ist ausreichend Personal vor Ort, das die Betreuung der AsylwerberInnen sicherstellt. Im Rahmen des „Erhöhten Betreuungsbedarf“ werden AsylwerberInnen mit psychischen und/oder physischen Beeinträchtigungen speziell und intensiver betreut.

Wie viele Asylwerberinnen und Asylwerber werden durch die Caritas OÖ betreut und wie sind diese Menschen untergebracht? Wenn die Menschen nicht in Organisierten Unterkünften leben (sondern in Gasthöfen oder individuellen Quartieren) gibt es hier Unterschiedliche Verträge bzgl. des Wohnens? Und wie bzw. unterscheidet sich hier die Betreuung der Menschen?

Etwa 1.000 Personen werden derzeit von der Caritas Flüchtlingshilfe OÖ betreut, davon 430 in eigenen Quartieren, 300 als individuell Untergebrachte und 270 in Pensionen (Mobile Soziale Betreuung).

Verträge: AsylwerberInnen, die bei uns oder in Pensionen wohnen, haben keinen Mietvertrag. Sie zahlen auch keine Miete. Die Unterbringung wird vom Land OÖ (über den „Tagsatz“) finanziert.

Betreuung: individuell Untergebrachte können zur Beratung in eine der 4 Beratungsstellen der Flüchtlingshilfe kommen. Hausbesuche in den Wohnungen durch MitarbeiterInnen der Caritas finden nicht statt.

Menschen in Pensionen/Gasthöfen werden im Rahmen der MSB (Mobile Soziale Betreuung) regelmäßig von einem/r MitarbeiterIn besucht (etwa alle 2 Wochen). Sie können sich aber auch selbst bei uns melden und wir kümmern uns um die Anliegen. Die Betreuung ist insgesamt nicht so umfassend und intensiv wie in den eigenen Quartieren der Caritas.

In den eigenen Quartieren der Caritas ist ausreichend Personal vor Ort.

Wie sieht die Zusammenarbeit im Rahmen der Grundversorgung mit der OÖ Landesregierung aus? Gibt es aktiven Meinungs- und Informationsaustausch? Gibt es Zusammenarbeit mit anderen NGO`s bzw. Vereinen? (Rotes Kreuz, Volkshilfe, SOS Menschenrechte)

Zusammenarbeit Landesregierung: regelmäßige Kontakte (vor allem telefonisch), 1 – 2 x jährlich ein Jour Fixe mit den NGOs, grundsätzlich gute Zusammenarbeit, allerdings manchmal schwer nachvollziehbare Entscheidungen in Einzelfällen.

NGOs: Regelmäßiger Kontakt und Austausch mit Volkshilfe und SOS. Das Rote Kreuz spielt in OÖ in der Betreuung von AsylwerberInnen kaum eine Rolle.

Wie sieht die Zusammenarbeit mit den österreichischen Asylbehörden (Bundesasylamt, Asylgerichtshof) aus?

Hier kann man nicht wirklich von Zusammenarbeit sprechen. Kontakte ergeben sich naturgemäß aus der Betreuung und Beratung von AsylwerberInnen.

Gibt es Zusammenarbeit mit dem UNHCR? Wenn ja wie sieht die aus?

Auf Österreich-Ebene gibt es eine intensivere Zusammenarbeit, in OÖ kaum (ausgenommen Einzelfälle)

Gibt es momentan aktuelle Infokampagnen bzw. spezielle Anlaufstellen für Asylwerberinnen und Asylwerber für alltägliche Probleme?

Infokampagnen: nein. Anlaufstellen: unsere Beratungsstellen sind auch für Alltagsfragen der Menschen offen

Gibt es Reaktionen der oberösterreichischen Bevölkerung auf ihre Arbeit? Haben AsylwerberInnen eigentlich auch Kontakt zu ÖsterreicherInnen?

Wir haben 10 Häuser in verschiedenen Regionen in OÖ. Mit der Bevölkerung klappt es im Großen und Ganzen überall recht gut, auch wenn die Anfangsskepsis bei Eröffnung eines neuen Hauses immer recht groß war (ist). Besonders in ländlichen Regionen engagieren sich Einheimische gerne in unseren Häusern (Freizeitgestaltung mit den AsylwerberInnen, Spenden, Lernhilfe, Feste usw.)

Der Kontakt von AsylwerberInnen zu ÖsterreicherInnen ist sehr unterschiedlich. In ländlichen Regionen ist es oft leichter, Kontakt zu knüpfen. Es hängt aber immer von beiden Seiten ab, ob etwas zustande kommt.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft bei Ihrer Arbeit?

- Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen: dass die Verfahren meistens jahrelang dauern, verschärft die Belastung für die Leute, da sie untätig herumsitzen müssen ohne Chance auf Arbeit, Berufsausbildung, Beschäftigung. Jugendliche haben keine Möglichkeit für eine Ausbildung (da auch für eine Lehre der Arbeitsmarktzugang gegeben sein muss). Diese Situation ist für die Betroffenen unerträglich und schadet auch dem Image von AsylwerberInnen, da in der Bevölkerung meist kein Wissen über den mangelnden Arbeitsmarktzugang besteht und Vorurteile wie „die wollen nicht arbeiten und nur den Sozialstaat ausnutzen“ scheinbar bestätigt werden. Wenn AsylwerberInnen einen Aufenthaltsstatus erhalten und dann endlich Zugang zum Arbeitsmarkt haben, sollen sie sich innerhalb kürzester Zeit „integriert“. Das heißt, alle Defizite von den Vorjahren sollen in-

nerhalb einiger Monate wettgemacht werden, Deutschkenntnisse erlangt werden usw.. Die Integration in den Arbeitsmarkt gestaltet sich dann oft entsprechend schwierig.

- Verbesserter Zugang zu psychosozialen Angeboten für AsylwerberInnen: Menschen auf der Flucht haben oft traumatische Erfahrungen hinter sich. Vor allem Kinder sind einer extremen Belastung ausgesetzt. Die unsichere Situation während des Asylverfahrens, Veränderung der vertrauten Umgebung, Rollenkonflikte in der Familienstruktur – das sind nur einige Beispiele der Konflikte, die AsylwerberInnen zu bewältigen haben. Der Zugang zu psychosozialen Angeboten ist jedoch äußerst schwierig, nicht nur aufgrund der Sprachprobleme.
- Weniger willkürliche Entscheidungen der Behörden (sowohl in der Grundversorgung als auch Asylbehörden) sowie Zugang zum Verwaltungsgerichtshof, um das rechtsstaatliche Prinzip nicht noch weiter zu untergraben: der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof für AsylwerberInnen wurde mit Einführung des Asylgerichtshof vor einigen Jahren abgeschafft. Das hat einerseits zu einer Überlastung des Verfassungsgerichtshofs geführt, andererseits wird damit auch das rechtsstaatliche Prinzip ausgehöhlt. In keinem anderen Verwaltungsverfahren ist der Zugang zum Vwgh ausgeschlossen. Nicht nachvollziehbare Entscheidungen sind nicht nur im Asylbereich häufig (ähnlich gelagerte „Fälle“, die völlig unterschiedlich behandelt werden), sondern auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (Stichwort „Bleiberecht“). Ständige gesetzliche Änderungen und Novellierungen in diesem Bereich (kein anderer Rechtsbereich wird so häufig verändert!) führen zu Rechtsunsicherheit sowohl bei den Behörden als auch bei den Betroffenen.
- Mehr Akzeptanz von AsylwerberInnen und weniger Ängste in der Bevölkerung sowie ein besseres Bild der Zielgruppe in den Medien: das „schlechte Image“ von AsylwerberInnen wird von den Medien noch verstärkt. Mehr sachliche Information und Aufklärung sind ebenso wichtig wie mehr Begegnungsmöglichkeiten, um Ängste und Vorurteile abzubauen.
- Höherer Tagsatz für die Betreuung, um bessere Versorgung zu gewährleisten: die Höhe des Tagsatzes in der Unterbringung von AsylwerberInnen wurde seit Einführung der Grundversorgung im Jahr 2004 nicht verändert. Das heißt einerseits, dass die Betreuungsorganisationen mit Geldknappheit kämpfen und notwendige Investitionen in den Quartie-

ren (Reparaturen, Waschmaschinen usw.) eine ständige Herausforderung darstellen. Andererseits haben die AsylwerberInnen seit dem Jahr 2004 gleich wenig Lebensmittelgeld zur Verfügung. Derzeit ist die Erhöhung des Tagsatzes glücklicherweise ernsthaft im Gespräch.

Könnten Sie Ihren persönlichen Arbeitsbereich bzw. Arbeitsalltag schildern?

Mein persönlicher Arbeitsbereich: Abteilungsleitung einer so großen Abteilung heißt vorwiegend Verantwortung für (in Stichworten):

- Personalverantwortung und MitarbeiterInnenführung
- Organisation der Strukturen in der Abteilung
- Krisenmanagement
- Finanzverantwortung für die Abteilung (inkl. Budgeterstellung)
- Anleitung der konkreten fachlichen Arbeit in der Abteilung
- Strategie- und Konzeptentwicklung in der Abteilung
- Repräsentation der Abteilung nach außen
- Kommunikation und Vernetzung intern und extern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Berichtswesen
- Qualitätssicherung
- ArbeitnehmerInnenschutz
- Berichtspflichtig gegenüber der Geschäftsführung von Caritas für Menschen in Not

Könnten Sie den Aufgabenbereich einer Regionalbetreuerin bzw. eines Regionalbetreuers noch etwas näher beschreiben? (Wie viele Personen betreut eine Regionalbetreuerin bzw. eines Regionalbetreuers. In welchen Bereichen erfolgt eine direkte Betreuung durch die RegionalbetreuerInnen nebst allgemeiner Hilfestellung und Beratung? (Behörden, Finanzen, Zugang zum Gesundheitswesen, Arztbesuche usw.). welche Auswahlkriterien gibt es für den Job als Regionalbetreuer?)

Regionalleitung: Die 4 Regionen sind in der Größe unterschiedlich, ein/e RegionalleiterIn hat 5 – 8 MitarbeiterInnen. Die Regionalleitungen haben auch direkten KlientInnenkontakt, wo-

bei die genauen Aufgaben in der KlientInnenbetreuung individuell nach Region sind und sich nicht zwangsläufig von den Aufgaben der MitarbeiterInnen unterscheiden.

Aufgaben Regionalleitung:

- Führung der direkt unterstellten MitarbeiterInnen
- Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der MitarbeiterInnenführung
- Vorbereitung des Budgets für die Region
- Ansprechperson für die Region intern und extern (z.B. für die Sozialabteilung des Landes OÖ: Belegung der Quartiere, Konflikte usw.)
- Berichtswesen: Vorbereitung der Regionsdaten für die Abteilungsleitung
- Statistische Erfassung der Arbeit in der Region
- Organisation der Besprechungsstruktur (Teamsitzungen) in der Region
- Hausmanagement in den zugeteilten Quartieren
- Berichtspflichtig gegenüber der Abteilungsleitung

Auswahlkriterien für RegionalleiterInnen (unter anderem! Hier spielen viele Faktoren zusammen):

- Erfahrung im Bereich der Flüchtlingsarbeit
- Lösungsorientierter und reflektierter Zugang zur Arbeit
- Ausbildung in einem Sozialberuf oder entsprechend langjährige Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- Persönliche Eignung für Leitungsaufgaben
-

Sie haben gesagt, dass aktuell (Stand 01.2012) 430 AsylwerberInnen in eigenen Quartieren untergebracht sind, 300 also individuell Untergebrachte und 270 in Pensionen. Könnten Sie mir die Standorte der organisierten Unterkünfte nennen (Ortsname und ca. die Größe der Unterkunft) und gibt es hier ähnlich zur Steiermark eine Kategorisierung der Unterkünfte je nach Ausstattung? Erfolgt Vollversorgung in den organisierten Unterkünften bzw. in den Pensionen oder ist das unterschiedlich? Und wo liegen Ihrer Meinung nach die Vor- bzw. Nachteile bei Unterbringung im ländlichen bzw. im städtischen Raum?

Standorte der organisierten Unterkünfte:

- Linz (Vollversorgung): 40 Plätze

- Linz: 50 Plätze
- St. Nikola an der Donau: 20 Plätze
- Pierbach: 8 Plätze
- Straß im Attergau: 29 Plätze
- Zell am Moos (Vollversorgung): 35 Plätze
- Haag am Hausruck: 25 Plätze
- Weißkirchen/Traun: 45 Plätze
- Vichtenstein: 30 Plätze
- Engelhartzell: 15 Plätze
- St. Pankraz: 7 Plätze

Eine Kategorisierung der Unterkünfte je nach Ausstattung gibt es nicht. Die Qualität der Unterbringung ist aber sehr unterschiedlich. Einige Quartierbetreiber kümmern sich selbst gut um die KlientInnen, andere bieten die Unterbringung für AsylwerberInnen rein aus finanziellen Gründen an und wollen mit den Leuten eigentlich nichts zu tun haben. Im Bereich der Caritas-Betreuung gibt es nur noch 2 Quartiere mit Vollversorgung (die Caritas selbst hat in den eigenen Häusern das Selbstversorgungsprinzip), wobei in einem Fall die Qualität der Mahlzeiten sehr gut ist, im anderen sehr schlecht.

Vorteile städtischer Raum:

Die AsylwerberInnen können sich leichter „bewegen“, haben mehr Möglichkeit, Leute aus der eigenen Community zu treffen und sich auszutauschen bzw. sich die Zeit zu vertreiben. Die Infrastruktur (Internetcafés, öffentliche Verkehrsmittel, einkaufen usw.) ist besser, der Kontakt zu Einheimischen ist aber meistens weniger.

Vorteile im ländlichen Raum:

Kontakte knüpfen zu ÖsterreicherInnen fällt manchmal leichter (trifft nicht immer zu! In manchen Gegenden sind die Asylquartiere einfach ein „Dorn im Auge“, auch noch nach Jahren). In den Schulen ist in der Regel der Anteil von MigrantInnenkindern nicht sehr hoch, sodass mehr Förderung möglich ist (aber nicht immer passiert). Nachteil: mit dem wenigen monatlichen Taschengeld ist es schwierig, „rauszukommen“, jemanden zu besuchen usw. Auch die Infrastruktur ist ein Problem, man kann sich meist nicht aussuchen, wo man einkaufen geht, Lebensmittel sind in „Dorfläden“ viel teurer als z.B. bei Hofer oder Penny. Lange- weile und Lagerkoller treten im ländlichen Raum eher auf.

Sie haben mehrmals "Tagessätze" angesprochen. Wie hoch beziffern sich die bzw. sind die je nach Unterbringung unterschiedlich? Wie müsste dieser Tagessatz sich weiterentwickeln um bedarfsgerecht zu werden bzw. zu bleiben?

Derzeit erhalten die NGOs in OÖ € 17 „Tagsatz“ pro Person, die in den eigenen Häusern untergebracht wird. Davon müssen € 5 täglich an Lebensmittelgeld an die KlientInnen ausbezahlt werden. Abgesehen von der Unterbringung, Mobiliar, Bettwäsche, Hygieneartikeln und Windeln müssen die NGOs aus diesem Betrag auch das Personal für die Häuser finanzieren. Derzeit wird versucht, Engpässen mit Spenden (Sach- oder Geldspenden) zu begegnen.

Der Tagsatz soll auf € 19 erhöht werden lt. Aussagen der Innenministerin; welcher Teil davon zusätzlich an die AsylwerberInnen geht, ist noch unklar. Der Betrag ist aus unserer Sicht höchst begrüßenswert, allerdings ist dies die erste Erhöhung seit 2004! Eine regelmäßige Anpassung des Tagsatzes wäre notwendig, sowohl für die AsylwerberInnen als auch für die NGOs.

Sie sagten, dass der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof ein wichtiges Rechtsmittel war, welches durch Schaffung des Asylgerichtshofs abgeschafft wurde? Wie stehen Sie generell zur Arbeit des Asylgerichtshofs? Hat sich dadurch zusätzlich zum Wegfallen der Instanz Verwaltungsgerichtshof etwas verschlechtert für asylwerbende Menschen, oder setzt dieser Akteur auch positive Zeichen für Sie? In einem Experteninterview mit einem ehem. Mitarbeiter des Asylgerichtshofs, wurde mir erklärt, dass im Jahr 2010 der Asylgerichtshof in etwa jede fünfte Entscheidung des BAA, gegen welche Beschwerde eingehoben wurde, behob. Das sollte man doch eigentlich positiv sehen oder können sie mir gegenteiliges darüber berichten?

Es ist richtig, dass etwa jede fünfte Entscheidung des BAA behoben wird. Entscheidungen des Asylgerichtshofs erfolgen nun auch tendenziell rascher, es bleibt zu hoffen, dass die jahrelang dauernden Asylverfahren irgendwann wirklich Vergangenheit werden; derzeit kann man noch nicht durchgängig davon sprechen. Die juristische Ausbildung allein schützt aber RichterInnen des AGH nicht vor Vorurteilen oder gewissen Mustern. Das heißt, da es keine nachfolgende Instanz gibt, wird beliebigen Entscheidungen Tür und Tor geöffnet.

Vom Verwaltungsgerichtshof wurden früher etwa 15 – 20 % der Entscheidungen des Asylgerichtshofs (bzw. damals UBAS – Unabhängiger Bundesasylsenat) behoben! Das heißt, dass der Rechtsschutz von AsylwerberInnen massiv eingeschränkt wurde durch die Abschaffung des Zugangs zum VwGH und diese somit eine spürbare Verschlechterung bedeutet.

13.3.4 Mag.^a(Fh) Maria Krieger Stellenleiterin Flüchtlingshilfe Rottenegg

Schriftliches Interview via E-Mail am 19.01.2012

*Beschreiben Sie kurz das Flüchtlingshaus, welches Sie leiten. Wie ist das Haus organisiert?
Wie viele MitarbeiterInnen sind hier beschäftigt?*

Das Haus hat Platz für ca. 58 BewohnerInnen, untergebracht in 13 Wohnungen. Familien haben jeweils eine eigene Wohnung, Einzelpersonen leben im Doppel- oder Einzelzimmer mit mehreren in einer Wohnung. Es gibt 4 MitarbeiterInnen und 1 Zivildienstler (2 vollzeitbeschäftigte, 1 Teilzeit, 1 Praktikantin über Stiftung)

Was sind Ihre Aufgaben als Leiterin des Flüchtlingshauses in Walding/Rottenegg?

Vertretung nach außen/Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit an der Konzeptionierung der Arbeit und Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben, Ziele und Konzepte, Mitarbeiterführung (haupt- und ehrenamtliche MAs, Zivildienstler, PraktikantInnen), Organisation und Administration des Hauses (Belegung, Hausinstandhaltung, etc.) KlientInnenarbeit

Welche finanziellen Mittel stehen Ihnen bzw. den Asylwerberinnen und Asylwerbern zu in Sachen Alltagsbewältigung? Verpflegung? Freizeitgestaltung? Schulbildung? Etc.

Wir bekommen pro BewohnerIn einen Tagsatz vom Land, womit alle Kosten gedeckt werden müssen (Haus, MitarbeiterInnen, lfd. Ausgaben) außerdem steht uns zur Gestaltung von Freizeitaktivitäten sog. Freizeitgeld €10,-/Person/Monat zur Verfügung (das wird nicht an die BewohnerInnen ausbezahlt sondern es werden gemeinsam Ausflüge o.ä. bezahlt)

Die BewohnerInnen bekommen pro Erwachsenen €150,-, pro Kind €110,- pro Monat an Lebensmittelgeld. Zusätzlich: Bekleidungsgutscheine €160,- jährlich, Schulgeld für Schulkinder pro Jahr €200,-. Zusätzlich bezahlt das Land: Fahrkarten zu Arzt-, Krankenhaus- oder behördlichen Terminen. Windeln für Kleinkinder. Außerdem werden den BewohnerInnen diverse Hygiene- und Putzmittel zur Verfügung gestellt.

In welchen Bereichen folgt die Betreuung der Asylwerberinnen und Asylwerber vor Ort und in welchen Bereich müssen diese Leistungen außerhalb des Flüchtlingshauses in Anspruch genommen werden (z.B.: Rechtliche Beratung, psychologische Beratung, ...)?

Wir in den Häusern machen sog. Wohnbetreuung, d.h. alles was in Bezug auf Wohnung und grundsätzliche Bedürfnisse anfällt. Rechtliche Beratung wird entweder über die Rechtsberatung der Caritas oder der von den Behörden zugeteilten Rechtsberatung durchgeführt. Es gibt angestellte Psychologinnen, die Erstabklärungen machen können, Psychotherapie oder psychologische Beratung wird extern in Anspruch genommen.

Können Sie mitentscheiden bei der Belegung des Flüchtlingshauses, sprich ob männliche oder weibliche Asylwerber zu Ihnen kommen?- Auch im Zusammenhang mit deren Herkunft.

Freie Plätze werden an die zuständige Behörde (Sozialabteilung der Landesregierung OÖ) gemeldet mit der genauen Info, für wie viele Personen und welches Geschlecht der Platz ist (z.B.: keine Frau in eine Männer-WG). Bzgl. des Herkunftslandes werden teilweise auch Empfehlungen ausgesprochen, diese können aber nur im Hinblick auf die Personen in den Erstaufnahmezentren berücksichtigt werden.

Walding/Rottenegg liegt im ländlichen Raum. Was würden Sie sagen sind die Vorteile einer Ländlichen Lage von Flüchtlingshäuser und wo liegen eventuell Nachteile?

Vorteile: Die Bevölkerung in kleineren Gemeinde ist zwar meist nicht so offen neuen BewohnerInnen gegenüber, ist andererseits nicht so mit „problematischen Ausländern“ übersättigt. Eine gewisse Integration in die Bevölkerung ist deshalb nach einer gewissen Zeit leichter möglich. Die Integration der Kinder in Kindergarten und Schule ist meist sehr unproblematisch und die Kinder werden gut aufgenommen.

Nachteile: kaum Möglichkeiten/Angebote für Kurse, Bildung, Freizeitgestaltung. In den Städten gibt es viele kostenlose Möglichkeiten. Auch bzgl. Konsummöglichkeiten (Diskonter, Sozialmarkt). Wobei unser Haus mit der Nähe zu Linz im Vergleich zu anderen Quartieren noch sehr vorteilhaft liegt. Es ist halt jede Fahrt in die Stadt ist mit Kosten verbunden.

Welchen Alltagsrhythmus haben Asylwerberinnen und Asylwerber im Flüchtlingshaus Walding/Rottenegg?

In Rottenegg leben Großteils Familien, d.h. der Alltagsrhythmus ist dem Schulrhythmus angepasst. Einzelpersonen gehen Großteils in Deutschkurse, d.h. sie haben auch einige Fixtermine in der Woche.

Es dreht sich viel ums Kochen und Essen bzw. die Mahlzeiten und das Zubereiten dieser sind wichtige Punkte im Tagesablauf und beanspruchen Zeit. Andere Tagesordnungspunkte sind diverse Termine (Behörde, Ärzte, etc.), einkaufen gehen und sie gehen auch viel spazieren.

Gibt es spezielle Probleme der Asylwerberinnen und Asylwerber, welche öfter auftreten? Konflikte und dergleichen welche häufiger auftauchen?

Alle AsylwerberInnen haben im Heimatland und teilweise auch auf der Flucht viele Belastungen und Schwierigkeiten erlebt. Diese psychischen Belastungen quälen sie natürlich hier auch noch. Ein weiterer Belastungspunkt für alle entsteht aus dem Asylverfahren selber, dies dauert meist sehr lange, ist für die AsylwerberInnen meist nicht nachvollziehbar oder verstehbar und sie fühlen sich sehr ausgeliefert und ohnmächtig. Zusätzlich ist es für die BewohnerInnen unterschiedlich schwierig, sich an die Gewohnheiten, Regeln, Gegebenheiten im Aufnahme-land zu gewöhnen und auch an ihre neue Rolle als (unerwünscht/e) AsylwerberIn im Vergleich zu den Rollen im Heimatland als ArbeiterInnen, Angestellte, Selbständige, aktive Großfamilienmitglieder, angesehene Persönlichkeiten, etc.

Diese Belastungen äußern sich bei jedem anders, bis zu schweren psychischen Beeinträchtigungen, Probleme im Umgang mit MitbewohnerInnen, etc.

Welche Möglichkeiten haben Asylwerberinnen und Asylwerber in Punkto Freizeitgestaltung und Bildung bei Ihnen bzw. in nächster Umgebung?

Für Kinder gilt die Schulpflicht und kleiner Kinder können meistens den Kindergarten besuchen.

Deutschkurse werden im Haus nicht abgehalten, in Linz gibt es 2 Vereine, die D-Kurse für AsylwerberInnen anbieten, an diesen nehmen unsere BewohnerInnen teil.

Freizeitgestaltung ist einerseits von uns abhängig (wir organisieren regelmäßig Feste und Ausflüge). Teilweise suche sie sich Vereine (Fußball, Ehrenamt beim Roten Kreuz, oä) Ansonst besuchen sie privat Freunde im Haus oder in der Umgebung. Die Nähe zu Linz biete dort doch auch einige Möglichkeiten.

Wie würden Sie die Akzeptanz bzw. das Feedback der dortigen Bevölkerung gegenüber dem Flüchtlingshaus einschätzen? Gibt es eine Art von Zusammenarbeit oder Kontakt der Asylwerberinnen und Asylwerber mit der anderen Wohnbevölkerung in der Umgebung?

Es gibt Zusammenarbeit und Kontakt auf verschiedenen Ebenen: Wir haben immer wieder ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus der Bevölkerung. Auf privater Ebene gibt es Kontakt und Freundschaften von einzelnen BewohnernInnen zu einzelnen Personen aus der Bevölkerung (über Schule/Kinder, Kirche, etc.). Einzelne BewohnerInnen partizipieren am Vereinsleben der Gemeinde (Fußballverein, Rotes Kreuz, etc.) Es gibt sporadische und auch kontinuierliche SpenderInnen. Wir halten Kontakt zu den Personen des öffentlichen Lebens der Gemeinde (Bürgermeister, Pfarrer, Schulen etc.)

Die Akzeptanz der Bevölkerung schätze ich gut ein. Es gibt kaum offene Anfeindungen gegen das Haus oder BewohnerInnen. Bei Spendenaufrufen o.ä. werden wir meist gut unterstützt. Natürlich erleben wir auch teilweise im Kontakt mit einzelnen Bevölkerungsmitgliedern die üblichen Vorurteilen und Ressentiments gegenüber „Ausländern“.

13.4 Abkürzungsverzeichnis

AsylGH	Asylgerichtshof
AsylGHG	Asylgerichtshofgesetz
AsylG	Asylgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BbetrG	Bundesbetreuungs Gesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
bzw.	Beziehungsweise
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
d.h.	das heißt
dt.:	auf Deutsch
DÜ	Dubliner Übereinkommen
EAG	Europäische Atomgemeinschaft, später EURATOM
EASt	Erstaufnahmestelle(n)
ECOSOC	Economic and Social Council (dt.: Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen)
EEF	Europäischer Flüchtlingsfond
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EuGh	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag von Maastricht, Vertrag über die Europäische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FPG	Fremdenpoliziesgesetz
GV	Grundversorgung
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
km	Kilometer
NGO	Non Governmental Organisation
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
TREVI	französische Abkürzung für Terrorisme, Radicalisme, Extrémisme, Violence Internationale
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bzw. Schengen Abkommen II
SIS	Dem Schengener Informationssystems
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNO	United Nations Organisation
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (dt.: Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen)
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.:	Vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

13.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 betragen inklusive aller Steuern und Abgaben	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460 , Art. 9 GVV -15a BV-G
Abbildung 2:	Bevölkerungsverteilung in Oberösterreich	Eigendarstellung nach Daten von und Land Oberösterreich
Abbildung 3:	Anzahl der AsylwerberInnen pro Bezirk.	Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 215.
Abbildung 4:	Betreute AsylwerberInnen nach Unterkunftsform.	Bergthaller/Moser in Rosenberger, 2010,p. 216.

Anhang 1: Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit der Integration von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern in Österreich. Anfangs werden die Begriffe Asyl und Asylwerberin bzw. Asylwerber geklärt, sowie die völkerrechtliche Legitimierung von Asyl, im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Des Weiteren werden die Begriffe Migration, Integration und Gesellschaft definiert und Integrationsmodelle vorgestellt. Bevor sich die Arbeit dem österreichischen Asylverfahren widmet, wird ein chronologischer Ablauf des Einflusses der Europäischen Union auf die Asylpolitik der Nationalstaaten dargestellt. Die Grundversorgungsvereinbarung des Bundes mit den Bundesländern regelt die Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern während des Asylverfahrens. Anhand Expertinneninterviews mit oberösterreichischen NGOs, sowie Studien zur oberösterreichischen Asylpolitik und Literatur soll aufgezeigt werden, in wie weit es für Asylwerberinnen und Asylwerber möglich ist, sich während des Asylverfahrens zu integrieren. Des Weiteren soll gezeigt werden, welche Integrationsmodelle sich in Oberösterreich wiederfinden.

Anhang 2: Lebenslauf

Manuel Kreuzer

Email: mf.kreuzer@gmx.at

Persönliche Informationen:

Nationalität: Österreich
Geburtsort: Vöcklabruck, Oberösterreich
Geburtsdatum: 28.11.1985

Schulbildung:

1992 - 1996	Volksschule Desselbrunn
1996 - 2005	BG / BRG Gmunden (Naturwissenschaftlicher Zweig), Matura am BG / BRG Gmunden am 3. Oktober 2005
2006 – 2012	Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
2007 – 2010	Studium der Publizistik-u. Kommunikationswissenschaft

Berufserfahrung:

September 2008 - Mai 2009	Online Redakteur für www.offside.at
Dezember 2009 - Oktober 2010	Interviewer für Marktforschungs-GesmbH. & Co.KG, www.market.at
Dezember 2009 - Mai 2011	Praktikant beim Verein ScienceCenter Netzwerk, www.science-center-net.at
Seit Februar 2009	Redaktionsmitglied bei der Salzkammergut Internet Zeitung www.salzi.at ; Salzkammergut Information
Juni 2011- September 2011	Praktikant beim Österreichischen Rundfunk in der Sparte „Magazine & Servicesendungen“
Seit Oktober 2011	Freier Mitarbeiter bei „SLAM –alternative Music Magazin“
Seit Dezember 2011	Redaktionsmitglied ORF Bürgeranwalt

Sprachkenntnisse:

- Deutsch: Muttersprache
- Englisch: sehr gute Kenntnisse
- Französisch: Grundkenntnisse

Sonstiges:

- Seit Juli 2002, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Windern
- September 2005 - Mai 2005, Präsenzdienst, SanLk bzw. StbKp MilKdo Salzburg
- Oktober 2005 – Dezember 2005, Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Seit Juni 2006, ehrenamtlicher Mitarbeiter des Roten Kreuzes Attnang-Puchheim